Die juristischen Bildungs-Stufen in Preussen.

I. Heft.

Die Studenten und Kandidaten der Rechte.

Vom

Ober-Landes-Gerichts-Referendar

K. Haupt.

Quedlinburg,
Verlag der Ernst'schen Buchhandlung.
1845.

444.D

Die juristischen Bildungs-Stufen in Preussen.

1. Die Studenten und Kandidaten der Rechte.
2. Die Auskultatoren.
3. Die Referendarien.

Vom

Ober-Landes-Gerichts-Referendar

K. Haupt.

Quedlinburg,
Verlag der Ernst'schen Buchhandlung.

1846.

J. pract. 111 e/1-3

Bayerische
Staatsbibliothek
München

64 g

J. pr. 111 c

Die Studenten und Kandidaten der Rechte in Preussen.

Von

K. Haupt.

Quedlinburg,
Verlag der Ernst'schen Buchhandlung.
1845.

Gedruckt bei Fr. Fritsch in Nordhausen.

Inhalt.

I.

Plan und Methode des Studiums der Rechtswissenschaft.

Einleitung . . . . Seite 3—10

Allgemeine Verfügung vom 16. November 1844 . . . . . „ 11—13

I. Semester:

1. Logik . . . . „ 14—15
2. Juristische Encyklopädie und Methodologie „ 15—19
3. Naturrecht (Rechts-Philosophie) . . . „ 19—21
4. Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts . . . . . „ 21—24

II. Semester:

1. Pandekten . . . . „ 24—30
2. Deutsche Rechtsgeschichte . . . . . „ 30—32

III. Semester:

1. Deutsches Privatrecht . . . . . . „ 32—34
2. Kirchenrecht . . . . „ 34—35
3. Lehnrecht . . . . „ 35—36

IV. Semester:

1. Europäisches Völkerrecht . . . . . „ 37—39
2. Deutsches Staatsrecht . . . . . „ 39—43
3. Kriminalrecht . . . . „ 43—46

V. Semester:

1. Gerichtliche Medizin . . . . . . „ 46—49
2. Preußisches Privatrecht . . . . . „ 49—55

VI. Semester:

1. Gemeiner Civil-Prozeß . . . . Seite 56—57
2. Gemeiner Kriminal-Prozeß . . . . „ 58—59
3. Für Rheinische Juristen: Französisches Civil- und Kriminal-Recht mit Einschluß des Prozesses . . . . „ 59—67

Studienschema der Juristen=Fakultät der Rheinischen Friedrich=Wilhelms=Universität Seite 67—69
Collegia Practica . . . . „ 69
Privatissimum repetitorium . . . „ 70

II.

Die Kandidaten der Rechte.

Verfügung vom 5. Dezember 1839 betreffend die entfernten Aussichten zu einer künftigen Versorgung für diejenigen, welche sich erst jetzt dem Justizdienste widmen, nebst vergleichenden Uebersichten . . . . „ 71—74

A.

In den Ländern des Preußischen Allgemeinen Landrechts.

I. Abtheilung. Erfordernisse zur Zulassung zur ersten Prüfung.

Erstes Hauptstück: Das Schulzeugniß der Reife Seite 75—77
Zweites Hauptstück: Triennium academicum . „ 77—81
Drittes Hauptstück: Academisches Abgangs=Zeugniß „ 81—82
Viertes Hauptstück: Keine Theilnahme an einer verbotenen Verbindung . . . . . . „ 82—85
Fünftes Hauptstück: Keine Relegation und kein Konsil im letzten Semester . . . . „ 85—87
Sechstes Hauptstück: Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen . . . . „ 88—89
Siebentes Hauptstück: Subsistenz=Mittel ; . „ 90—91

II. Abtheilung: Meldung zur ersten Prüfung.

Erstes Hauptstück: Gesuch um Zulassung . . Seite 91—92

Zweites Hauptstück: Beifügung des Maturitäts- und akademischen Abgangs-Zeugnisses . Seite 92
Drittes Hauptstück: Beifügung des Attestes über Subsistenz-Mittel und des curriculi vitae „ 92—93

III. Abtheilung: Die erste Prüfung.

Erstes Hauptstück: Ernennung der Examinatoren „ 93—94
Zweites Hauptstück: Strenge der Prüfungen — Gegenwart der Präsidenten . . . . . „ 94—96
Drittes Hauptstück: Worauf die Prüfung gerichtet sein soll? . . . . „ 96—100

IV. Abtheilung: Zurückweisung.

Erstes Hauptstück: Wann soll die Prüfung erfolgen „ 100—101
Zweites Hauptstück: Vermerk der Zurückweisung auf den zurückgeforderten Attesten . . „ 101—102
V. Abtheilung: Anstellung der Rechtskandidaten als Protocollführer . . „ 102—103
VI. Abtheilung: Bestehen der Prüfung pro auscultatura . . . . . „ 103
VII. Abtheilung: Kosten . . . . . „ 104
VIII. Abtheilung: Ausnahme, wann Rechtskandidaten ohne erste Prüfung zur Auskultatur zugelassen werden können . „ 104—105
IX. Abtheilung: Ausnahme, wann Rechtskandidaten mit Uebergehung der Auskultatur zur Referendariats-Prüfung zugelassen werden können . . . „ 106—107

B.

In den Ländern des französischen Rechts.

I. Abtheilung: Erfordernisse zum Examen pro Auscultatura.

Vorbemerkungen . . . . Seite 108—109
Erstes Hauptstück: Schulzeugniß der Reife . „ 109—110

Zweites Hauptstück: Triennium Academicum . „ 110--111
Drittes Hauptstück: Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen . . . . . „ 111
Viertes Hauptstück: Moralität, Sitten und Lebenswandel . . . . „ 111—112
Fünftes Hauptstück: Subsistenz-Mittel . . „ 112
Sechstes Hauptstück: Eingeborenheit . . . „ 113
Siebentes Hauptstück: curriculum vitae . . „ 113

II. Abtheilung: Antrag auf Zulassung zur Prüfung . . . . . . „ 113
III. Abtheilung: Prüfungs-Verfahren . „ 114—117

Erstes Hauptstück: Ernennung der Examinatoren „ 114
Zweites Hauptstück: Strenge der Prüfung . . „ 115—116
Drittes Hauptstück: Gegenstände der Prüfung . „ 116—117
Viertes Hauptstück: Examinations-Protocoll . . „ 118

IV. Abtheilung: Zurückweisung . . . „ 118—119
V. Abtheilung: Zulassung zur Auskultatur „ 119—120

C.

Die Rechts-Kandidaten in den Ländern des gemeinen Rechts.

1. Abschnitt. Im ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Koblenz.

Annahme der Rechts-Kandidaten zu Auskultatoren bei dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitenstein . . . . . Seite 121

2. Abschnitt. In Neu-Vorpommern und Rügen.

Anstellung der Rechts-Kandidaten zu Auskultatoren bei dem Hofgericht zu Greifswald . . . . Seite 122

I.

Plan und Methode des Studiums

für

Studirende,
welche sich dem Preußischen praktischen
Justizdienst widmen wollen,

mit

Rücksicht auf das Justiz-Ministerial-Rescript
vom 16. November 1844.

Einleitung.

Wer sich der Rechtswissenschaft widmen will, hat zunächst zu untersuchen, ob in ihm auch, wenn er sich gleich durch Neigung zu dieser Wissenschaft hingezogen fühlt, die Voraussetzungen eines erfolgreichen Bestrebens erfüllt seien. Diese Voraussetzungen betreffen theils die Anlagen, theils die Vorkenntnisse.

Die Rechtswissenschaft ist eben so sehr richtige Auffassung und Beurtheilung von Gegebenem, als speculatives Erkennen. Von dem Juristen wird nämlich verlangt, daß er sowohl die positiv gewordenen Normen zur Beurtheilung eines gewissen Kreises von Lebensverhältnissen kennen gelernt, und sich die Fähigkeit erworben habe, nach diesen den einzelnen Fall zu entscheiden, als auch, daß er die wahrhafte Bedeutung der Lebensverhältnisse, den Zusammenhang und den Werth, welchen die äußeren Beziehungen der Menschen als im Staate lebender vernünftiger Wesen haben, so wie die daraus hervorgegangenen Entscheidungsnormen zu erfassen vermöge. Einerseits muß er also den Zusammenhang des Geschehenen, das Geschichtliche, treu und lebendig aufzufassen verstehen, so daß er nach dem darin herrschenden Prinzip die Gegenwart, wie sie sich in dem ihm vorliegenden besonderen Falle gestaltet, zu beurtheilen vermag; andererseits aber muß er auch die Bedeutung seines Geschäfts für das menschliche Leben sich klar machen, und den Zusammenhang des Rechts in sich und

mit der Wissenschaft überhaupt erkennen: denn Wissenschaft und Leben sind nicht von einander getrennte, gegenseitig unabhängige Existenzen, sondern jene ist dieses, nur in der Form des Gedankens, so wie das Leben den Inhalt der Wissenschaft hat, nur in der unmittelbaren Form der äußerlichen Existenz. In Betreff der Anlagen wird also bei dem Juristen nicht nur Gedächtnißkraft und Schärfe des Verstandes, sondern auch spekulative Geisteskraft vorausgesetzt; letztere kann freilich nicht in gleichem Maße von Jedem erwartet werden; aber völliger Mangel derselben wird ihn leicht das hohe Ziel und die Würde seines Berufs verkennen lassen, es sei denn, daß ein fester Glaube an dessen Heiligkeit und an die Einheit, welche in den Dingen durch Gottes Leitung herrscht, ihn vor einer gemeinen Betrachtungsweise verwahre. Die auf diese Anlagen zu richtende Prüfung ist Jedem ohne große Schwierigkeit möglich, sobald es ihm wirklich um die Erkenntniß der ihm geordneten Aufgabe zu thun ist, indem es ihn gewiß schon die Schule durch die Uebung der intellektuellen Kräfte für das Wissen gelehrt haben wird, was ihm die Natur in dieser Beziehung verliehen habe.

Unter den Vorkenntnissen nimmt die erste Stelle das Studium der Sprachen ein: denn kein anderes ist zur formellen Bildung und Entwickelung der geistigen Kräfte geeigneter: die Sprachen sind Formen, worin die Geistigkeit der Völker sich ausprägt. Auch setzt die Rechtswissenschaft, schon weil sie so sehr auf die Geschichte angewiesen ist, nothwendig die Kenntniß derjenigen Sprachen voraus, in welchen die äußeren Erkenntnißquellen des Rechts abgefaßt sind. Zum gehörigen Studium des Rechts wird daher vorzugsweise erfordert die Kenntniß des Griechischen und Lateinischen, mit Einschluß namentlich auch der Latinität des Mittelalters, und des Deutschen, insbesondere auch der älteren und mittelhochdeutschen Sprache.

Eben, weil die Rechtswissenschaft so sehr auf die Geschichte angewiesen ist, welcher sie nach einer Seite selbst wesentlich angehört, ist Bekanntschaft mit der Geschichte überhaupt, insbesondere mit der römischen und deutschen unerläßlich.

Gleich wesentlich setzt die Rechtswissenschaft philosophische Bildung voraus: nur der spekulativen Auffassung ist die wahre Bedeutung des ganzen Rechts- und Staatslebens offen, nur sie schließt dessen letzte und höchste Bestimmung dem Geiste auf. In keiner Wissenschaft, am wenigsten aber in der Philosophie, läßt sich ein Theil für sich studiren; wie denn keine Wissenschaft aus einzelnen Stücken besteht, sondern nur von dem sie Erfassenden von verschiedenen Seiten und auf verschiedenen Stufen angegangen werden muß, wodurch sie in der Form einzelner Disziplinen erscheint: daher ist auch in Wahrheit ein isolirtes Studium der Philosophie des Rechts nicht gedenkbar, und der Jurist hat, wenn er auch die letztere besonders zu durchdringen bestrebt sein muß, doch auch die übrigen Seiten der Philosophie zum Gegenstande seines Studiums zu machen.

Die bisher zur erfolgreichen Beschäftigung mit der Rechtswissenschaft geforderte Bildung wird und muß zum Theil schon auf dem Gymnasium erworben sein, zum Theil können erst die dem gereifteren Alter bestimmten Universitätsstudien dazu hinführen; so namentlich zu dem tieferen Eindringen in das Leben der Geschichte und der Sprache, so wie zu der spekulativen Philosophie.

Mit dem Universitätsleben fängt für den Studirenden ein neuer geistiger Lebensprozeß an; das Jahr des Ueberganges vom Gymnasium auf die Universität ist ein sehr kritisches, ein annus absolutorius, totius fere vitae nodus; sind bis dahin Kenntnisse eingesammelt worden, und hat eine Gymnastik der intellektuellen

Kräfte am Einzelnen stattgefunden, so soll jetzt nicht mehr blos gelernt, sondern wissenschaftliches Leben erregt und allseitig gefördert werden. Der Anfang wird für den Juristen in unmittelbarer Richtung auf sein Fach gemacht mit der Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft: sie hat den Begriff dieser Wissenschaft und dessen historische und systematische Entwickelung in den einzelnen Disziplinen, mit einem Worte deren lebendigen Zusammenhang aufzuzeigen, wodurch zugleich auch wesentlich von selbst der Weg gewiesen wird, den man bei dem Studium zu gehen hat. Indem durch diese Darstellung das Recht von der Vorstellung, als ob es nur ein Zufälliges wäre, gereinigt, dem Anfänger entschieden als Wissenschaft entgegen tritt, wird zugleich die Begeisterung für das erkorene Fach erhöht, und es ist um so eher Ausdauer bei den Beschwerden, welche die Arbeit bietet, zu erwarten.

Diesen Vorträgen schließt sich füglich ein mehr in das Einzelne gehendes Studium des römischen Privatrechts an, die Institutionen. Sie sind bestimmt, einerseits den Gang zu bezeichnen, welchen das römische Privatrecht in seiner Entwickelung genommen hat, zugleich auch, indem sie diese Aufgabe lösen, andererseits durch die historische Erörterung der Grundbegriffe des römischen Privatrechts einen sicheren Ausgangspunkt zu gewähren für die Pandekten-Vorlesungen, oder die ausführliche systematisch-exegetische Erörterung der Rechtssätze, welche in den justinianischen Rechtsbüchern niedergelegt sind, als welche nicht nur einen Hauptbestandtheil unseres heutigen Privatrechts ausmachen, sondern auch den größten Einfluß auf die ganze juristische Bildung der neueren Welt geübt haben. Um dieser ihrer Wichtigkeit willen ist es herkömmlich und empfehlenswerth, daß die Pandektenvorlesungen zweimal gehört werden. Mit den Vorträgen über das römische Privatrecht ist

das Studium der römischen Rechtsgeschichte zu verbinden, welche das ganze römische Rechtsleben, namentlich auch das öffentliche, in seinem Entwickelungsgange darzustellen hat, und wodurch, da das Privatrecht nicht außer und vor dem öffentlichen Recht ist, sondern beide in einander sind, auch die Kenntniß des Privatrechts sich erst vollenden kann.

Daß aber mit dem Privatrecht der Anfang gemacht wird, hat den methodologischen Grund, daß man einen Gegenstand am leichtesten kennen lernt, wenn man ihn in seinen einfachsten Bestandtheilen betrachtet, und mit diesen beginnt; der Nachtheil aber, daß dadurch die Vorstellung erweckt werden kann, als sei das öffentliche Recht aus dem Privatrecht hervorgegangen, und als lasse sich letzteres ganz getrennt von dem ersteren erfassen, oder als sei das öffentliche Recht nur bestimmt, das Privatrecht zu realisiren, wird dadurch beseitigt, daß schon in den encyklopädischen Vorlesungen die wissenschaftliche Gliederung des Rechts, der innere Zusammenhang des öffentlichen und Privatrechts dargethan wird.

Neben den erwähnten historischen und dogmatischen Vorträgen darf die Anleitung zu exegetischen Uebungen nicht vernachlässigt werden, indem durch sie die Fertigkeit in der Behandlung und dem Verstehen der Erkenntnißquellen gefördert wird: nur hierdurch aber kann eine lebendige Anschauung sowohl des Historischen, als des Dogmatischen erworben werden.

Ist bis zu einem gewissen Grade die Kenntniß des römischen Rechts vorangeschritten, so kann das Studium des deutschen Rechts beginnen. Am zweckmäßigsten macht hier die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte den Anfang; daran schließt sich das deutsche Privat- und Lehn-Recht, welches letztere, wo es als besonderer Zweig des deutschen Rechts zum Gegenstand besonderer Vorlesungen gemacht wird, denen

über das Privatrecht nachfolgt. Nun erst ist eine erfolgreiche Beschäftigung mit dem deutschen Staatsrecht möglich, welches eben so sehr Bekanntschaft mit der deutschen Staatsgeschichte, als mit der Dogmatik des Privat- und Lehn-Rechts voraussetzt. Das deutsche Staatsrecht kann am wenigsten ohne das Privatrecht begriffen werden, weil es in hohem Grade durch den Charakter von diesem, wenn es gleich mehr ist, als Verwirklichung des Privatrechts, bestimmt wird, wie schon ein Blick auf die Natur und Erwerbung der Staatsgewalt zeigen kann. Nach der ersten durch die Rechtsgeschichte mit dem deutschen Rechte gemachten Bekanntschaft können die Vorträge über das Strafrecht und den Strafprozeß besucht werden, welchen sich für diejenigen, die zu einer tieferen Einsicht in die Strafrechtspraxis einzudringen streben, die Vorträge über gerichtliche Arzneiwissenschaft anschließen, in Beziehung auf welche jedoch derjenige, dem es versagt ist, sich mit den andern Zweigen der Natur- und medicinischen Wissenschaft zu beschäftigen, ganz besonders vor nur oberflächlicher Beschäftigung zu warnen ist. Das Studium der neueren Gesetzgebungen darf nicht begonnen werden, bevor man sich im römischen und deutschen Recht gehörig orientirt hat, und auch in dem Detail dieser Rechte nicht mehr Fremdling ist; indem jene wesentlich, versteht sich unter dem Einflusse der neueren Zeitverhältnisse und Ansichten, aus diesen Rechten erwachsen sind.

Wenn das Rechtsleben des Staates in Beziehung auf sein Inneres dem Studirenden durch die Vorlesungen über das Staatsrecht aufgeschlossen worden ist, so hat er es nun auch in Beziehung auf die anderen Staatsindividuen zu erfassen, und so reiht sich von selbst der Anfang des Studiums des Völkerrechts an das des Staatsrechts an. Auch Civilprozeß und Kirchenrecht werden am füglichsten

in der zweiten Hälfte der akademischen Studienzeit gehört, indem diese Disziplinen schon einige Bekanntschaft mit der inneren Gestaltung des Staates voraussetzen. Nur in Betreff des Kirchenrechts muß bemerkt werden, daß es schon bei dem Studium der übrigen Disziplinen von Wichtigkeit ist, mit dem kanonischen Recht überhaupt vertraut zu sein, indem die Kirche, namentlich im Mittelalter, auf die Gestaltung privatrechtlicher und öffentlicher Verhältnisse den größten Einfluß geübt hat.

Jede der verschiedenen Erkenntnißquellen des römischen, des kanonischen und des deutschen Rechts verlangen in nicht wenigen Punkten eine verschiedene Behandlungsart, und es ist deshalb eben so wenig die Anleitung, welche in den exegetischen Uebungen über kanonisches und deutsches Recht gegeben wird, als bei dem römischen Recht zu versäumen. Insbesondere ist aber noch auf die Vorträge über Quellenkunde, Hermeneutik und Kritik, so wie über die juristische Literaturgeschichte aufmerksam zu machen; indem die Entfaltung der wissenschaftlichen Gesetze über Auslegung und kritische Behandlung der verschiedenen Erkenntnißquellen, und die Erkenntniß des Entwickelungsganges der Jurisprudenz die wissenschaftliche Selbstständigkeit des Juristen wesentlich zu fördern geeignet ist. Was endlich die Stellung der Philosophie des Rechts betrifft, so macht sie, gleich der Encyklopädie der Wissenschaft, eben so sehr den Anfang, wie das Ende des Rechtsstudiums aus, indem sie einleitet und fortleitet in der Behandlung aller Disziplinen, aber auch erst in ihrer vollen Lebendigkeit dem Geiste entgegen tritt, wenn die wissenschaftliche Entwickelung des Einzelnen dasselbe als ein nothwendiges Ganzes aufzufassen gelehrt hat. Encyklopädie und Rechtsphilosophie werden also, nur von verschiedenen Gesichtspunkten aus behandelt, sowohl den Anfang als den Schluß des Rechtsstudiums zu machen haben.

Zweierlei mag hier nur noch berührt werden: 1) daß es für den Juristen rathsam ist, auch den kameralistischen Studien obzuliegen, indem durch die Bekanntschaft mit denselben eine gründlichere und umfassendere Einsicht in die Gegenstände des öffentlichen Rechts gewonnen wird; 2) daß es zweckmäßig ist, philosophische, historische, philologische, naturwissenschaftliche und mathematische Studien auf die ganze Universitätszeit zu vertheilen, um sich stets in frischem und lebendigem Zusammenhange mit dem ganzen Gebiete des Wissens zu erhalten.

Stets aber bleibe, wer der Wissenschaft und Verwirklichung des Rechts sein Leben zu widmen den ehrenvollen Entschluß gefaßt hat, des nothwendigen Zusammenhangs zwischen Wissenschaft und Sittlichkeit eingedenk, wohl beherzigend die schlichte Lehre: „Qui proficit in literis, sed deficit in moribus, non proficit, sed deficit."

Bonn, den 4. Dezember 1837.

Die juristische Fakultät der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

(Koch, die preußischen Universitäten. Bd. 2. S. 239—243.)

Allgemeine Verfügung vom 16. November 1844, — betreffend die Zulassung der Rechts-Kandidaten zur ersten juristischen Prüfung.

§ 3. Tit. 4. Th. III. Allg. Gerichtsordnung, § 450 des Anhangs zu derselben, Rescripte vom 21. April 1818 und 21. Mai 1826. — Jahrb. Bd. 11. S. 234 und Bd. 27. S. 287.)

Der §. 3. Tit. 4. Th. III. der Allgem. Gerichtsordnung und der §. 450 des Anhangs zu derselben verlangen von den Rechts-Kandidaten, wenn sie zur Auskultatur bei den Gerichtsbehörden zugelassen werden sollen:

gründliche und zusammenhängende Kenntnisse in der Theorie der Rechtswissenschaft überhaupt.

Mit Rücksicht hierauf ist bereits in dem Rescripte vom 21. April 1818 (Jahrbücher Bd. 11. S. 234.) darauf hingewiesen worden, daß es bei der Zulassung der Rechts-Kandidaten zur Prüfung als Auskultatoren hauptsächlich darauf ankomme, daß dieselben

über alle Zweige der Rechtswissenschaft

Kollegien mit Nutzen gehört haben; und es ist ferner in dem, an sämmtliche Landes-Justiz-Kollegien ergangenen Rescripte vom 21. Mai 1826 (Jahrb. Bd. 27. S. 287) eines Theils bestimmt worden, daß kein Kandidat zum Auskultator-Examen zugelassen werden solle, welcher nicht Kollegien über vaterländisches Recht gehört habe, anderntheils aber auch darauf aufmerksam gemacht, daß die Kandidaten darüber nicht diejenigen Kollegien versäumt haben dürfen, welche die Kenntniß des römischen, kanonischen, des deutschen Privat-, des Kriminal-, Lehn-, Staats- und

Naturrechts gewähren, und daß auch eine genaue Bekanntschaft mit der Geschichte des Rechts erforderlich sei.

Dessen ungeachtet sind, wie der Justiz-Minister in Erfahrung gebracht hat, neuerdings noch Fälle vorgekommen, in denen Rechts-Kandidaten zur Prüfung zugelassen worden sind, welche nicht alle jene zu einer gründlichen theoretischen Vorbildung für den praktischen Justizdienst nothwendige Vorlesungen gehört haben.

Der Justiz-Minister sieht sich hierdurch veranlaßt, auf obige Vorschriften wiederholentlich aufmerksam zu machen, und zur Beseitigung aller fernern Zweifel bei der Anwendung derselben, hiermit allgemein zu bestimmen, daß von dem Ablauf des Wintersemesters 18$\frac{45}{46}$ an kein Rechts-Kandidat zu der ersten juristischen Prüfung zugelassen werden soll, welcher nicht akademische Vorlesungen über nachfolgende Wissenschaften gehört hat:

1. Logik;
2. Juristische Encyklopädie und Methodologie;
3. Naturrecht (Rechts-Philosophie);
4. Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts;
5. Pandekten;
6. Deutsche Rechtsgeschichte;
7. Deutsches Privatrecht;
8. Kirchenrecht;
9. Lehnrecht;
10. Europäisches Völkerrecht;
11. Deutsches Staatsrecht;
12. Kriminalrecht;
13. Gerichtliche Medizin;
14. Preußisches Privatrecht;
15. Gemeinen Civil-Prozeß;
16. Gemeinen Kriminal-Prozeß.

Außerdem müssen diejenigen Rechts-Kandidaten, welche sich für den Justiz-Dienst in der Rhein-Provinz ausbilden wollen, auch noch die Vorlesungen über das

in der Rhein=Provinz zur Anwendung kommende Recht und Prozeß=Verfahren besucht haben.

Die sämmtlichen Königlichen Landes=Justiz=Kollegien, und der Königliche Herr General=Prokurator bei dem Appellations=Hofe zu Köln werden hierdurch angewiesen, von dem obgedachten Zeitpunkte ab keinen Rechts=Kandidaten zur ersten juristischen Prüfung zu verstatten, welcher nicht im Stande ist, sich über den fleißigen Besuch aller oben aufgezählten akademischen Vorlesungen auszuweisen.

Berlin, den 16. November 1844.

Der Justiz=Minister
Uhden.

An sämmtliche königliche Landes=Justiz=Kollegien und den königlichen Herrn General=Prokurator bei dem Appellationshofe zu Köln.

(Justiz=Ministerial=Blatt. 1844. S. 251.)

I. Semester.

1. Vorlesung: Logik.
2. Vorlesung: Juristische Encyklopädie und Methodologie.
3. Vorlesung: Naturrecht (Rechtsphilosophie).
4. Vorlesung: Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts.

(Rescript vom 16. November 1844 Nro. 1—4.)

1. Vorlesung: Logik.

Est enim philosophia paucis contenta judicibus, multitudinem consulto ipsa fugiens, eique suspecta et invisa.

Cicer. Tuscul. quaest. lib. II. cap. 1.

Τ'αληθὲς ἀεὶ πλεῖστον ἰσχύει λόγου.

Sophocles.

Obwohl man das Vorurtheil, durch die Logik wissenschaftlich denken zu lernen, was sonst für ihren Nutzen und Zweck galt, jetzt wohl endlich aufgegeben haben mag: so ist diese Wissenschaft doch noch als Gegenstand des öffentlichen Unterrichts beibehalten und ins besondere den Studirenden der Rechtswissenschaft zur Pflicht gemacht, eine besondere Vorlesung darüber zu besuchen. Weßhalb soll aber der Studirende der Rechte sich mit der Logik beschäftigen, wenn er von vorn herein weiß, daß sie nicht den Zweck und Nutzen haben soll, wissenschaftliche Regeln des Denkens zu erwerben, wenn vielmehr sein gesunder Verstand die Kenntniß formeller Kathegorien einer verknöcherten Schullogik verachtet? Ich

glaube mit Recht zu antworten: deßhalb, weil die Logik jetzt als eine andere dasteht, gebaut auf ein lebendiges System, mithin ihr Zweck und Nutzen ein höherer geworden ist. Mit der völligen Umänderung in der Philosophie, mit dem Aufschwunge des selbstbewußten Geistes hat auch die Logik auf einen erhabenen Standpunkt sich gehoben, indem sie die leeren Formen des Denkens mit dem Inhalte des wahren Gedankens ausfüllte, und nicht mehr ein bloßer Inbegriff von Denkregeln, vielmehr ein System der reinen Vernunft, ein Reich des reinen Gedankens wurde.*) Der Zweck, welchen jetzt der Studirende beim Studium der so vervollkommneten Wissenschaft der Logik vor Augen haben wird, ist der, daß er sie als allgemeine philosophische Bildungsdisciplin betrachtet; der Nutzen aber wird dann für ihn sein, daß seine Gedanken an das Abstrahiren gewöhnt werden, er sicherer fortschreitet durch das Reich der Begriffe, und unbewußt die Kraft empfängt, die für seine Berufswissenschaft zu sammelnden Kenntnisse, mit Abstreifung alles Aeußerlichen, in ihrem innersten Wesen aufzufassen und festzuhalten.

Hegel's System der Logik mit der Eintheilung in objective und subjective Logik, oder in die Lehre vom Seyn und Wesen (objective Logik) und die Lehre vom Begriff (subjective Logik) ist niedergelegt in Hegel, Wissenschaft der Logik, neue Ausgabe von v. Henning, Berlin 1833; wozu als Kommentar und Ergänzung dient Werder, Logik, Berlin 1841.

2. Vorlesung: Juristische Encyklopädie und Methodologie.

Diese Vorlesung ist bisher von den meisten Studirenden der Rechte nicht besucht worden. Indessen ist

---

*) Hegel, Wissenschaft der Logik. I. Th. S. 35.

der Nutzen eines abgerundeten, prägnanten Vortrags der juristischen Encyklopädie und Methodologie für denjenigen, welcher das ihm fremde Feld der Rechtswissenschaft eben erst betritt, nicht zu verkennen. Hier erhält er erst einen Begriff von der Rechtswissenschaft überhaupt, hier sieht er, wie ihre Glieder in die verschiedenen Fächer dargelegt werden, und der innere Zusammenhang dieser Theile nachgewiesen wird, hier lernt er den Inhalt jeder einzelnen Disciplin in einem übersichtlichen Umrisse, so wie die Methode der wissenschaftlichen Forschung, Mittheilung und Erlernung derselben kennen; und auf diese Weise hineingeleitet in den großen Kreis der Rechtswissenschaft, wird es ihm möglich, die einzelnen Abschnitte dieses Kreises näher zu erkennen und einen nach dem andern weiter zu verfolgen.

So lange die Rechtswissenschaft noch in ihrer ersten Begründung war, machte sich auch das Bedürfniß eines solchen Einleitungs-Vortrages noch nicht rege. Und auch als nach Jahrhunderte langem Schlafe die Rechtswissenschaft endlich wieder in Italien, ihrer eigenen Wiege, erwachte, als zu Bologna Irnerius, († 1140)*) und nach ihm die sogenannten Glossatoren**) auf den italienischen Hochschulen das Recht lehrten: da beschränkten sich deren Vorlesungen, wie auch die spätern Vorträge auf den demnächst entstehenden deutschen Universitäten, (Prag gestiftet 1348)***), immer noch

*) Auf Anrathen der Gräfin Mathilde fing er zuerst an über einen Theil der Pandekten zu lesen, v. Savigny Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter Bd. III. S. 75.

**) v. Savigny a. a. O. S. 497.

***) Es findet sich zwar schon eine Spur einer Rechtsschule in Deutschland unter Otto dem Ersten bei Oefele, Scriptores rerum boicarum Tom. I. p. 461: Statuit,

auf die exegetische Erklärung der Quellen des Römischen und Kanonischen Rechts und des Longobardischen Lehn-Rechts.

Erst im 17. Jahrhundert gelangte man zu der Ueberzeugung, daß das Römische Recht weder in seinem ganzen Umfange sich in Deutschland anwenden lasse, noch zur Beurtheilung aller vorkommenden Verhältnisse ausreiche. Man nahm daher das Studium der einheimischen Rechtsquellen wieder auf. Das Anwachsen des Stoffes führte gleichzeitig zu dem Streben nach einer genauen Sonderung der verschiedenartigen und Zusammenstellung der gleichartigen Rechtstheile. — Zuerst schied man das Staatsrecht aus, **Dominicus Arumaeus**, 1579—1637, Ordinarius der Juristenfakultät zu Jena, hielt daselbst die erste Vorlesung darüber: 1661 wurde für Samuel Pufendorf zu Heidelberg ein Lehr-

---

ut semper in curia Caesaris esset studium juris civilis, et quod filii nobilium adscriberentur ad curiam imperatoris, ut leges studerent. Damals scheint indeß die Rechtsgelehrsamkeit nicht als ein eigenes Fach, sondern als Theil der gelehrten Bildung überhaupt behandelt worden zu sein (v. Savigny Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter Bd. II. S. 161. 162. 225. ähnlich wie zu Cicero's, Seneca's, Quinctilian's und Tacitus Zeit Roms rhetorische Lehranstalten zugleich juristische Bildungs-Institute waren (Tacitus de causis corruptae eloquentiae cap. 34. 35), worauf auch noch jetzt die Einrichtung der Universitäten in England hinausgeht. Indessen geriethen bereits im 11. Jahrhundert die Klosterschulen: St. Gallen, Reichenau, Corvey und Fulda wieder in Verfall (Eichhorn Geschichte der Litteratur Bd. I. S. 761), so daß die Grafen und Vögte die Vorschrift der Reichsverordnungen: ut judices legem suam plenarie discant — nicht mehr erfüllen konnten. Mit dem Wiederaufleben der Wissenschaften, mit dem Entstehen der Universitäten erwachte aber auch nun wieder das Studium der Jurisprudenz. Falk juristische Encyklopädie S. 151.

stuhl für das Naturrecht errichtet: Christian Thomasius*) zu Halle und Georg Bayer zu Wittenberg hielten im Anfange des 18. Jahrhunderts die ersten gesonderten Vorlesungen über das Kriminalrecht, indem sie die peinliche Gerichts-Ordnung Kaiser Carl's V. zu Grunde legten: Bayer las 1707 zuerst über das deutsche Privatrecht: endlich folgten auch wissenschaftliche Vorträge über den Civil-Prozeß von Ludwig und J. H. Böhmer in Halle. Statt exegetischer Erklärung der Quellen waren allmählig systematische Vorträge üblich geworden.

Und nun hatte diese Zerlegung der Rechtswissenschaft in ihre Theile zur Folge, daß die nöthigen Vorbereitungskenntnisse sich selbst zu einer eigenen, besondern Einleitungsdisciplin auszubilden anfingen. Schon im 16. und 17. Jahrhundert erschienen mehrere methodologische Schriften von Leibnitz und Wolf; 1685 las Martins zu Kiel ein collegium isagogicum in universam jurisprudentiam und Schmauß zu Göttingen

*) Thomasius geb. 1655, gest. 1728, ist in mehrfacher Beziehung als ein Reformator in der akademischen Lehrweise anzusehen. Er war es, der in Leipzig 1687 zum großen Erstaunen seiner Kollegen Vorlesungen in deutscher Sprache zu halten anfing, der es wagte, die scholastische Philosophie, den Abgott der damaligen Zeit, in armseliger Blöße darzustellen und die orthodoxe Theologie in Gemeinschaft mit Herrmann August Franke in Halle zu bekämpfen. Diese Kühnheit war freilich der Grund seiner Vertreibung von Leipzig, aber auch der Grund, daß er darauf in Halle Vorlesungen auf der dortigen Ritterakademie hielt, deren großer Beifall die nächste Veranlassung zur Errichtung der Universität daselbst gab, an welcher er zweiter und demnächst erster Lehrer des Rechts und Rector wurde. Auch hier stritt er mit demselben Freimuth wider die Irrthümer in Wissenschaft und Praxis: drang auf Absonderung des Naturrechts von der Moral, und bekämpfte Hexenprozesse und Folter.

1737 ein collegium praeparatorium. Joh. Steph. Pütter baute diese Einleitung auf einen durchdachten Plan und gab ihr 1797 den Namen Encyklopädie. Seitdem ist ein solcher encyklopädischer Vortrag auf allen Universitäten üblich geworden, und in vielen Lesebüchern abgehandelt, von welchen als die neuesten und beliebtesten zu nennen sind: Hugo's juristische Encyklopädie 7. Aufl. Göttingen 1823, worin jedoch vorzugsweise nur das Römische Recht berücksichtigt wird, und Falk's juristische Encyklopädie. 3 Aufl. Kiel 1830.

3. Vorlesung: Naturrecht (Rechts-Philosophie).

Auch diese Vorlesung ist bisher von vielen Studenten der Rechte nicht besucht, ihre Bedeutung und ihr Nutzen für die Wissenschaft des positiven Rechts sehr oft verkannt. Allein mag auch ein Naturrecht, welches die Grundstütze des Rechts nicht aus den Anordnungen einer bürgerlichen Gesellschaft, sondern aus der menschlichen Natur überhaupt ableitet, dem Juristen nicht als brauchbar für die Handhabung des Rechts erscheinen; mag auch ein aus den Geboten der Vernunft hergeleiteter allgemeiner Inbegriff allgemein geltender und unabweichlicher Rechtsnormen den Verhältnissen der einzelnen Völker nie practisch zur festen Regel dienen können: so darf doch das Recht keineswegs ganz von der Philosophie losgerissen werden. Die positiven Gesetze bilden durchaus nicht die einzige Erkenntnißquelle für das Recht; allerdings liegt den Rechten aller Völker noch etwas Höheres, Allgemeineres zum Grunde; und wenn nun die Rechtsphilosophie eben dieses Höhere, Allgemeinere zu finden sich zur Aufgabe macht, indem sie nach dem Ursprunge alles Rechts forscht und seine wissenschaftlichen Begriffe entwickelt, gewährt sie nicht bloß eine klarere Anschauung der Grundsätze des Rechts; sondern indem sie auch diejenigen Ideen

kennen lehrt, denen die Institute des **positiven** Rechts nachgebildet sind, erscheint sie als die Seele des positiven Rechts.

Die Redactoren des Preuß. Allg. Landrechts haben über das Naturrecht sich folgender Maßen geäußert:

„Unter Naturrecht versteht man hier im weitläufigen Sinne des Worts, die Wissenschaft von den Rechten und Pflichten des Menschen, so weit als solche aus der Natur und den Begriffen der Dinge, mit welchen die Rechtsgelehrsamkeit sich zu beschäftigen hat, erkannt werden können. Ein solches Naturrecht schränkt sich also nicht bloß auf die Befugnisse und Obliegenheiten des im Stande der Natur lebenden Menschen ein, sondern es setzt zugleich die mancherlei Zustände, Lagen und Verhältnisse voraus, in welchen der Mensch sich in der bürgerlichen Gesellschaft befindet, es bestimmt aus der Natur und dem allgemeinen Zwecke dieser bürgerlichen Gesellschaft, aus der Natur und den besondern Absichten der verschiedenen ihr untergeordneten Verbindungen, aus der Beziehung, in welcher die einzelnen freien Handlungen der Menschen mit jenen allgemeinen und besondern Zwecken stehen, wie weit sich daraus allein, ohne Hinzutretung des positiven Willens eines Gesetzgebers Rechte und Pflichten für den Menschen, als Menschen überhaupt und als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft insonderheit herleiten lassen. Da das Lehrbuch eines solchen Naturrechts als Einleitung in die Theorie des positiven Rechts dienen soll, so folgt von selbst, daß die darin aufzustellenden Begriffe und Grundsätze hauptsächlich aus dem Gesetzbuch selbst abstrahirt werden müssen. Vornämlich kommt es hier darauf an, den angehenden Rechtsgelehrten zum richtigen und zusammenhängenden Denken über Rechtswahrheit anzuführen. — Die Theorie des positiven Rechts wird nichts anders sein können, als ein mit philosophischem Geist bearbeiteter Auszug des Gesetzbuchs selbst. Man wird dabei

von den im Naturrecht entwickelten Begriffen und Grundsätzen ausgehen, solche auf die mancherlei Verhältnisse und Geschäfte des bürgerlichen Lebens noch näher anwenden, die daraus fließenden Folgen noch umständlicher aus einander setzen, und die positiven Bestimmungen, welche der Gesetzgeber dem Naturrecht hinzuzufügen nöthig gefunden hat, gehörigen Orts einschalten müssen."

Bornemann: Systematische Darstellung des Preußisch. Civilrechts. Bd. 1. S. 166.

Außer den noch unübertroffenen Werken der Gründer des Naturrechts: **Hugo Grotius: de jure belli et pacis.** 1625, und Samuel Pufendorf: Natur- und Völkerrecht. 1731, sind von den neuern Handbüchern als die verbreitetsten zu nennen:

Gros, Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft, 5. Aufl. Stuttgart 1829.

Droste-Hülshoff, Lehrbuch des Naturrechts und der Rechtsphilosophie, 2. Aufl. Bonn 1831.

Stahl, Philosophie des Rechts (Schelling's System) 2 Theile. Hdbrg. 1830—37.

Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, neue Ausgabe von Gans. Berlin 1833.

4. Vorlesung: Geschichte und Institution des Römischen Rechts.

Daß das Rechtsstudium mit dem Römischen Recht beginnt, hat seinen Grund nicht sowohl darin, daß dieses von denjenigen Rechten, die zunächst als bei uns geltend unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, das älteste, auch nicht bloß darin, daß es als Privatrecht das umfangreichste ist, aus welchem daher die neuern Gesetzgeber das meiste entlehnt haben, als der Hauptgrund erscheint der, daß es das juristisch ausgebildetste Recht ist. Weniger aber ist es der Inhalt des Römischen Rechts (das politische Element, wie Savigny es

nennt), sondern vielmehr die Art, wie von den römischen Juristen jedes einzelne Rechtsinstitut beleuchtet, jeder einzelne Rechtssatz behandelt worden, (das technische Element) ist es, was dasselbe geeignet macht, unsere Aufmerksamkeit so sehr in Anspruch zu nehmen. Denn das Streben nach juristischer Bildung kann nicht dahin gehen, sich zu einem wandernden Register einer Menge geltender Bestimmungen zu machen, es kann auch nicht genügen, sich eine lebendige Anschauung von den Rechtsinstituten eines Volks, ihrer Entstehung und Fortbildung verschafft zu haben, sondern es muß damit die Rechtskenntniß für das Leben sich als praktisch bewähren, unser Streben auf Erwerben der Fähigkeit gerichtet sein, einen jeden gegebenen Rechtssatz in seiner Beziehung zum Leben zu erfassen und anzuwenden. Und hierbei dient uns die Verfahrungsweise der römischen Juristen zum Vorbilde. Wenn es daher auch einst dahin gekommen sein sollte, daß alles Rechtsmaterial, welches im corpus juris enthalten ist, so weit es in Deutschland Eingang gefunden, in einheimische Gesetzbücher aufgenommen worden ist; so wird das Römische Recht doch seine hohe Bedeutung als Bildungselement für die Juristen nie verlieren, so wenig als neben der einheimischen Litteratur die alten Klassiker aufgehört haben, für uns eine Schule des Großen und Schönen zu sein.

Man pflegt jetzt über das römische Recht, und zwar sich beschränkend auf das römische Privatrecht, zwei Vorlesungen zu halten: Institutionen und Pandekten. Daß jene eine allgemeine Uebersicht geben, diese die einzelnen Materien ausführlicher erläutern sollen, war schon die zum Grunde liegende Idee, als sich diese Vorlesungen auf exegetische Erklärung des Justinianischen Lehrbuchs (Institutionen) und seiner größern Sammlung (Pandekten) beschränkte; daß die eine Vorlesung kürzer, die andere länger ist, hat aber schon längst

aufgehört, der einzige Unterschied zu sein; und nur noch hier und da möchte man auf deutschen Universitäten einen Lehrer finden, der aus Anhänglichkeit an dem, was er von Jugend auf gewohnt war, oder aus andern der Wissenschaft fern liegenden Gründen in den Institutionen mit Ausschluß des Geschichtlichen nur einen Abriß des Justinianischen Rechts zu geben sucht. Fast allgemein hat vielmehr die als besser erkannte Methode Eingang gefunden, in den Institutionen-Vorlesungen nicht mehr das Justinianische Recht im Abriß zu erläutern, sondern mit Benutzung aller sonst noch zur Erkenntniß des römischen Rechts vorhandenen Hülfsmittel, jedes Rechtsinstitut von seiner ersten Entwickelung bis auf Justinians Zeit zu verfolgen. Die Institutionen sind dadurch zu einer innern Rechtsgeschichte geworden, mit der man aber auch eine äußere zu verbinden pflegt, welche uns mit dem Entwickelungsgange der Verfassung Roms, mit den verschiedenartigen Rechtsquellen bekannt macht. Die Institutionen gewähren daher einen Ueberblick der römischen Rechtsverfassung in ihrem ganzen Umfange und Entwickelungsgange und dienen daher zur Einleitung und zum bessern Verständniß derjenigen Vorlesung, welche man mit dem Namen „Pandekten" bezeichnet.

Die gangbarsten und besten Institutionen-Compendien sind:

Hugo, Institutionen des heutigen römischen Rechts. Göttingen 1826.

Puchta, Lehrbuch für Institutionen. München 1829.

Pernice, Geschichte, Alterthümer und Institutionen des römischen Rechts. Halle. 2. Ausg. 1824.

Böcking, Grundriß zu Institutionen-Vorlesungen. Bonn 1832.

Burchardi, Geschichte und Institutionen des römischen Rechts. Kiel 1834.

Schilling, Lehrbuch für Institutionen und Geschichte des römischen Privatrechts.

Historische Werke und namentlich zum Studium der römischen Staatsverfassung sind:

Niebuhr, römische Geschichte. 3 Theile. Berlin 1828. 30. 32.

Ueber äußere und innere Rechtsgeschichte:

Hugo, Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts bis auf Justinian. Berlin 1832.

Schweppe, römische Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer. Göttingen. 3. Ausg. 1832.

Klenze, Grundriß zu Vorlesungen über die Geschichte des römischen Rechts. Berlin 1827.

Walter, römische Rechtsgeschichte bis Justinian. Bonn 1832, und

v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 6 Bde. Hdlberg. 1815—31.

II. Semester.

1. Vorlesung. Pandekten.
2. Vorlesung. Deutsche Rechtsgeschichte.

(Rescript vom 16. November 1844. Nr. 5 u. 6.)

1. Vorlesung: Pandekten.

Die Pandekten-Vorlesung ist eine ausführliche Darstellung des römischen Privatrechts, nicht sowohl nach seiner historischen Entwickelung, sondern nach der Gestalt, welche es durch Justinians Compilationen erhalten, mit Berücksichtigung der Veränderung, welche die Rechtssätze durch spätere Quellen, durch die Auffassung der Juristen und durch die Praxis erlitten haben. Während

die Institutionen es mit dem reinen römischen Rechte zu thun haben, sind die Pandekten römisches Recht in seiner jetzigen Anwendung, oder in der Gestalt, welche es im neuern Europa, und namentlich in Deutschland angenommen hat. Quellen des Pandektenrechts sind daher nicht ausschließlich die römischen Gesetzbücher, sondern auch das kanonische Recht, und die Reichsgesetze, insofern dadurch Bestimmungen der justinianischen Gesetzbücher abgeändert oder genauer bestimmt worden sind.

Die jetzt eingeführte systematische Lehrart hat jedoch den Nachtheil, daß dadurch die Exegese gar zu sehr in den Hintergrund gedrängt wird. Keine Gelegenheit, eine exegetische Vorlesung zu hören, sollte daher versäumt werden. Das Studium der Quellen des römischen Rechts dürfte sich auch nicht blos auf Nachschlagen der angeführten Stellen aus dem corpus juris beschränken, sondern man sollte daneben ganze Titel, namentlich aus den mehr systematischen und klassischen Institutionen im Zusammenhange lesen. Ein sehr gutes Hülfsmittel sind dabei Ausgaben des Corpus juris mit Angabe von Parallelstellen, namentlich die von Leuven'sche.

Anmerkung I. Cirkularverfügung an die juristischen Fakultäten, betreffend die exegetischen Vorlesungen in lateinischer Sprache. Vom 27. Juni 1826.

In Verfolg der Verfügung vom 11. April d. J., die Anwendung der lateinischen Sprache bei der ersten Prüfung der Rechtskandidaten betreffend, kommunizirt das Ministerium der juristischen Fakultät in der Anlage Abschrift des diesen Gegenstand betreffenden Berichts des königl. Ober-Landesgerichts zu N. vom 7. April d. J. (Anlage a.) zur Kenntnißnahme. Ist es auch nicht thunlich, nach dem Antrage des ebengedachten Ober-Landesgerichts anzuordnen, daß auf allen inländischen Universitäten die Vorlesungen über Pandekten und das kanonische Recht in lateinischer Sprache gehalten werden: so scheint es dem Ministerio dennoch räthlich, einen Mittelweg ausfindig zu machen, auf welchem die Studirenden der Jurisprudenz mehr als es bis jetzt der Fall sein dürfte, zum Studio der Quellen des römi-

schen und des kanonischen Rechts angeleitet, zugleich in der von ihnen auf den Schulen erworbenen Kenntniß und Fertigkeit im Lateinischen erhalten und weiter geführt, und noch überdies mit der lateinischen Gesetzsprache bekannt gemacht werden können. Außer den in der Verfügung vom 11. April d. J. bereits angeordneten Maßregeln, und außer dem Gebrauche lateinischer Kompendien beim Vortrage über die Institutionen und Pandekten und über das kanonische Recht, empfiehlt das Ministerium daher der juristischen Fakultät, die Veranstaltung zu treffen, daß diejenigen Professoren, welche die Institutionen und Pandekten und das kanonische Recht lehren, in jedem halben Jahre, neben ihrem systematischen Vortrage über die ebengedachten juristischen Disciplinen, wöchentlich etwa zwei Lektionen ausschließlich der Erklärung der Quellen des römischen und des kanonischen Rechts widmen, und sich bei dieser Erklärung der wichtigsten Stellen des Grundtextes nur der lateinischen Sprache bedienen. — Berlin, den 27. Juni 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Bericht des Ober-Landesgerichts zu N., wegen unzureichender Kenntniß der Examinanden in der lateinischen Sprache. Vom 7. April 1826.

Auf das verehrte Cirkularrescript Ew. Excellenz vom 13. März c., betreffend die Prüfung der Auskultatoren, berichten wir gehorsamst, daß wir die darin enthaltenen Weisungen jederzeit befolgt haben, jedoch erlauben Ew. 2c., daß wir bei dieser Gelegenheit Veranlassung nehmen, unsere Ansichten hinsichtlich der von den Kandidaten geforderten Kenntniß der einem Rechtsgelehrten unentbehrlichen lateinischen Sprache unterthänig darzulegen. — Es ist der Wahrheit gemäß, und läßt sich nicht leugnen, daß manche Kandidaten, die wohl Kenntniß der lateinischen Sprache besitzen, dennoch wenig Fertigkeit im Sprechen haben, und vorzüglich nicht in der Gesetzsprache sich auszudrücken und zu fassen wissen; wir möchten den Grund unzweifelhaft darin suchen, daß in neuern Zeiten dem sichern Vernehmen nach alle juridischen Kollegia auf Universitäten fast ohne alle Beimischung lateinischer Gesetzausdrucke in reinem Deutsch gelesen werden, so daß man sucht, jeden lateinischen Gesetzausdruck im Deutschen zu geben, und alles Latein zu vermeiden. Gern wollen wir glauben, daß dadurch der Vortrag gewinnt und eine glän-

zende Seite erhält; allein die Sprache selbst scheint uns in der Wesenheit zu verlieren; nach der vormaligen Methode werden die Definitionen und die Hauptgrundsätze im Lateinischen gegeben, und wie oft wurde nicht das Gesetz im Grundtexte redend eingeführt; übrigens wurden alle Benennungen von Aktionen, Kontrakten &c. dem Gesetzausdrucke nach beibehalten, kurz der Zuhörer wurde auf diese Art an die juridische Sprache gewöhnt, und in die Gesetzbücher des Corpus juris civilis et canonici, in die libros feudales gleichsam eingeführt, und auf das Studium dieser Quellen hingewiesen. Wir möchten dafür halten, daß bei der neuen Lehrmethode die Sache selbst verloren hat, wenigstens ist es offenbar die Folge, daß sich der Kandidat nicht gehörig die Gesetzsprache eigen macht, und sich in selbiger nicht auszudrücken weiß. — Wünschenswerth wäre es aber vor Allem, daß auf allen Universitäten wenigstens die Pandekten und das jus canonicum von einem Lehrer möchten in lateinischer Sprache vorgetragen werden und die Kandidaten des Rechts verpflichtet werden, Einmal diesen Vortrag zu hören; nichts dürfte den Kandidaten hinsichtlich der lateinischen Sprache ersprießlicher sein, wie dieses, selbst die Erfahrung spricht hierfür, denn zwei hier vor Kurzem geprüfte Kandidaten, welche einen Theil ihrer akademischen Jahre auf der königlichen niederländischen Universität Löwen zugebracht und studirt hatten, wo alle Kollegien lateinisch gelesen werden, sprachen vorzüglich Latein, und wußten sich in der Gesetzsprache gehörig auszudrücken &c. — Ew. &c. wollen verzeihen, wenn wir diese unsere Ansichten und Wünsche der hohen Beurtheilung ehrfurchtsvoll anheimstellen.

N., den 7. April 1826.

(Koch, die Preußischen Universitäten S. 195.)

Anmerkung II. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Verhältnisses der historischen und praktischen Schule in der Jurisprudenz. Vom 11. September 1824.

Ew. &c. ist bekannt, daß seit mehreren Jahren das Studium und der akademische Vortrag dieses Rechts eine bedeutende Veränderung erlitten hat, indem die früher sogenannte elegante Jurisprudenz, die ehemals nur von einer kleinen Anzahl von Rechtsgelehrten vorzugsweise gepflegt ward, während die praktische Rechtswissenschaft und deren Studium und akademischer Vortrag die Regel bildete, nunmehr unter dem Namen der

historischen Schule über jene das Uebergewicht erhalten hat, oder im Begriff steht, es zu erlangen. Zu den Gründen dieser Veränderung gehört, abgesehen von den berühmten Lehrern, welche der historischen Schule mit so glänzendem Erfolge sich widmeten, ganz vorzüglich die Gefahr, worin bei der lange drohenden allgemeinen Einführung des Code Napoléon, und überhaupt bei dem Schwanken aller bestehenden Einrichtungen, wie jedes andere positive Recht so auch das römische Civilrecht, als praktisches und geltendes Recht lange schwebte, und dadurch an praktischem Interesse verlor, während das historische Interesse sich nicht allein erhielt, sondern auch sich erhöhte. Obgleich diese Lage der Sache nicht mehr vorhanden ist, so hat, besonders auf Universitäten, die vorzugsweise Pflege und Berücksichtigung der historischen Schule nur zu oft mit Vernachlässigung der praktischen dennoch sich erhalten, wie nicht allein aus den Vorlesungen, sondern auch daraus hervorgeht, daß die ohnehin nicht zahlreichen, akademischen Dissertationen und andere kleine Schriften größtentheils der erstgedachten Schule angehören. — Das Ministerium läßt dieser historischen Schule und ihrem wohlthätigen Einflusse auf das gründliche Studium der Rechtswissenschaft alle Gerechtigkeit widerfahren, und wird deren Erhaltung und Beförderung auf den einheimischen Universitäten nach wie vor sich eifrigst angelegen sein lassen. Allein dem Ministerium liegt nicht minder ob, dafür zu sorgen, daß die praktische Schule vollständig und gründlich aufrecht erhalten werde. Dies ist nicht allein für die Rechtswissenschaft selbst wesentliche Bedingung ihres Fortschreitens, sondern auch für die große Bestimmung der Universitäten, dem Staatsdienste tüchtige, brauchbare, und mit gründlicher Kenntniß des Rechts und lebendigem Sinn für dasselbe ausgerüstete Männer zu bilden, schlechthin unerläßlich. Die Erfahrung hat bereits gelehrt, daß Studirende, wegen Vernachlässigung der praktischen Schule auf einheimischen Universitäten, letztere auf einige Zeit verlassen, um auf auswärtigen mindestens Pandekten nach dem Geiste der praktischen Schule zu hören. Ein anderer erheblicher Nachtheil besteht darin, daß Studirende, welche nicht eigentlich der Rechtswissenschaft, sondern den Kameralwissenschaften und überhaupt dem administrativen Dienste sich widmen, an den juristischen Vorlesungen der historischen Schule weniger und nicht gründlich Theil nehmen, weil sie darin die nähere Beziehung auf ihre praktische Bestimmung vermissen. Der administrative Staatsdienst wird dadurch des wesentlichen und großen Vorzuges beraubt, Beamte zu besitzen, welche rechtswissenschaftlich gebildet, und mit fester praktischer

Rechtskenntniß ausgerüstet sind. Wo möglich noch größer ist der daraus für den Justizdienst entstehende Nachtheil, indem dadurch demselben Männer entzogen werden, die auch in der praktischen Schule der Rechtswissenschaft gründlich und vielseitig gebildet worden. Das Ministerium muß darauf halten, daß jede einheimische Universität das Rechtsstudium im Geiste und Systeme der praktischen Schule erhalten, mithin in jedem halben Jahre mindestens eine Vorlesung über Institutionen, und eine über Pandekten in diesem Geiste gehalten werde. — Das Ministerium eröffnet dies Ew. ꝛc. sowohl zu Ihrer Nachachtung überhaupt, als insonderheit in Beziehung auf die zu haltenden Vorlesungen über das römische Recht, und mit dem Auftrage, dies zur Kenntniß der Juristen-Fakultät auf der dortigen Universität zu bringen, und darüber besonders mit denjenigen Professoren, welche Vorlesungen über das römische Recht halten, zusammen zu treten, damit dieselben hierauf bei der Wahl ihrer Vorlesungen Rücksicht nehmen. — Das Ministerium rechnet hierbei um so mehr mit Vertrauen auf die Mitwirkung derselben, als sie hierin nur einen Beweis des großen Gewichts finden werden, welches das Ministerium auf das gründliche, vielseitige Studium der Rechtswissenschaft und auf die möglichste Verbreitung derselben unter alle Klassen der Staatsbeamten legt, und als das Ministerium hierbei nur von dem Wunsche ausgeht, daß auszüglichungsweise auf Preußischen Universitäten ohne Nothwendigkeit der Mitwirkung fremder Lehrschulen möglichst gründliche und tüchtige Rechtsgelehrte historisch und praktisch gebildet werden mögen, und es ja die Professoren selbst sind, welchen diese Ehre zum bei weitem größten Theile allein gebühren wird. — Berlin, den 11. September 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(Koch, die preußischen Universitäten. S. 189.)

Litteratur.

Als Grundrisse zu Pandekten-Vorlesungen sind die von Göschen, Göttingen 1831,

von Bethmann-Hollweg, Bonn 1831, und

das System des gemeinen Civil-Rechts von Puchta, München 1832

sehr zweckmäßig. —

Die bisherigen Handbücher des römischen Rechts waren alle noch nicht von der Art, wie es v. Savigny

im Beruf unserer Zeit den Juristen zur Aufgabe stellte. Es gehören hierher:

Thibaut, System des Pandektenrechts. 8. Ausg. Jena 1834.

Schweppe, das Römische Privatrecht, Göttingen 1828 — 33.

v. Wening Ingenheim, Lehrbuch des gemeinen Civilrechts 5. Ausg. von Fritz. Freiburg 1836.

Mühlenbruch, doctrina pandectarum etc. ed. 3. Halae 1830 u. 31, auch deutsch.

Mackelday, Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts.

Als das Vollendetste der neuesten Zeit ist, freilich bis jetzt erst in den ersten Theilen erschienen, das System des Pandektenrechts von Savigny. —

Musterhafte Behandlungen einzelner Materien sind:

v. Savigny, Recht des Besitzes. 6. Ausg. Gießen 1837.

Hasse, culpa des Römischen Rechts. Kiel 1816.

Mühlenbruch, Lehre von der Cession der Forderungsrechte. 2. Ausg. Greifswald 1826.

Nichts ist förderlicher, um das Recht zu erfassen, in den Geist einzudringen, den Zusammenhang der einzelnen Rechtssätze zu begreifen, als das Studium solcher Monographien. Hierauf dürfte sich aber während der ersten Semester die Lectüre noch nicht erstrecken, da das Studium der Quellen des Römischen Rechts allen Fleiß und alle Zeit vorzüglich in Anspruch nehmen muß.

2. Vorlesung: Deutsche Rechtsgeschichte.

Vom Römischen Recht geht der Studirende zum deutschen Recht über. Das in den deutschen Staaten überhaupt geltende Recht besteht theils aus dem fremden in Deutschland recipirten, theils aus dem einheimischen, aus deutschen National-Verhältnissen und durch

deutsche Rechtsquellen ausgebildeten, Recht, und umfaßt sowohl das Privatrecht, als das Staatsrecht und die übrigen Theile des öffentlichen Rechts. Als Einleitung in das Studium dieser Rechtstheile dient die deutsche Rechts-Geschichte, welche am zweckmäßigsten mit der deutschen Reichs- oder Staatsgeschichte in Verbindung vorgetragen wird. Ohne die Geschichte eines Landes zu kennen, wird man nie zum Verständniß der Rechtsverfassung gelangen. Die deutsche Geschichte, wie man sie auf Schulen gehört haben mag, oder wie sie auf Universitäten von Historikern vorgetragen wird, geht von einem ganz andern Gesichtspunkte aus. In der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte wird nämlich die Kenntniß der historischen Ereignisse vorausgesetzt; es dürfen von diesen nur diejenigen kurz berührt werden, welche auf die Veränderung der Verfassung des Reichs Einfluß gehabt haben.

Die historische Entwickelung der Reichs- und Rechtsverfassung in ihrem allgemeinen Umriß macht, wie schon der Name es lehrt, den Hauptgegenstand der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte aus. Sie schließt sich an die äußere Römische Rechtsgeschichte an, indem sie den Uebergang dieser Römischen Rechtsquellen auf Deutschland und den Einfluß derselben auf die Veränderung der Rechtsverfassung nachweist und mit demselben in Verbindung auf die Entstehung und Fortbildung der andern bei uns geltenden Rechtsquellen angiebt. Die Geschichte der privatrechtlichen Institute wird beim akademischen Unterricht zweckmäßiger mit dem Privatrecht verbunden.

Zum Selbststudium dient das vortreffliche Werk von Eichhorn: deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Göttingen 1834.

Kürzere Handbücher sind:

v. Löw, Geschichte der deutschen Reichs- und Staats-Verfassung. Heidelberg 1832 und

Zöpfl, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Heidelberg 1834—36.

III. Semester.

1. Vorlesung: Deutsches Privatrecht.
2. Vorlesung: Kirchenrecht.
3. Vorlesung: Lehnrecht.

Rescript vom 16. November 1844 Nro. 7—9.

1. Vorlesung: Deutsches Privatrecht.

So wie die Vorlesung über das Römische Pandectenrecht im II. Semester, und wenn sie in diesem nicht beendigt wird, im III. Semester besucht wird, nachdem die Römische Rechtsgeschichte in dem vorhergegangenen Semester als vorbereitende Wissenschaft zu demselben gehört worden ist; ebenso zweckmäßig folgt im III. Semester das deutsche Privatrecht auf die vorhergegangene Vorlesung der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

Freilich giebt es für das deutsche Recht eine allgemeine Quellensammlung nicht, weil Deutschland in dem ganzen Verlaufe seiner Geschichte zu einer innern, festen politischen Einheit nicht gelangen konnte; sondern wir schöpfen das deutsche Privatrecht nur aus den Rechtsbüchern einzelner germanischer Stämme, aus einzelnen Verordnungen der Regenten, aus den Rechten einzelner Territorien und Städte, kurz die deutschen Rechtsquellen sind ein Aggregat von Particular- und Local-Rechten. Das deutsche Privatrecht, welches hieraus geschöpft wird, kann daher zwar keine allgemeine Gültigkeit haben, sondern immer nur ein theoretisches sein; nichts destoweniger verbreitet diese allgemeine Theorie des deutschen Privat-Rechts Licht über die Partikularrechte

und kommt subsidiarisch da zur Anwendung, wo das Partikularrecht unvollständig ist, und die erforderliche Entscheidung aus dem Wesen der besondern Institute hergenommen werden muß. Das deutsche Privatrecht ist aber auch ein anderes, als das in Deutschland anwendbare Privatrecht; jenes ist nur ein Theil von diesem; dieses besteht aus rein römischen, rein deutschen und solchen Rechtsinstituten, welche aus einer Vermischung beider hervorgegangen sind; das deutsche Privatrecht ist nur ein Inbegriff von Privatinstituten, welche sich aus deutschen Lebensverhältnissen schon vor Einführung des römischen Rechts oder unter der Einwirkung desselben gebildet haben. Diese Institute kommen theils in allen germanischen Staaten vor z. B. Wechselrecht, Assekuranzen, Erbverträge, oder nur in einigen Gebieten, wie die eheliche Gütergemeinschaft; sie gelten entweder bei allen Klassen der Unterthanen, oder nur bei einzelnen Ständen — Adels-, Bauern-Recht.

Das Preußische Allgemeine Landrecht hat nicht nur den Provincial- und Local-Rechten, welche gerade beinahe durchweg deutschen Ursprungs sind, ihre principale Gültigkeit gelassen, sondern auch viele deutsche Privatrechtsinstitute adoptirt.

Aber auch zur Erklärung mancher Institute der französischen Gesetzgebung dient das deutsche Privatrecht, in so fern auch hier germanische Elemente Eingang gefunden haben.

Die besten Handbücher sind:

Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts — tief wissenschaftlich, deßhalb aber dem angehenden Studirenden nicht leicht verständlich. Göttingen 4. Aufl. 1836.

Mittermeyer, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, mit dem See- und Wechselrecht, aber ohne Lehnrecht. 5. Aufl. Regensburg 1837 — reich an Material, aber weniger wissenschaftlich und selbstständig;

Philipps, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 2. Aufl. Berlin 1839. — geistreich, mit gefälliger Schreibart, eigenthümlich insofern, als er, durch Albrecht's Schrift über die Gewere verleitet, das ganze System des deutschen Privatrechts auf dieses einzige Institut gebaut hat.

Maurenbrecher, deutsches Privatrecht. München 1828, — hält bei talentvoller Darstellung in Hinsicht auf Wissenschaftlichkeit und Vollständigkeit zwischen Eichhorn und Mittermeyer die Mitte.

Auch sind die Grundrisse des deutschen Privatrechts von Kraut, Diek und Ortloff besonders in so fern empfehlenswerth, als darin Quellentext mit angeführt ist.

Als musterhafte Monographie verdient zur Lectüre empfohlen zu werden:

Albrecht, von der Gewere, als Grundlage des ältern deutschen Sachsenrechts. Königsberg 1828.

Beim Anfange des Studiums des deutschen Privatrechts ist noch eine zweckmäßige Lectüre:

Eichhorn's Aufsatz über das geschichtliche Studium des deutschen Rechts in v. Savigny's Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. 1. S. 128.

8. Vorlesung: Kirchenrecht.

Die Beziehung der Kirche auf den Staat ist zu vielseitig, als daß ihre Verhältnisse dem Gelehrten nicht von großem Interesse sein sollten. Die Rechte und Verbindlichkeiten der katholischen Geistlichen und Kirchenobern bilden jetzt nicht bloß die allgemein interessanten Fragen des Tages, sondern diese, so wie die Rechte und Pflichten der protestantischen Prediger, der Patronen, Eingepfarrten, Eheleute u. s. w. kommen auch täglich in den Gerichtshöfen zur Sprache.

Das Kirchenrecht, als der Inbegriff der Regeln über die Verfassung und Stellung der christlichen Religionsgesellschaften, umfaßt eigentlich nur die Rechte der

Katholiken und Protestanten, weil nur diese beiden Kirchen durch die Reichsgesetze recipirt worden sind, die andern Religionsgesellschaften nur geduldet werden.

Das katholische und protestantische Kirchenrecht pflegt verbunden vorgetragen zu werden, und zwar entweder, indem man das Recht jeder der beiden Parteien nach einander abhandelt, oder jedes einzelne Institut nach dem Rechtsprincipe der katholischen Kirche entwickelt, und dann die abweichenden Grundsätze der Protestanten angiebt. Die letztere Methode ist zweckmäßiger, denn die Reformation hat das Gebäude der Kirchenverfassung nicht umgestürzt, sondern nur die herrschende Verfassung modificirt und solche Elemente, welche protestantischen Grundsätzen nicht widerstreiten, beibehalten: das protestantische Kirchenrecht setzt also die Kenntniß des katholischen voraus.

Während die ältern Kirchenrechts-Lehrer, **J. H. Böhmer, jus ecclesiasticum protestant.** 5 Bd. 4. **4ta edit. Halae 1738** und **Sauter, Fundamenta juris ecclesiastici cathol.** 6 Bd. **edit. 3ta. Friburgi 1829**, sich entweder nur auf die katholische oder die protestantische Religionspartei beschränkten, haben die neuern das Kirchenrecht beider Konfessionen bearbeitet. Unsere besten Werke sind:

Eichhorn, (Protestant) Grundsätze des Kirchenrechts der evangelischen und katholischen Religionsparteien, 2 Bde. Berlin 1833. und

Walter, (Katholik) Lehrbuch des Kirchenrechts aller Konfessionen, 7. Aufl. Bonn 1836.

3. Vorlesung: Lehnrecht.

Auf vielen Universitäten wird nach Eichhorns Vorgang das Lehnrecht mit dem deutschen Privatrecht verbunden, so daß beide ein Doppelkollegium ausmachen. Man vermeidet dadurch wenigstens manche Wiederholungen und gewinnt Zeit für den umfangreichen Stoff des

3*

deutschen Privatrechts. Wo eine solche Einrichtung nicht besteht, wird das Lehnrecht wenigstens zugleich mit dem deutschen Privatrecht, oder am besten im nächsten Semester darauf gehört werden, nachdem die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, als Einleitungsdisciplin für diese, in einem frühern Semester studirt worden ist.

Die Lehnsverbindung hat auf Deutschland selbst und seine Verfassung und Rechtsverhältnisse einen wesentlichen Einfluß gehabt. Der größte Theil von Deutschland stand einst im Nexus des Lehns und Afterlehns; alle Verbindungen im Reiche bildeten sich nach der Lehnsform aus und entwickelten das sogenannte Feudal-System, welches alle weltlichen und kirchlichen Verhältnisse umschlang. Diese frühere vornämlich öffentliche Bedeutung verminderte sich zwar mit der Umwandlung des Kriegsdienstes, woraus das ganze Lehnwesen seinen Ursprung genommen hatte, gestaltete sich dann aber zu einer, dem Privatrecht angehörenden, besondern Art von Eigenthumsverhältnissen, und in dieser Beziehung ist das Lehnrecht noch jetzt von practischer Wichtigkeit.

Während für das Kirchenrecht Just Henning Böhmer, ist für das Lehnrecht als erster wissenschaftlicher Begründer Georg Ludwig Böhmer anzusehen durch seine principia juris feudalis, die neuere 8te Ausgabe von Bauer, Göttingen 1819, wozu als Commentar gilt Weber, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts. 4 Bde. Leipzig 1807—11.

Eichhorn, Ortloff, Philipps und Kraut haben es mit dem deutschen Privatrecht verbunden.

Am verbreitetsten ist Paez, Lehrbuch des Lehnrechts; 1 Ausg. Göttingen 1808.

Auch das gemeine in Deutschland übliche Lehnrecht im Grundrisse mit beigefügten Quellen von Dief. 2 Ausg. Halle 1827, ist zweckmäßig.

IV. Semester.

1. Vorlesung: Europäisches Völkerrecht.
2. Vorlesung: Deutsches Staatsrecht.
3. Vorlesung: Kriminalrecht.

(N. v. 16. Novemb. 1844. Nro. 10—12.)

1. Vorlesung: Europäisches Völkerrecht.

Seit der Stiftung der Universität Göttingen 1734 wurde das europäische Völkerrecht unter die akademischen Rechtsdisciplinen aufgenommen. Johann Jacob Moser geb. 1701, gest. 1785, „der patriotische Märtyrer für Recht, Gesetze und Freiheit", war es, der dem Völkerrecht in den Verträgen und in der Staatspraxis neuerer Zeit eine rein positive Grundlage gab, während der eigentliche Gründer des Völkerrechts, Hugo Grotius, dasselbe hauptsächlich bloß nach seinen eigenen Principien abhandelte. —

Die Rechtsverhältnisse, welche die Staaten bei ihren Verbindungen unter einander beobachten, bilden das Völkerrecht, und weil diese völkerrechtlichen Verbindungen früherhin größtentheils auf Europa sich beschränkten, so wurde das Völkerrecht vorzugsweise europäisches benannt.

Nicht bloß für die Wenigen, welche etwa die diplomatische Laufbahn betreten wollen, ist das Studium des Völkerrechts nothwendig; richtige Würdigung völkerrechtlicher Verbindungen, wie sie im Laufe der Geschichte geknüpft worden sind, und noch geknüpft werden, wird vielmehr von jedem gebildeten Juristen verlangt. Eine falsche Beurtheilung völkerrechtlicher Verhältnisse kommt aber

hier um so häufiger vor, als das Völkerrecht dem Privat- und Staats-Recht gegenüber so manche Eigenthümlichkeiten hat. (Separat-Artikel, geheime Artikel u. a. m.)

Anmerkung: Extract aus einer Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen der von der juristischen Fakultät über das Europäische Völkerrecht zu haltenden Vorlesungen. Vom 8. August 1824.

— Ungern vermißt das Ministerium unter den Lectionen der juristischen Fakultät eine Vorlesung über das Völkerrecht, welche besonders geeignet scheint, durch die praktische Entwickelung der Formen, durch welche die civilisirten Nationen der neueren Zeit ihren Verkehr gegen die Ueberschreitungen der rohen Macht und Leidenschaften gesichert haben, die Studirenden von leeren Abstraktionen und Ueberspannungen in politischen Dingen zurückzuführen, und sie gründlich zu belehren, wie sich die sämmtlichen Verhältnisse zu einander allmählich aus den Kämpfen von Jahrhunderten, und aus der am Ende immer siegreichen Macht der wahren Gerechtigkeit und Billigkeit zu einem positiven System herausgebildet haben, das in der Natur seine Entstehung, seine Festigkeit und Dauer hat, und gegen welches alle Theorien vergebens kämpfen werden, die nur auf vorübergehende Stimmungen der Völker und Individuen gegründet sind. Das Ministerium erwartet daher von der juristischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität vertrauungsvoll, daß sie künftig auch das Völkerrecht in den Kreis ihrer Vorlesungen ziehen, und dadurch dem desfallsigen bisherigen Bedürfnisse abhelfen werde.

Berlin, den 8. August 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(Koch, die Preußischen Universitäten Bd. 2. S. 17.)

Zum Selbststudium dienen die Werke von:

de Martens, precis du droit des gens moderne. Göttingen 1801;

Klüber, droit des gens moderne de l'Europe 2 Vol. Tübingen 1819; auch deutsch Tübingen 1821;

Schmelzing, systematischer Grundriß des praktischen europäischen Völkerrechts. Rudolstadt 1818 und 1820, 3 Bde.

Rosenwing, Grundriß des positiven Völkerrechts, Kopenhagen 1829.

2. Vorlesung: Deutsches Staatsrecht.

Während das Völkerrecht auf die Rechte und Verbindlichkeiten der höchsten Gewalt im Staate nach außen sich bezieht, behandelt das Staatsrecht dieselben in ihren Beziehungen nach innen; während das Völkerrecht die rechtlichen Verhältnisse zwischen mehreren unabhängigen Staaten zum Gegenstande hat, ist das Staatsrecht der Inbegriff der, das Verhältniß zwischen der obersten Gewalt im Staate und seinen eigenen Unterthanen bestimmenden, Rechtsnormen.

Das gemeine deutsche Staatsrecht betrachten wir entweder als Staatsrecht des deutschen Reichs, oder als Staatsrecht des Rheinbundes, oder als Staatsrecht des deutschen Bundes. Ein deutsches Reich gibt es freilich seit 1806 nicht mehr, der Rheinbund war nur eine vorübergehende Erscheinung, und über den Trümmern beider steht allein der deutsche Bund: das deutsche Reichs- und Rheinbunds-Staatsrecht hat mithin allerdings seine praktische Gültigkeit verloren; allein die Darstellung des einen, wie des andern Theils darf doch nicht übergangen werden, weil die jetzt noch bestehenden Verhältnisse sich daraus entwickelt haben und daher auch daraus zu erklären sind; erst hierauf wird das Staatsrecht des deutschen Bundes folgen müssen, wenn die in seinen Grundverträgen, der deutschen Bundes-Acte und der Wiener Schluß-Acte, und den, dieselben erläuternden und ergänzenden Bundesrechts-

quellen, enthaltenen staatsrechtlichen Grundsätze richtig aufgefaßt werden sollen.

Die passendste Eintheilung des deutschen Staatsrechts ist immer noch die von Pütter*), welche auch in die neuesten systematischen Handbücher Eingang gefunden, **), nämlich nach den beiden Hauptfragen: 1) Wie ist der Staat constituirt? d. h. welches ist die höchste Staatsgewalt und in welchen Formen und Grenzen wird sie ausgeübt? (Verfassungs-Constitutions-Recht). 2) Wie wird der Staat regiert? d. h. welche Rechte hat die höchste Gewalt und nach welchen Rechtssatzungen werden sie ausgeübt (Regierungs- und Administrations-Recht).

Das Studium des positiven Staatsrechts setzt aber die Kenntniß des allgemeinen oder philosophischen Staatsrechts, der Entwickelung der allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze, der Begriffe von Staat, seinen verschiedenen Formen, Verfassungen und Verwaltungen, voraus. Zwar wird eine solche philosophische Einleitung oft der Vorlesung über Staatsrecht vorweggeschickt; doch kann sie dann nur sehr kurz sein; und die Lehrer des positiven Staatsrechts dürften wohl zweckmäßiger voraussetzen, daß das allgemeine philosophische Staatsrecht bereits in den Vorlesungen über Philosophie des Rechts abgehandelt worden sei.

Anmerkung. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Vorlesungen über das Natur- und Staats-Recht. Vom 11. September 1824.

Das Ministerium sieht sich veranlaßt, Ew. ꝛc. über einige Gegenstände des Rechtsstudiums auf den Universitäten nachstehende Eröffnungen zu machen:

Die erste betrifft das Studium des allgemeinen Staatsrechts. Es liegt aus der Geschichte und aus den Ak-

*) Instit. juris publici § 11.
**) Maurenbrecher a. a. O. 12.

ten vor, daß die politischen und revolutionären Umtriebe und Verirrungen unserer Zeit zu einem sehr bedeutenden Theile aus verkehrten Lehren des allgemeinen Staatsrechts entstanden, oder durch sie befördert und beschönigt sind. Es haben daher aktenmäßig die geheimen Vereine auf den Universitäten diesem allgemeinen Staatsrecht ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und in ihren Zusammenkünften die zur weitern Verbreitung bestimmten Dogmen desselben näher erörtert, eigene staatsrechtliche Vorlesungen beschlossen und zum Theil ausgeführt. In den Kompendien und Vorlesungen des allgemeinen Staatsrechts hat es zwar auch in älteren Zeiten nicht an nachtheiligen und subversiven Grundsätzen gefehlt, allein sie konnten früher aus mehreren Gründen ihren schädlichen Einfluß nicht so verbreiten, als dies gegenwärtig der Fall ist. Zu diesen Gründen ist die veränderte Stellung des allgemeinen Staatsrechts in den akademischen Vorlesungen besonders zu rechnen. Dasselbe ward bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts als zweiter Theil des Naturrechts angesehen, und mit demselben gelehrt, das Naturrecht aber größtentheils von Juristen bearbeitet und vorgetragen, und zum juristischen Studium und Kursus gerechnet; es war daher damals nicht Theil des philosophischen Studiums. Diese Stellung hat sich aber gegenwärtig bedeutend verändert, indem das Natur-, wie das allgemeine Staats-Recht größtentheils als Theil des philosophischen Studiums angesehen, behandelt und vorgetragen wird, und aus dem juristischen mehr und mehr ausgeschieden ist. Hieraus folgt von selbst, daß die Vorlesungen über das allgemeine Staatsrecht gegenwärtig nicht mehr, wie dies ehedem fast ausschließlich der Fall war, blos von Juristen, sondern von allen denjenigen, welche an philosophischen Kollegien Theil nehmen, mithin von allen Studirenden gehört werden. Die praktischen Folgen dieser veränderten Stellung sind erheblich. Einmal ward das allgemeine Staatsrecht früher von Mitgliedern der Juristen-Fakultät, also von Männern vorgetragen, deren Phantasie durch positives Recht geregelt war, andern Theils folgte aber bei den Schülern auf das allgemeine Staatsrecht das ganze übrige Rechtsstudium, und insonderheit das des positiven deutschen Staatsrechts. In diesem Studium des positiven Rechts wurden die excentrischen Ansichten, welche der junge Mann in den Vorlesungen über das allgemeine Staatsrecht erhalten haben mochte, geläutert und berichtigt; er lernte daher die Rechtsverhältnisse des Staats überhaupt, und insonderheit das gegenseitige Verhältniß der Regierungsgewalt und der Unterthanen nicht blos, so wie dasselbe in abstracter, oft ein-

seitiger, unrichtiger und täglich wechselnder Theorie für einen idealen, sogenannten Vernunftstaat gestaltet und gebildet worden, aber auf den wirklichen Staat ganz unanwendbar ist, kennen, sondern ward auch in dem positiven Staatsrecht, mithin über das vorhandene und rechtsgültige Verhältniß des Regenten und der Unterthanen belehrt. Ganz anders verhält sich dies nach der obengedachten neuern Stellung der Vorlesungen über das allgemeine Staatsrecht. Die Theologen, Philologen und Aerzte, welche in denselben die Rechtsverhältnisse des Staats in abstracto kennen lernen, erhalten vor ihrem Eintritt in das bürgerliche Leben einen Unterricht über das positive Staatsrecht, und treten mithin in das bürgerliche Leben mit den Ansichten und Begriffen, welche sie von einem naturrechtlichen Staat, und einem eigentlich nicht vorhandenen Zustande erhalten haben, und mit den darauf gegründeten Ansprüchen an einen solchen Vernunftstaat, und betrachten daher dasjenige, was wirklich Staatsverfassungen abweichend von jener Theorie enthalten, als Willkür und ungerecht. Selbst bei jungen Juristen treten diese Nachtheile ein, wenn das positive Staatsrecht des deutschen Bundes und einzelner Bundesstaaten nach Systemen vorgetragen wird, die principaliter allgemeines Staatsrecht, das positive Staatsrecht aber nur anhangsweise, und als Abweichungen vom ersteren behandeln. — Ew. ꝛc. ermessen hieraus, wie nothwendig es ist, diesem Gegenstande Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist durchaus erforderlich, darauf zu sehen, daß das Natur- und besonders das allgemeine Staatsrecht nach gehörig geprüften, nicht blos von schädlichen Grundsätzen freien, sondern auf richtigen, angemessenen Grundsätzen beruhenden Systemen vorgetragen werde. Wenn es gleich zu wünschen ist, daß beide Wissenschaften von Professoren der Rechtswissenschaft vorzugsweise gelehrt werden, so wird doch dies weder allgemein, noch zugleich als Regel anzunehmen und auszuführen sein, jedoch muß strenge darauf gehalten werden, daß sie nur von geprüften, gereiften, und nach Gesinnungen, wie in Gründlichkeit der Wissenschaft zuverlässigen Männern gelehrt werden. Nicht minder ist darauf zu halten, daß diese Vorlesungen in der Regel nur nach gedruckten Kompendien von anerkanntem Werthe gehalten werden. — Ew. ꝛc. besonderer Aufmerksamkeit empfiehlt das Ministerium diesen Gegenstand angelegentlichst, und fordert Sie auf, von den Vorlesungen über diese Wissenschaften genaue Kenntniß zu nehmen, und dem Ministerium darüber diejenigen Bemerkungen mitzutheilen, welche Sie bei der Beobachtung dieses Gegenstandes gemacht haben werden. Es überläßt Ihnen, hierüber mit den betreffenden Pro-

fessoren Rücksprache zu nehmen, und sie auf diejenigen Nachtheile aufmerksam zu machen, deren Vermeidung das Ministerium durch diese Eröffnung bezweckt.

Berlin, den 11. September 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Koch, die Preußischen Universitäten. Bnd. 2. S. 87.

In der Litteratur des Staatsrechts steht J. J. Moser wieder oben an mit seinem deutschen Staatsrecht in 50 Bänden 1737—53; an ihn schließt sich J. St. Pütter (geb. 1725 † 1807) mit seinen vorzüglichsten Schriften: elementa juris publici. 4. Ausg. 1766; und institut. juris publ. Göttingen 1802.

Im Gegensatz aber zu den ältern Staatsrechtslehrern, welche mehr oder weniger einseitige, sei es nun die historische, praktische, oder zuletzt auch die philosophische Richtung verfolgten, haben die neuern diese 3 Maximen der Darstellungsweise mehr und mehr verschmolzen. Das Hauptwerk ist Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, 2 Aufl. Frankfurt, 1831. demnächst

Schmalz, deutsches Staatsrecht. Berlin, 1825.

Jordan, Lehrbuch des allgemeinen und des deutschen Staatsrechts. 1. Abth. Marburg, 1831, unvollendet.

Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts. Frankfurt. 1837.

3. Vorlesung: Kriminalrecht.

Nachdem Kaiser Carls V. und des heiligen Römischen Reichs peinliche Gerichtsordnung 1532 publicirt war, fand sie noch keinen Eingang. Besonders die Universitäten beachteten sie nicht, weil sie deutsch war; die akademischen Docenten tractirten lieber die liberi terribiles der Digesten (l. 47 und 48.), indem sie bei

jeder Materie einen Anhang dazu gaben, worin die abweichenden deutschen Grundsätze zusammengestellt waren. Erst im Anfange des 18. Jahrhunderts wurde den Vorlesungen der Text der, inzwischen in das Lateinische übersetzten, Carolina zu Grunde gelegt. Allmählig widerstrebte indeß den harten und grausamen Strafen die Denkungs- und Gefühlsart eines gebildetern Zeitalters. Die Natur des mannigfach bedingten menschlichen Willens und Handelns, und die Ansprüche der gesellschaftlichen Wohlfarth wurden immer mehr Gegenstand des Nachdenkens und philosophischer Forschung. Man warf nun die Fragen auf, worauf das Strafrecht des Staates sich gründe, was das Wesen und der Zweck der Strafen sei? Da aber diese Fragen auch auf diejenigen zurück führten, auf welchen die ganze philosophische Rechtslehre beruht, so mußten mannigfache Systeme zum Vorschein kommen. In dieser Bewegung verschiedener widerstreitender Principien trat Feuerbach auf mit seinem Hauptwerk: Revision der Grundsätze und Grundprincipien des positiven peinlichen Rechts; und eröffnete mit dem Anfange dieses Jahrhunderts eine neue Epoche der Bearbeitung des Kriminalrechts. Gleichwohl ist man jedoch über die Beantwortung der Grundfragen des Kriminalrechts nicht einig geworden und wird nie bleibend sich einigen, gleich wie kein philosophisches System eine bleibende allgemeine Gültigkeit sich erwerben wird.

Bei der philosophischen Richtung beachteten übrigens die Kriminal-Rechtslehrer zu wenig das positive Material und erst der neuesten Zeit war es vorbehalten, mit der philosophischen Methode die historische zu vereinigen*).

*) Biener über die historische Methode und ihre Anwendung auf das Kriminalrecht. Neues Archiv für d. Krim.-Recht. Bd. 10. S. 476.

Das Criminal-Recht wird gewöhnlich in einem allgemeinen und einem besondern Theile vorgetragen. In dem allgemeinen Theile werden die Grundsätze über die Bestrafung rechtswidriger Handlungen erläutert; es ist von dem obersten Princip, von dem Grunde der Rechtmäßigkeit einer Strafe überhaupt die Rede, es wird die Natur des Verbrechens, namentlich auch mit Beziehung auf den Zusammenhang des Erfolges, eben so wie die Natur des Strafgesetzes und die durch objective und subjective Gründe bedingte Anwendung untersucht. In dem besondern Theile werden die einzelnen Verbrechen und deren Strafbarkeit abgehandelt, wobei am zweckmäßigsten die abweichenden Begriffe der Verbrechen und Strafen nach dem, in den Preußischen Ländern zur Anwendung kommenden, Kriminalrecht mit berührt werden.

Die neusten und besten Lehr- und Handbücher über das deutsche Criminalrecht sind: Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts (mit dem Proceß) 10. Auflage. Gießen 1828.

Martin, Lehrbuch des deutschen Gemeinen Criminalrechts, 2. Ausgabe. Heidelberg 1829.

Abegg, System der Criminalrechtswissenschaft. Königsberg 1826.

Droste-Hülshof, Einleitung in das gemeine deutsche Criminalrecht. Bonn 1826.

Bauer, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. Göttingen 1833.

Klenze, Lehrbuch des gemeinen Strafrechts mit Rücksicht auf die deutsche Praxis und die preußische, österreichische, baierische und französische Strafgesetzgebung. Berlin 1833.

Ausführlichere Werke sind:

Tittmann, Handbuch des gemeinen deutschen peinlichen Rechts. 2. Ausgabe in 3 Bden. Halle 1824.

Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. 2 Bde. Berlin 1839.

Jarke, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der preußischen, österreichischen, baierischen und französischen Gesetzgebung. Berlin 1827 — 30.

V. Semester.

1. Vorlesung: Gerichtliche Medizin.
2. Vorlesung: Preußisches Privatrecht.

(Rescript vom 16. November 1814. No. 13—14.)

1. Vorlesung: Gerichtliche Medizin.

Die Gerichtliche Medizin, medicina forensis, umfaßt diejenigen medizinischen (auch chemischen) Kenntnisse, welche bei Beurtheilung juristischer Geschäfte zur Anwendung kommen. Der Nutzen dieses Studiums wird von einigen Rechtslehrern, wie z. B. von Falk *) aus dem Grunde nicht besonders gewürdigt, weil der Jurist es in allen Fällen auf die Entscheidung beeidigter Aerzte ankommen lassen müßte, und er nicht einmal befugt sei, von seinen medizinischen Kenntnissen Gebrauch zu machen, selbst nicht um ärztliche Gutachten von ihrer medizinischen Seite einer Prüfung zu unterwerfen.

Die Kompetenz des Richters nach der Preußischen Criminalordnung erstreckt sich indeß weiter. Die Lei-

*) Encyklopädie. §. 156.

tung der ganzen gerichtlich medicinischen Untersuchung gebührt dem Inquirenten; auch der erkennende Richter und der Defensor müssen die gutachtlichen Berichte der Medicinalpersonen prüfen, und, wenn ihnen ein gegründeter Zweifel gegen die Richtigkeit des abgegebenen Gutachtens entsteht, ein Gutachten des Collegii Medici einholen. Krim. Ordnung, §. §. 159, 172 — 175. Falck gibt auch selbst zu, daß der Rechtsgelehrte aus medicinischen Kenntnissen juristische Folgerungen ziehen könne; meint jedoch, daß das für den Juristen Nothwendige in den Vorträgen über die juristischen Disciplinen gelegentlich angebracht werden könne. — Also mit andern Worten: die doctores utriusque juris sollen auch noch doctores medicinae sein! — Quod non! Juristische Medizin muß den Docenten der Medizin in besondern Vorlesungen überlassen werden; diese allein sind im Stande, ein collegium über medicina forensis, zumal da sich dieses hauptsächlich auf praktische Versuche erstrecken muß, für die Zuhörer nützlich und interessant zu machen.

Die Rechtswissenschaft bedarf zwar auch öfter in Civil-Sachen gerichtlich medicinischer Kenntnisse, z. B. wenn es darauf ankommt, ob ein Kind lebendig geboren ward, und deshalb erbberechtigt hat sein können, oder wenn das Geschlecht eines mit Zwitterbildungen behafteten Kindes bestimmt werden soll, oder wenn es sich um Zeugungsunfähigkeit oder widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes handelt, um Ehescheidungsgründe zu prüfen: von größerer Bedeutung ist aber noch die gerichtliche Medizin in Criminal-Sachen. In das Gebiet des Strafrechts greift sie hinüber, wenn sie zum Gegenstande ihrer Prüfung hat, ob naturwidrige Wollustbefriedigung zugleich gesetzwidrige geworden ist — Nothzucht, Päderastie und Sodomie — ob die Verbrechen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft, Abtreibung der Leibesfrucht und Kindermord

vorliegen, wenn Verletzungen, Vergiftungen und gewaltsame Tödtungen zu untersuchen sind, oder wenn die Frage entsteht, ob eine geistige Unfreiheit die Zurechnungsfähigkeit aufhebt, u. d. m.

Wiewohl hiernach die gerichtliche Medizin manches Piquante hat, zumal weil es darin heißt: naturalia non sunt turpia: so sollte man sich doch durch diese Anlockung nicht dazu verleiten lassen, sich damit zu beschäftigen, ehe man nicht Kriminalrecht bereits gehört hat.

Zum Selbststudium sind zu empfehlen:

Metzger, System der gerichtl. Arzneiwissenschaft. Königsberg und Leipzig 1814.

Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 8. Aufl. Berlin 1835.

Mende, ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medizin. 4 Bde. Leipzig 1821.

Heinroth, System der psychisch-gerichtlichen Medizin. Leipzig 1825.

Beling, Geist der preußischen Gesetzgebung im Gebiete der gerichtlichen Medizin. Breslau 1819.

Bischof, Grundriß einer anthropologischen Propädeutik zum Studium der gerichtlichen Medizin für Rechtsbeflissene. Bonn 1827.

Als eine fernere Hülfswissenschaft des Kriminalrechts erscheint die

empyrische Psychologie,

insofern sie die Erkenntniß der Triebfedern verbrecherischer Handlungen, die Bestimmung der Art des gegen den Angeschuldigten anzuwendenden Untersuchungsverfahrens, und die Beurtheilung des Grades der Strafwürdigkeit erleichtert.

Zum Handgebrauche dienen:

Hoffbauer, die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege. Halle 1820.

Weber, Handbuch der psychischen Anthropologie. Tübingen 1829.

Heinroth, Grundzüge der Kriminalpsychologie. Berlin 1833.

Friedrich, systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie. Leipzig 1835.

8. Vorlesung: Preußisches Privatrecht.

Die Vorlesung über Preußisches Privatrecht hielt man früher für unnütz und ging von der Ansicht aus, daß bei der logischen Verbindung der Materien und der einfachen, verständlichen Sprache des allgemeinen Landrechts der Studirende den Sinn der preußischen Gesetze allein aufzufassen im Stande sei, nachdem er durch die Vorlesung über Römisches Recht die Grundbegriffe eines Systems kennen gelernt habe, welches auch dem Preußischen allgemeinen Landrecht zum Grunde liege. Hören wir darüber die Stimme eines ältern preußischen Juristen aus dem Anfange dieses Jahrhunderts, des Pupillen-Raths Matuschka zu Kalisch.

„Vorlesungen über das allgemeine Landrecht sind in meinen Augen durchaus unnütz. Dieses Gesetzbuch ist nicht wie das corpus juris geschrieben. Jeder einzelne Paragraph ist zweckmäßig abgetheilt, und steht in logisch geordneter Verbindung mit dem vorhergehenden und folgenden. Die Sprache des Gesetzgebers ist rein, und die würdevolle Simplicität, welche bei Verfassung der Gesetze die Feder geführt hat, durchaus verständlich.

„Kenntniß des Römischen Rechts und vollständige Bekanntschaft mit den Grundbegriffen des Systems muß sein Gedächtniß dem Leser hergeben. Sein gesunder, gebildeter Verstand, welcher diese Hülfsmittel benutzt, wird bei fortgesetztem fleißigen Studio in Auffassung des Sinnes der Gesetze weiter kommen, als alle Vorlesungen darüber ihn führen können.

„Wozu sollen auch letztere wesentlich nützen? denn entweder umfassen sie vollständig das ganze Landrecht — und dann sind Jahre zur Beendigung der Vorlesung unzureichend — oder sie theilen dem Zuhörer nur einen skizzirten Auszug mit, und dieser kann ihm nur geringen Vortheil gewähren. Das Landrecht ist zu genau zusammenhängend gearbeitet, als daß einzelne Sätze durch Auszüge herausgerissen werden könnten, ohne den Sinn, oder doch die Uebersicht der einzelnen, in Rede stehenden, Materien zu verdunkeln. Man mache selbst einen Versuch mit Anfertigung solcher Auszüge und man wird meine Behauptung bestätigt finden. Aller Nutzen, den ich dergleichen Vorlesungen, Handbüchern, Auszügen u. s. w. einräumen kann, besteht blos darin, daß man allenfalls be der Repetition einen Leidfaden an ihnen hat. Hinreichend vollständige Gesetzkenntniß, wie sie der Jurist braucht, wird er daraus nicht schöpfen."

(Mathis juristische Monatsschrift. Bd. I. S. 384.)

Allein jene Zeit nach Redaction des Allgemeinen Landrechts war zu einer wissenschaftlichen Darstellung und systematischen Entwickelung dessen, was sie selbst geschaffen, noch nicht reif genug. Sie erkannte noch nicht die große Aufgabe der Wissenschaft. Allerdings kann ein skizzirter Auszug, wie Matuschka sagt, dem Studirenden nur wenig Nutzen gewähren; der Gebildete will aber keine kontracte Verstümmelung des Materials, ein System will er haben, eine Darstellung belebender Principien. Und das ist auch die Aufgabe der Wissenschaft — aus dem für das Volk faßlich geschriebenen Gesetzbuche des positiven Rechts den Rechtsbegriff hervorzuheben, historisch zu begründen, und systematisch zu entwickeln, dabei auch von ihrem theoretischen Standpunkte auf die anscheinend vorhandenen formellen und materiellen Mängel des Gesetzbuchs und der Praxis aufmerksam zu machen. Eine so großartige Aufgabe der

Wissenschaft genügend zu lösen, waren aber zu Ende des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts unsere akademischen Docenten eben so wenig, als die Schriftsteller gewachsen. Die beabsichtigten Vorlesungen über das Landrecht kamen, aller Bemühungen des Grafen von Carmer ungeachtet, nicht zu Stande. Erst von Savigny brach hierzu im Wintersemester 1819—20 die Bahn.

Bornemann, System Bd. I. S. 164—167.

Am 22. Juni 1826 erging an die Königlichen Universitäten folgende Verordnung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten:

Das Ministerium kommuniz'rt der juristischen Fakultät in der Anlage ein Exemplar der unter dem 21. v. Mts. von dem Königl. Justizministerio an sämmtliche Landes-Justizkollegien erlassenen Verfügung (No. 205), welcher zufolge vom 1. Januar 1828 an kein Kandidat zum Auskultator-Examen zugelassen werden soll, welcher nicht durch seine Universitätszeugnisse nachweiset, Kollegia über das vaterländische Recht gehört, und dasselbe mit Nutzen studirt zu haben. — Von der Ansicht ausgehend, daß dem gründlichen Studio des römischen Rechts und der Denkmäler römischer Rechtsklugheit ein eben so gründliches, lebendig aus den Quellen zu schöpfendes und in die früheren Zustände der deutschen Völker gehörig eingehendes Studium des deutschen und insbesondere des vaterländischen Rechts folgen, und hierzu den Studirenden auf den Universitäten durch Vorlesungen, welche das vaterländische Recht nicht blos in Bezug auf seine Abweichungen vom römischen Rechte behandeln, sondern dasselbe in seinem eigenthümlichen Wesen und nach seinem geschichtlichen Werden darzustellen suchen, Anleitung gegeben werden muß, hat das Ministerium schon bisher den juristischen Fakultäten bei jeder schicklichen Veranlassung und immer von Neuem zur Pflicht gemacht, auch das vaterländische Recht in den Kreis ihrer Vorlesungen zu ziehen, und den Studirenden eine zureichende Gelegenheit zu verschaffen, sich auch mit der vaterländischen Gesetzgebung gründlich bekannt zu machen, — Jetzt, wo sämmtliche Landes-Justiz-Kollegien angewiesen sind, die Prüfung der Auskultatoren auch auf das vaterländische Recht auszudehnen, und keinen Kandidaten zur Prüfung zuzulassen, der nicht darlegt, daß er auf der Universität Kollegia über das

vaterländische Recht gehört hat, müssen von Michaelis d. J. ab, besondere Vorträge über das allgemeine Landrecht und über die Gerichtsordnung, und was mit diesen Gesetzbüchern als Ergänzung oder Abänderung in Verbindung steht, auf sämmtlichen Landesuniversitäten einen regelmäßigen Zweig des juristischen Studiums bilden. Da die juristische Fakultät in solidum für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiete verantwortlich ist, so wird derselben hierdurch zur Pflicht gemacht, Sorge zu tragen, daß Jeder, der von Michaelis d. J. ab drei volle auf einander folgende Jahre den Studien auf der Universität obliegt, Gelegenheit erhalte, auch über das allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung die erforderlichen Vorlesungen zu hören. Um aber zu verhindern, daß manche Studirende sich mit dem Studio der Landesgesetze, welches nur dann erst mit Nutzen erfolgen kann, wenn auf den Universitäten ein tüchtiger Grund in der Rechtstheorie gelegt ist, unvorbereitet und zu früh beschäftigen, und versäumen möchten, sich eine genügende, nicht bei einer oberflächlichen Uebersicht stehen bleibende, Kenntniß der Hauptzweige der theoretischen Jurisprudenz zu erwerben, will das Ministerium zugleich hierdurch anordnen, daß nur diejenigen inländischen Studirenden zu den Vorlesungen über die vaterländische Gesetzgebung zugelassen werden sollen, welche nachweisen können, daß sie die erforderlichen Vorlesungen über das Natur- und Staats-Recht, über das römische, das deutsche und kanonische Recht bereits gehört haben. — Die juristische Fakultät wird hierdurch angewiesen, auf pünktliche Befolgung obiger Anordnung mit Gewissenhaftigkeit zu halten, und die Studirenden von dem Inhalte der anliegenden Cirkularverfügung des Königlichen Justizministerii vom 21. v. Mts. in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 22. Juni 1826.

Cirkularverfügung des Justizministers an die Landes-Justizkollegien, daß bei der ersten Prüfung zum juristischen Staatsdienst künftig auch Kenntniß des Preußischen Allgem. Landrechts und der Allgem. Gerichtsordnung zu erfordern. Vom 21. Mai 1826.

Aus den Beschwerden der Gerichte hat der Justizminister erfahren, daß die als Auskultatoren angestellten Rechtskandidaten der Regel nach ohne alle Kenntniß von dem praktischen Theile der Rechtswissenschaft und den vaterländischen Gesetzen, namentlich der Gerichtsordnung und des Landrechts, in den Dienst

treten, und ihre Bildung für den Dienst, so wie die Bekanntmachung mit den Landesgesetzen, ganz von dem Dienste als Auskultatoren erwarten. Diese Verhältnisse gereichen den Gerichten, bei welchen die Kandidaten als Auskultatoren angestellt werden, eben so sehr zur Beschwerde, als sie den Kandidaten selbst Nachtheil bringen, und ihre Bildung zum Referendar verzögern. Es ist daher nothwendig, daß die Rechtskandidaten sich, schon vor dem Eintritt in den Dienst, mit dem Allgemeinen Landrecht und der Gerichtsordnung bekannt machen, und es wird dem Königl. rc. zur Pflicht gemacht, bei den Prüfungen der Kandidaten **pro Auscultatura** sich davon zu unterrichten, ob dieselben auch schon mit dem vaterländischen Rechte und mit der Gerichtsordnung bekannt sind, und es ist das Resultat in das Examinations-Protokoll einzutragen. Nach der von dem Königlichen Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten dem Justizminister ertheilten Auskunft, haben bisher schon die Kandidaten Gelegenheit gehabt, sich durch die von Zeit zu Zeit auf den Preußischen Universitäten gehaltenen Vorlesungen über das vaterländische Recht Kenntnisse desselben zu erwerben, und es läßt sich daher auch voraussetzen, daß die Rechtskandidaten auch eine Prüfung über die Kenntniß desselben bestehen können. Indeß will der Justizminister zur Zeit die Anstellung der Kandidaten als Auskultatoren noch nicht von dem günstigen Resultat ihrer Prüfung über das Landrecht und die Gerichtsordnung abhängig machen, und es können die Gerichte die Unbekanntschaft mit dem Landrechte und der Gerichtsordnung jetzt noch übersehen, wenn der Kandidat selbst noch nicht Kollegia über das vaterländische Recht gehört hat. Dies kann aber nur so lange geschehen, als die Kandidaten selbst noch nicht von der Anordnung, daß sie sich mit dem vaterländischen Rechte schon auf der Universität bekannt machen müssen, in Kenntniß gesetzt worden, und Zeit gehabt haben, das Versäumte nachzuholen. In dieser Hinsicht ist das Königl. Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten von dieser Bestimmung in Kenntniß gesetzt, und da dieses für die Bekanntmachung derselben sorgen und dahin wirken wird, daß auf den Universitäten von Michaelis dieses Jahres ab, regelmäßig Kollegia über das Preußische Landrecht und die Gerichtsordnung gelesen werden; so bestimmt der Justizminister, daß vom 1. Januar 1828 an kein Kandidat zum Auskultator-Examen zugelassen werden soll, welcher nicht durch seine Universitätszeugnisse nachweiset, Kollegia über vaterländisches Recht gehört zu haben, und im Examen belegt, daß er dasselbe mit Nutzen studirt habe. Das Königl. rc. wird aber zugleich angewiesen, dahin zu sehen, daß die Kandidaten durch das Stu-

dium des Landrechts und der Gerichtsordnung nicht verleitet werden, die Kollegia zu versäumen, welche die Kenntniß des römischen, kanonischen und des deutschen Privat-, Kriminal-, Lehn-, Staats- und Natur-Rechts gewähren und zur gelehrten und gründlichen Bildung des Juristen unumgänglich nothwendig sind. Es ist deshalb bei der Prüfung der Kandidaten auch ferner auf die genaue Bekanntschaft mit diesen Rechten, und der Geschichte des Rechts und der Verfassungen zu sehen.

Berlin, den 21. Mai 1828.

Der Justizminister.

(Koch, die preußischen Universit. Bd. 2. S. 193—195.)

Als ein musterhaftes System ist jetzt allgemein dasjenige anerkannt, welches Bornemann in seiner Darstellung des Preußischen Civil-Rechts niedergelegt hat *). Dasselbe paßt nicht bloß für ein Lehrbuch, sondern ist auch von ihm selbst, bei den in Greifswald gehaltenen Vorlesungen über das Landrecht, zur Anwendung gebracht **). Es beginnt mit einer geschichtlichen Einleitung, dann werden die Fundamentallehren des Preußischen Rechts, die Lehren vom Recht in objectiver und in subjectiver Bedeutung abgehandelt: hieran schließt sich die abstracte Lehre vom Besitz und Eigenthum; demnächst folgt das Obligationenrecht; worauf die Lehre vom gemeinschaftlichen, getheilten und beschränkten Eigenthum das Sachenrecht beschließt. Dem Sachenrecht ist das Personenrecht nachgestellt, welches in zwei Abschnitten das Familien- und Erbrecht umfaßt.

In den Vorlesungen über das Preußische Civilrecht wird jetzt wohl allgemein bei den hauptsächlichsten Grundbegriffen auch deren Entstehung und Nothwendigkeit hi-

---

*) Göschel, Zerstreute Blätter aus den Hand- und Hülfsacten eines Juristen. S. 525.

**) Bornemann, System. Bnd. 1. S. 172; die Note.

storisch nachgewiesen, dabei von dem Römischen Rechte ausgegangen, dessen Umgestaltung im gemeinen Recht verfolgt, und hierauf die Fortentwickelung durch das Preußische Recht dargestellt. *)

Litteratur:

Euler, Geschichtliche Einleitung in das Studium des Allgemeinen Landrechts. v. Kamptz Jahrb. Bd. 32, S. 3. u. flgg.

Klein und von Rönne, System des Preußischen Civilrechts. 2. Ausg. 1836.

Temme, Handbuch des Preuß. Civilrechts. Leipzig 1832.

Bornemann, Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts. 1. Ausgabe. Berlin 1833—1835. 2. Ausgabe 1844, noch unvollendet.

Thöne, Ausführliches systematisches Handbuch des Preuß. Privatrechts. Leipzig 1833 — 35.

Schröter, Lehrbuch des Allg. Landrechts dogmatisch und historisch bearbeitet und mit Belagstellen versehen. 6 Lieferungen. 1845. Berlin bei Heymann. 6 Thlr.

---

*) Bornemann, System. Bnd. 1. S. 172 — 173.

VI. Semester.

1. Vorlesung: Gemeiner Civil-Proceß.
2. Vorlesung: Gemeiner Criminal-Prozeß.
3. Für Rheinische Juristen: Französisches Civil- und Criminalrecht mit Einschluß des Prozesses.

(Rescript vom 16. November 1844. Nro. 15 — 16 u. folg.)

1. Vorlesung: Gemeiner Civil-Prozeß.

Eine Vorlesung über den Prozeß ist nach der Meinung Matuschka's gleichfalls überflüssig; ja er hält es für ein Glück, wenn eine solche nur sehr selten gehalten würde *).

Indeß er scheint nur den Preußischen Proceß im Auge zu haben.

Ein besonderes Studium des Preußischen Prozesses dürfte allerdings erst für Auskultatoren geeigneter sein, wenn sie in die Praxis der Gerichte eingeführt worden sind: dieses ebensowohl, wie das Studium des französischen Prozeßverfahrens bedarf jedoch einer wissenschaftlichen Vorbildung, wie solche eine Vorlesung über den gemeinen Civilproceß gewährt **).

---

*) Mathis, juristische Monatsschrift. Bnd. 1. S. 386.

**) Mühlenbruch, Entwurf des gemeinrechtlichen und Preußischen Civil-Processes. Einleitung S. 8. — Abegg, Bemerkungen über das Studium der Rechtswissenschaft mit besonderer Rücksicht auf Preußen.

Für diejenigen, welche sich für den Justiz-Dienst im ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Koblenz, oder in Neu-Vorpommern und Rügen ausbilden, ist der gemeine Civil-Proceß nicht bloß von theoretischer, sondern auch von praktischer Wichtigkeit, da er hier in den Gerichten noch zur Anwendung kommt.

Literatur:

Martin, Lehrbuch des deutschen gemeinen bürgerlichen Prozesses, 11. Aufl. Hdlbg. 1834.

Grolmann, Theorie des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, 5. Aufl. Gießen 1826.

Heffter, Institutionen des Römischen- und Deutschen Civil-Prozesses, Bonn 1825.

Linde, Lehrbuch des deutschen gemeinen Civil-Prozesses, 4. Ausg. Bonn 1835.

Mühlenbruch, Entwurf des Civil-Procosses, Halle 1827.

Bethmann-Hollweg, Grundriß zu Vorlesungen über den gemeinen Civil-Prozeß, mit einer Vorrede über die wissenschaftliche Behandlung desselben, Berlin 1821.

Bethmann-Hollweg, Handbuch des Civil-Prozesses. Bonn 1834.

Mittermeyer, der gemeine deutsche bürgerliche Prozeß in Vergleichung mit dem Preuß. und franz. Civilverfahren. 4 Beiträge. Bonn. 1822. 1823. 1826. 1827.

Temme, kurze Bemerkungen über den gemeinen und den Preußischen Prozeß, Leipzig 1840.

Sonnenschmidt, einige Bemerkungen über das Civil-Prozeßverfahren in Neu-Vorpommern und Rügen, Greifswald 1839.

Daniels, Handbuch der Preuß. Civil-Rechtspflege, Köln, Bd. 1. 1839 fg.

Stollberg, Preußens gerichtliches Verfahren bei der Instruction der Prozesse. Eine systematische Bearbeitung der darüber bestehenden Gesetze. Berlin 1839.

2. Vorlesung: Gemeiner Kriminal-Prozeß.

Mit dem Vortrage über die wissenschaftliche Darstellung des Kriminalrechts pflegte man bis auf die neuern Zeiten den Kriminal-Prozeß zu verbinden. Jetzt wird jedoch auf den meisten Universitäten demselben eine besondere Vorlesung gewidmet, was schon deßhalb zweckmäßiger ist, weil dadurch die Docenten eines Theils in den Vorträgen des Criminalrechts weniger beschränkt werden und Zeit gewinnen, das preußische Kriminalrecht zu berücksichtigen, andern Theils auch mit dem gemeinen Criminal-Prozeß den Preußischen in Verbindung vorzutragen im Stande sind. Bei dieser letzteren Verbindung läßt sich der Unterschied beider Kriminal-Prozeß-Gesetzgebungen in den Lehren von der Gerichtsbarkeit und dem Gerichtsstande, der Form und Competenz des Gerichts, von den allgemeinen und besondern Bestandtheilen und den verschiedenen Formen des gerichtlichen Verfahrens am schärfsten ins Auge fassen, und in letzterer Beziehung insbesondere die Entwickelung des Preußischen, auf Schriftlichkeit und Nichtöffentlichkeit basirten, Untersuchungsverfahrens aus dem gemeinen Inquisitions-Prozesse, und dessen Gegensatz zum gemeinen Anklage-Prozesse leichter verfolgen.

Die vorzüglichsten Grundrisse und Lehrbücher des Criminal-Prozesses sind:

Abegg, Grundriß zu Vorlesungen über Kriminal-Prozeß. Königsberg 1825.

Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. Neustadt a. O. 1836.

Abegg, Lehrbuch des gemeinen Civil-Prozesses mit besonderer Berücksichtigung des Preußischen Rechts. Königsberg 1833.

Mittermeyer, Handbuch des peinlichen Prozesses mit vergleichender Darstellung des gemeinen deutschen Rechts und der Bestimmungen des französischen österreichischen, preußischen und baierischen Kriminalgesetzbuchs. 2 Bde. Heidelberg 1810—1812.

Mittermeyer, das deutsche Strafverfahren in der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und Partikulargesetzbücher. 2 Abtheilungen. 3. Aufl. Heidelberg 1839.

Martin, Lehrbuch des deutschen Kriminal-Prozesses. 3 Bde. Göttingen 1831.

Bauer, Lehrbuch des Strafprozesses. Göttingen. 1835.

3. Für Rheinische Juristen: Französisches Civil- und Kriminal-Recht mit Einschluß des Prozesses.

A. Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß bei der dortigen juristischen Fakultät auch Vorlesungen über das französische Civil- und Kriminal-Recht zu halten. Vom 31. Oktober 1831.

Das Königliche Justizministerium hat darauf angetragen, daß bei der Universität in Bonn auch Vorlesungen über das französische Civil- und Kriminal-Recht gehalten werden möchten, da diese Vorlesungen für die Justizverfassung in den Rheinlanden von entschiedener Wichtigkeit seien, und die juristischen Staatsprüfungen der jungen Rheinländer auch auf das französische Recht gerichtet wären, zu dessen Erlernung sie sich bisher genöthigt gesehen hätten, auf einige Semester auswärtige Universitäten zu besuchen. Diesem Antrage gemäß fordert das unterzeichnete Ministerium Ew. ꝛc. auf, die juristische Fakultät der Universität in Bonn anzuweisen, von dem nächsten Semester an über

das französische Civil- und Kriminal-Recht, mit Einschluß des Prozesses, regelmäßig Vorlesungen zu halten.

Berlin, den 31. Oktober 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(Koch, die Preuß. Universität. Bd. 2. S. 208.)

B. Verfügung vom 16. November 1839. — Betreffend den von den Rechtskandidaten vor der Zulassung zur Prüfung bei den Rheinischen Gerichten zu liefernden Nachweis, Vorlesungen über das Rheinische Civilgesetzbuch gehört zu haben.

Da es für diejenigen Rechtskandidaten, welche bei den Rheinischen Gerichten angestellt zu werden beabsichtigen, unbedingt nothwendig ist, eine theoretische Vorbereitung in der im Bezirke des Appellationshofes zu Köln geltenden materiellen französischen Gesetzgebung schon auf der Universität zu machen, und die Gelegenheit hierzu auch dadurch geboten ist, daß namentlich auf der Universität zu Bonn Vorlesungen über das Rheinische Civilgesetzbuch gehalten werden, so wird hierdurch festgesetzt, daß vom Ablauf des Sommersemesters d. J. ab kein Rechtscandidat bei den Rheinischen Gerichten zur Prüfung zugelassen werden darf, der nicht den Nachweis liefert, daß er Vorlesungen über das Rheinische Civilgesetzbuch gehört habe.

Ew. Hochwohlgeboren werden veranlaßt, eine Bekanntmachung hierüber durch die Rheinischen Amtsblätter zu erlassen und den Königlichen Universitäts-Bevollmächtigten zu Bonn zu ersuchen, diese Anordnung zur Kenntniß der Studirenden und Professoren zu bringen.

(Just. Min. Bl. 1839. S. 398.)

Die französische Revolution hatte das morsche Gebäude der Gesetzgebung in Frankreich niedergerissen, ohne

jedoch im Gedränge der Zeitumstände dazu zu gelangen, ein neues aufzubauen. Erst Napoleons leitende Kraft konnte das große Werk zu Stande bringen. Der Code civil des Français, unter dem Kaiserreich zum Code Napoleon umgewandelt; der Code de procédure civile, der Code de commerçe, der Code d'instruction criminelle und der Code pénal folgten rasch auf einander. Die Waffenmacht Frankreichs über Deutschland, die Stiftung des Rheinbundes unter Napoleons Protectorat, die Bildung französischer Vasallenreiche, und Vereinigung deutscher Länder mit dem französischen Kaiserthum, Neuerungssucht und schlechte Gesinnung deutscher Juristen, aber auch die nur allzu sehr und oft durch die Lage der Dinge gerechtfertigte Sehnsucht nach einer Verbesserung der Rechtsverfassung, so wie die Anerkennung mancher, dem Bedürfniß und den Ansichten der Zeit entsprechender, Grundsätze der französischen Gesetzgebung führten bald zu einem großen Einflusse derselben auf Deutschland, theils zu förmlicher Reception, theils zur Benutzung zu neuen Gesetzen, theils zu lebhaftem Studium durch deutsche Juristen. Mit dem Sturze Napoleons und dem Wiedererwachen des deutschen Nationalgefühls wurden die französischen Gesetzbücher zwar in den meisten deutschen Ländern, wo sie eingeführt waren, außer Gebrauch gesetzt, auf dem Preußischen linken Rheinufer ist jedoch ihre Gültigkeit beibehalten.

Der **Code Napoleon** setzt eine Monarchie voraus, welche beherrscht wird von dem Gesetze, in welcher der Regent das Gesetz vollzieht und handhabt, aber Nichts über dasselbe vermag. Der **Code Napoleon** geht von den Grundsätzen aus, daß alle Unterthanen des Gesetzes in Beziehung auf das bürgerliche Recht vor dem Gesetze gleich sind, das bürgerliche Recht soll die Freiheit der Person und das Eigenthum schützen, und Vorkehrungen treffen, damit nicht durch Privatverfügungen eine Ungleichheit der Vermögensumstände auf die

Dauer gestiftet werde, welche die Gleichheit des Rechts gefährden könnte; das bürgerliche Recht soll aber auch von den religiösen Meinungen der Einzelnen frei und unabhängig dastehen. Das bürgerliche Gesetzbuch beobachtet in seiner Redaction streng die Scheidelinie zwischen einer Gesetzsammlung und einer wissenschaftlichen Bearbeitung des Civil-Rechts.

Die französische Proceß-Ordnung enthält die Regeln für das Verfahren vor den Friedensgerichten, vor den Gerichten erster Instanz, und vor den Appellationsgerichten; das französische Handelsgesetzbuch die civilrechtlichen Gesetze über den Land- und Seehandel; das französische peinliche Gesetzbuch umfaßt die Vorschriften, nach welchen Verbrechen und Vergehen zu bestrafen — code pénal — und die Regel für das Verfahren bei Anwendung dieser Vorschriften auf einzelne Fälle — code d'instruction criminelle. —

Der Vorzug der, in den Ländern des französischen Rechts herrschenden, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtspflege vor der, in den altländischen Provinzen beobachteten, Nichtöffentlichkeit ist noch nicht allgemein anerkannt; unzweifelhaft ist jedoch, daß die Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen die Rolle des Richters in den Augen der Parteien herabzieht und dagegen die der Sachwalter um so glänzender und ehrenvoller erscheinen läßt. Der Advocat wird bei einer ungehinderten Entwickelung seiner Talente vom Publicum bewundert; dem Richter bleibt nur das negative Verdienst einer unverblendeten richtigen Entscheidung.

Den Gerichtshöfen steht ein Prokurator zur Seite theils als Beschützer von Personen, welche sich nicht selbst vertreten können, theils und vorzüglich als Bewacher des allgemeinen Staatsinteresses und als Rathgeber des Gerichts da, wo das formelle Recht mit andern Staatszwecken collidirt. —

Litteratur:

Seidenstücker, Kritische Litteratur des gesammten Napoleonischen Rechts. Tübingen 1811.

1) Französisches Civil-Recht:

Eine Kritik des französischen Civil-Gesetzbuchs, so wie des Preuß. und Oesterreichischen ist in v. Savignys Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung.

Besondere Erwähnung verdient hier auch:

Eichhorn, philosophische Vergleichung der römischen, preußischen und französischen Gesetzgebung. Göttingen. 1845.

Die beliebtesten Handbücher sind:

Zachariä, Handbuch des französischen Civilrechts. 3 Aufl., 4 Bde. Heidelb. 1827. fg.

Frei, Lehrbuch des französischen Civilrechts. 3 Bde. Mannheim 1840.

2) Französischer Civil-Prozeß:

Pigeau, la procédure civile des tribuneaux de France. Paris 1807. III. Voll. 4.

Mittermeyer, der gemeine deutsche bürgerliche Prozeß in Vergleichung mit dem Preußischen und französischen Civilverfahren. 4 Beiträge. Bonn 1822. 23. 26. 27.

Zum Bach, vollständige Zusammenstellung der Hauptmomente der Preuß. und Französischen Prozeßordnung. Magdeburg 1822.

Schlink, Commentar über die französische Civil-Prozeß-Ordnung mit Vorausschickung einer Abhandlung über die Organisation, Kompetenz und Disciplin der Gerichte. Coblenz 1844.

3) Französisches Kriminalrecht:

Jarke, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der preußischen, österreichischen, baierischen und französischen Gesetzgebung. Berlin 1827—30.

Klenze, Lehrbuch des gemeinen Strafrechts, mit Rücksicht auf die deutsche Praxis, und die preußische, österreichische, baierische und französische Gesetzgebung. Berlin 1833.

4) Französischer Kriminal-Prozeß:

Mittermeyer, Handbuch des peinlichen Processes mit vergleichender Darstellung des gemeinen deutschen Rechts und der Bestimmungen des französischen, österreichischen, baierischen und preußischen Criminalgesetzbuchs. 2 Bde. Heidelberg 1810—12.

Les cinq codes; mit gegenüberstehender deutscher Uebersetzung. Herausgegeben v. Cramer. 10. Aufl. Crefeld 1844. gebunden 2⅔ Thlr. fl. 8.

Auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität wurden früher über das französische Recht keine Vorlesungen gehalten, so daß die Rheinländischen Studirenden der Rechte, welche die Wichtigkeit einer theoretischen Vorbildung in der französischen Gesetzgebung für ihr künftiges besonderes Studium der rheinischen Gesetzbücher und für deren praktische Anwendung in den dortigen Gerichten erkannten, sich genöthigt sahen, auswärtige Universitäten auf einige Semester zu besuchen. Seit 1831 werden jedoch in Bonn regelmäßig Vorlesungen über das französische Civil- und Kriminal-Recht, mit Einschluß des Processes gehalten. Im R. v. 16. November 1839 wurde zwar nur eine Vorlesung über das Rheinische Civil-Gesetzbuch für so unbedingt nothwendig erachtet, daß der Besuch derselben ein unumgängliches Erforderniß zur Zulassung zur Prüfung bei den Rheinischen Gerichten sein sollte. Allein durch das R. vom 16. November 1844 wurde in Betreff der Zulassung zur ersten juristischen Präfung allgemein verordnet, daß diejenigen Rechts-Kandidaten, welche sich für den Ju-

stizdienst in den Rhein-Provinzen ausbilden wollen, die Vorlesungen über das in der Rheinprovinz zur Anwendung kommende Recht und Proceß-Verfahren besucht haben müßten. Hiernach genügt also jetzt zur Zulassung der Rheinischen Rechts-Kandidaten zur ersten Prüfung nicht mehr blos der Besuch einer Vorlesung über das rheinische Civil-Recht, sondern es ist dazu der Besuch der, durch das R. vom 31. October 1831 angeordneten, Vorlesungen über das französische Civil- und Kriminal-Recht mit Einschluß des Processes zusammen erforderlich. —

„Diesen Bemerkungen fügen wir, um nun auch dem §. 10. a. E. der Statuten der juristischen Fakultät (worin es heißt „den Studirenden der Jurisprudenz soll von dem zeitigen Dekan, bei ihrer Inskription in das Album facultatis, ein gedrucktes, von der juristischen Fakultät entworfenes, und von dem Ministerium genehmigtes Studienschema zu ihrer Beachtung mitgetheilt werden") und der ausdrücklichen Anordnung eines hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu genügen, ein

Studien-Schema

bei, wie es etwa von der Mehrzahl der Studirenden der Jurisprudenz zweckmäßig befolgt werden kann, ohne jedoch irgendwie damit auszusprechen, daß nicht bedeutende Modificationen desselben für die Einzelnen, je nach dem Grade der Vorbildung, welche sie in das akademische Leben mitbringen, je nach Verschiedenheit der individuellen Neigungen und Talente, so wie des erwählten Lebensberufes, und endlich selbst nach äußern Rücksichten, z. B. Kollisionen verschiedener Vorlesungen, Vorliebe für einen bestimmten akademischen Lehrer, körperliche Schwäche u. dgl., zulässig und nach Umständen selbst erforderlich seien. Wir berücksichtigen bei der fol-

genden Vertheilung der Vorlesungen in sechs Semester hauptsächlich nur die eigentlich juristischen Disziplinen, wie sie jetzt herkömmlich in Privatvorlesungen behandelt werden. Vorausgesetzt wird, wie bemerkt worden ist, daß philosophische, philologische, historische, staats- und naturwissenschaftliche oder mathematische Vorlesungen je nach den oben angedeuteten Bestimmungsgründen möglichst für jedes einzelne Semester ausgewählt werden; so wie auch eine zweckmäßige Auswahl unter den öffentlichen Vorlesungen, juristischen sowohl (deren wir nur beispielsweise manche in runden Klammern angemerkt haben), als außerjuristischen, sich im Voraus nicht bezeichnen läßt; was jedoch auch um so weniger nothwendig ist, als (nach §. 14. der Statuten) der Fakultät und jedem Mitgliede derselben obliegt, stets über die zweckmäßige Studienordnung der ihr angehörigen Studirenden zu wachen, und der jedesmalige Dekan die besondere Verpflichtung hat, bei der Inskription der neu angehenden Studirenden ihnen die nothwendigen Weisungen zu geben. Wir zeichnen daher nur andeutungsweise als juristische Hülfswissenschaften aus: unter den theologischen Disziplinen die Kirchengeschichte und die kirchlichen Alterthümer; unter den medizinischen die Physiologie und die gerichtliche Arzneiwissenschaft, mit Einschluß der medizinischen Polizeiwissenschaft; unter den philosophischen im engeren Sinn Logik und Methaphysik. Anthropologie und Psychologie, Geschichte der Philosophie; unter den philologischen die griechischen und römischen Antiquitäten und Literaturgeschichte, ferner Erklärungen, z. B. Ciceronischer Reden, der Livianischen Geschichtsbücher, der Germania des Tacitus oder des Dialogus de oratoribus desselben Schriftstellers, der Plinianischen Briefe, besonders des letzten Buches derselben, des Gellius u. s. w. Insbesondere ist hier auch auf die Vorlesungen über deutsche Sprachkunde und Literatur aufmerksam zu machen; unter

den historischen vorzüglich die römische, die mittlere und neuere, insbesondere die vaterländische Geschichte, einschließlich der Geographie und Statistik; ferner die Diplomatik und Heraldik; unter den staatswissenschaftlichen die Politik, Kameral-, Finanz- und Polizei-Wissenschaft; der naturwissenschaftlichen, so wie der mathematischen Disziplinen nicht besonders zu gedenken. — Der Vorlesungen über die christliche Religionslehre, welche für alle Studirenden überhaupt von Lehrern beider Konfessionen öffentlich gehalten zu werden pflegen, muß hier ausdrückliche Erwähnung geschehen, damit dieselben nicht von Einem oder dem Andern übersehen werden.

Nach diesen Vorbemerkungen stellen wir nun folgende Vertheilung der oben in ihrem inneren Zusammenhange namhaft gemachten Vorlesungen in sechs Semester auf:

Erstes Semester.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. Institutionen. Philosophie des Rechts oder sogenanntes Naturrecht. Römische Rechtsgeschichte. — Die beiden letzteren Vorlesungen können auch in einem folgenden Semester füglich gehört werden, namentlich die römische Rechtsgeschichte, z. B. neben den Pandekten, das Naturrecht auch in einem der letzten Semester. So werden auch die Vorlesungen über Encyklopädie, besonders wenn sie von dem Lehrer nicht blos als Einleitung in das Studium der Rechtswissenschaft zu dienen bestimmt sind, gegen das Ende der akademischen Studienzeit mit großem Nutzen wieder gehört werden. — (Exegese einer lateinischen juristischen Schrift, z. B. der ersten Bücher des Gaius, der Justinianischen Institutionen.)

Zweites Semester.

Pandekten, mit Einschluß des Erbrechts; — wird dieses aber als eine besondere Vorlesung behandelt, so ist es im folgenden Semester zu hören. — [Römische Rechtsgeschichte, s. erstes Semester.] Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. (Erklärung einer lateinischen juristischen Schrift, z. B der Ulpianischen Tituli, des vierten Buches der Gaianischen Institutionen, der sogenannten Vatikanischen Fragmente u. dgl.)

Drittes Semester.

[Römisches Erbrecht, s. zweites Semester]. Deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Lehnrechts; — wird dieses aber in besonderen Vorlesungen gelehrt, so fällt es füglicher dem nächsten Semester zu. — Civilprozeß; — welcher jedoch auch im vierten Semester seine Stelle finden kann. — Juristische Quellenkunde und Hermeneutik. (Erklärung eines römischen juristischen Klassikers, s. zweites Semester.) (Erklärung eines deutschen Rechtsbuches, z B. des Sachsenspiegels, oder einer für deutsche Rechtsalterthümer ergiebigen Schrift, z. B. des Reineke Fuchs u. dgl.)

Viertes Semester.

Staatsrecht; — welches auch füglich dem fünften Semester überwiesen werden mag. — Kriminalrecht. [Civilprozeß, s. drittes Semester.] Preußisches Landrecht [oder französisches Civilrecht.] (Juristische Exegetika.) (Disputirübungen.)

Fünftes Semester.

Kirchenrecht; — welches jedoch auch ins vorhergehende Semester gestellt werden kann. — Kriminalprozeß. Civilprozeßpraktika. Völkerrecht. Französisches Civilrecht [oder preußisches Landrecht].

Sechstes Semester.

Civil- und Kriminalprozeßpraktika. Relatorien. Juristische Literaturgeschichte. Wiederholung der Pandekten. — Politik, Kameral-, Finanz- und Polizei-Wissenschaft. —"

Bonn, den 4. December 1837.

Die juristische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

(Koch, die Preuß. Univers. Bd. 2. S. 243—245.)

Schlußbemerkungen.

Auf den Universitäten werden nicht selten sogenannte

collegia practica

gehalten, worin Anleitungen zum praktischen Justizdienst gegeben, und gelieferte Schriftstücke censirt werden. Der Nutzen ist aber allerdings sehr gering. Von reinen Theoretikern gelesen, wird ein collegium practicum selbstredend nicht zweckdienlich sein. Aber auch unter der Leitung eines vollendeten gelehrten Praktikers kann eine solche Uebung höchstens nur als Hülfsmittel zur Ausbildung der schriftlichen Darstellungsgabe im Allgemeinen und auch nur dann von Nutzen sein, wenn die Aufmerksamkeit des praktischen Docenten nicht durch einen großen Kreis von Zuhörern zu sehr getheilt wird. Jedenfalls bleibt aber die praktische Uebung beim Gericht weit vorzüglicher und ein lernbegieriger Auskultator wird binnen wenigen Wochen sich mehr praktische Geschäftskenntnisse erwerben, als wenn er Jahre hindurch praktische Anleitungen auf Universitäten erhielte.

Dagegen würde die Einrichtung eines sogenannten

Privatissimum repetitorium

weit zweckdienlicher sein. Ein solches braucht übrigens nicht ein Docent zu leiten, es dürfte sogar besser sein, wenn einige wenige Studirende zusammentreten, unter denen einer nach dem andern die Repetition übernimmt. Auf diese Weise werden die Lücken in den Kenntnissen eines Jeden leichter entdeckt, und ein Jeder gewöhnt sich an die Fertigkeit, einzelne Lehrsätze da, wo er deren gerade bedarf, in das Gedächtniß zurückzurufen. Dabei darf aber der Grundsatz nicht aus den Augen verloren werden: non scholae sed vitae discimus! Möge der Studirende nicht Compendien und Lehrbücher durchstudiren, und das Gelesene dem Gedächtnisse einprägen, nur um dasselbe im Examen gegenwärtig zu haben und nachher desto schneller wieder zu vergessen; prüfen wird er das Erlernte mit dem Verstande, die Begriffe klar machen durch Wiedergeben desselben Sinnes mit andern Worten, erläutern die Lehrsätze durch Beispiele aus dem Leben. Der Examinator darf auch nicht aus dem offenen Lehrbuche oder Compendium die Fragen heraussehen; er wird vielmehr das ganze pensum im Zusammenhange inne haben, durch seine eigene klare Auffassung sich befähigen, deutliche Fragen seinen Kommilitonen vorzulegen, und die Antworten derselben zu berichtigen; er wird bei entstehender Verschiedenheit der Ansichten eine kleine Debatte einzuleiten verstehen, und erst wenn keine einstimmige Ueberzeugung sich ergiebt, die Autorität des dann aufgeschlagenen Lehrbuchs zu Rathe ziehen.

Diese Art der Repetition wird nicht blos das theoretische Wissen des Kandidaten befestigen, sondern auch zu einer zweckmäßigen Vorbildung dienen für die künftigen Memorialvorträge in den Gerichten.

II.

Die Kandidaten der Rechte.

II.

Die Kandidaten der Rechte.

iftigen Versorgung für alle die-

rstenthums Neufschatel, in den Jahren
, Referendarien und derjenigen, welche

	urch assung und stigen gang		Summa des Abganges			Bemerkung
	Referendarien	Assessoren	Auskultatoren	Referendarien	Assessoren	
1	1	—	403	314	56	Die Zahl des Bestandes der Assessoren ist die Zahl derjenigen, welche die dritte Prüfung bestanden haben, und noch nicht zu Rathsstellen bei Obergerichten gelangt, oder zu Justizcommissarien ernannt sind.
1	2	1	389	300	41	
1	57	—	421	400	60	
1	43	—	378	342	57	
1						

(Vor Seite 73.)

Der Justiz=Minister bringt die vorstehende Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß, um daraus zu entnehmen, daß die Zahl der zu Anfang des laufenden Jahres vorhanden gewesenen Auskultatoren seit dem Jahre 1835 sich nur um 345 vermindert hat, die Zahl der Referendarien seit dieser Zeit aber 160 gestiegen ist. Die Gesammtzahl der Auskultatoren und Referendarien zu Anfang des Jahres 1839 beträgt nur 185 weniger, als die Gesammtzahl derselben im Jahre 1835. Die Zahl der Assessoren hat sich seit dem Jahre 1835 um 434 vermehrt. Sie übersteigt den Bedarf mindestens um das Vierfache.

Nach dem Resultate dieser Uebersicht hinsichtlich des jährlichen Zuganges und Abganges der Referendarien und Assessoren sind für alle Diejenigen, welche sich erst jetzt dem Justizdienste widmen, nur sehr entfernte Aussichten zu einer künftigen Versorgung vorhanden, daher Aeltern und Vormündern solcher jungen Männer nur empfohlen werden kann, dieselben von dem Rechtsstudium abzuhalten, wenn sie nicht vorzügliche Anlagen besitzen und nach Vollendung ihrer Universitäts=Studien sich nicht noch 10 Jahr lang aus eignen Mitteln zu erhalten im Stande sind.

Berlin, den 5. December 1839.

Der Justizminister
Mühler.

(Justiz=Minist.=Blatt 1839. S. 415.)

Zusatz:

Aus der folgenden speciellen Uebersicht des Justiz-Beamten-Personals der Justizbehörden ergiebt sich jedoch, daß namentlich die Zahl der Referendarien und Auskultatoren seitdem bedeutend geringer geworden ist; schon am Schlusse des Jahres 1841 waren in sämmtlichen Provinzen mit Ausschluß der Rhein-Provinzen Auskultatoren und Referendarien zusammen nur noch 1767, daher gegen den Bestand im Anfange des Jahres 1839 — 410 weniger.*)

Auch die jährliche Anzahl der Kandidaten zur 3. Prüfung hat sich in den letztern Jahren vermindert: 1840 waren 287 zu examiniren, 1843 nur 180; wirklich bestanden hatten diese Prüfung 1840: 208, 1841: 163, 1842: 166, 1843: 146.

Endlich hat auch im Laufe des Jahres 1844 der wirkliche Bestand der Obergerichts-Assessoren abzunehmen begonnen; derselbe war jährlich gestiegen bis zum Schluß des Jahres 1843 auf 1529; bis Mitte des Jahres 1844 jedoch auf 1458 gefallen.**)

Die Aussichten scheinen daher wieder besser zu werden!

---

*) Das Material für die letzten Jahre hat vielfacher Bemühungen ungeachtet nicht beschafft werden können.

**) Terminskalender pro 1845. Berlin bei Heymann.

…ustiz-Behörden

…châtel, am Schlusse des Jahres 1841.

…n.						B. Richter bei Privat-Gerichten			C. Zahl der Justiz-Kommissarien, Advokaten, Notarien u. s. w.	Haupt-Summa der Justiz-Beamten überhaupt
…eration			Summa der Beamten bei Königlichen und aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten							
…	Auskultatoren	Summa der Arbeiter ohne Remuneration	Richter	Subalternen und Unterbeamte	Haupt-Summa excl. Referendarien u. Auskultatoren	Nur bei Privatgerichten	Königl. u. zugleich Privatrichter	Summa		
…72	60	201	161	549	710	8	39	47	42	892

A.

In den Ländern des Preußischen Allgemeinen Landrechts.

I. Abtheilung.

Erfordernisse zur Zulassung zur ersten Prüfung.

Erstes Hauptstück: das Schulzeugniß der Reife. —
Zweites Hauptstück: **Triennium academicum.** —
Drittes Hauptstück: Akademisches Abgangs-Zeugniß. —
Viertes Hauptstück: Keine Theilnahme an einer verbotenen Verbindung. —
Fünftes Hauptstück: Keine Relegation und kein Konsil im letzten Semester. —
Sechstes Hauptstück: Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen. —
Siebentes Hauptstück: Subsistenzmittel.

Erstes Hauptstück:

Das Schulzeugniß der Reife.

Das Zeugniß der Reife muß in der Maturitäts-Prüfung bei einem Gymnasium erlangt worden sein.

Durch das von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten am 4. Juni d. J. erlassene, von des Königs Majestät unterm

25. desselben Monats Allerhöchst genehmigte Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler ist mit Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen und Verordnungen wegen dieser Prüfungen unter andern bestimmt worden, daß

1) von Michaelis d. J. ab Jeder, welcher sich einem Berufe widmen will, für den ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, er mag eine inländische oder auswärtige Universität besuchen wollen, entweder vor seinem Abgange zur Universität, oder doch während seines Besuchs der Universität, einer Maturitäts-Prüfung bei einem Gymnasium, nach näherer Vorschrift des Reglements sich unterwerfen muß;

(§. 1. 3. 39. 43. 50 des Reglements.)

2) daß nur diejenigen, welche bei dieser Prüfung das Zeugniß der Reife *) erhalten haben, zu den angeordneten Prüfungen behufs der Anstellung in solchen Staats- und Kirchenämtern, zu welchen ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, zugelassen werden.

(§. 33. ³. des Reglements.)

Die Königlichen Landes-Justiz-Collegien haben daher in Berücksichtigung dieser Allerhöchst genehmigten Bestimmungen darauf zu sehen, daß

künftig Niemand, welcher zu Michaelis d. J. oder später zur Universität gegangen ist, zur Prüfung

---

*) Das Rescript vom 30. December 1831 schloß diejenigen aus, welche das Zeugniß No. III. — durch das Maturitäts-Prüfungs-Reglement vom 4. Juni 1834 abgeschafft — erhalten hatten. (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 38. S. 387.)

als Auskultator zugelassen wird, wenn er nicht nachgewiesen hat, daß er in der vorgeschriebenen Maturitätsprüfung bei einem Gymnasium das Zeugniß der Reife erhalten habe.

Rescript vom 6. September 1834 (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 44. S. 106.)

Zweites Hauptstück:

Triennium academicum.

1) Wer sich nicht über die Vollendung des dreijährigen academischen Cursus vollständig ausweiset, darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Chefs der Justiz zu der Prüfung pro auscultatura gar nicht zugelassen werden. (Wenn jedoch solche Umstände eintreten, welche in ganz besondern Fällen eine Ausnahme von der Regel begründen könnten, so haben die Landes-Justiz-Collegia an den Chef der Justiz zu dessen weiterer Entschließung zu berichten.)

Anhang zur Allg. Ger. Ordnung. §. 448.

2) Dispensation vom triennio academico ist nicht mehr zulässig. --

Die Ministerien der Justiz, des Innern, der Finanzen und der geistlichen Angelegenheiten haben sich bewogen gesehen, die Verordnungen wegen des triennii academici sämmtlichen von ihnen abhängigen Staatsprüfungsbehörden wieder in Erinnerung zu bringen, und denselben zugleich den Beschluß zu eröffnen, daß künftig gar keine Dispensation von dem erwähnten triennio mehr ertheilt werden soll.

St.-Minist.-Beschluß v. 19. März 1819. (Jahrb. Bd. 13. S. 280).

3) Das Universitäts-Studium vor Erlangung des Maturitäts-Zeugnisses wird nicht angerechnet — doch kann in diesem besondern Falle vom triennio dispensirt werden. —

Die Königlichen Landes-Justiz-Collegien haben darauf zu sehen, daß diejenigen, welche die Maturitäts-Prüfung erst während der Universitätszeit bestanden haben, nach Erlangung des Zeugnisses der Reife noch drei Jahre hindurch auf der Universität Collegia besucht haben, oder eine Dispensation des Justiz-Ministeriums von der Beendigung des triennii beibringen.

R. v. 6. September 1834. (Jahrb. Bd. 44. S. 107.)

4) Bei dreijährigem Studium der Rechte kommt es nicht darauf an, ob in einem halben Jahre bloß andere wissenschaftliche Vorlesungen besucht sind. —

Es kommt bei der Zulassung der Kandidaten zur Prüfung als Auscultatoren hauptsächlich darauf an, daß sie über alle Zweige der Rechtswissenschaft Collegia mit Nutzen gehört haben. Haben sie noch außerdem die drei Jahre ihres Universitäts-Studiums benutzt, um sich Kenntnisse in andern Wissenschaften zu erwerben, so ist dieß eben so sehr zu loben, als es ihnen für ihr ganzes Leben von Nutzen sein wird. Anders würde der Fall sein, wenn der Candidat während seiner Universitäts-Zeit den Gegenstand seines Studiums ganz geändert, und z. B. Anfangs Medizin, nachher die Rechte studirt hätte. Wenn aber der Kandidat drei Jahre als Student der Rechte auf Universitäten zugebracht, und alle juristischen Collegia gehört hat, so kommt es nicht darauf an, ob er in einem halben Jahre blos philosophische und andere wissenschaftliche Vorlesungen besucht hat.

R. v. 21. April 1818. (Jahrb. Bd. 11. S. 234.)

5) Ein Theil der Studienzeit muß auf einer inländischen Universität zugebracht werden. —

Nachdem bereits in der Kabinets-Ordre vom 13. October 1838, durch welche der Besuch der Uni-

versitäten in den deutschen Bundesstaaten den diesseitigen Unterthanen allgemein wiederum gestattet worden,*)

*) Durch die Edicte vom 14. October 1749, 2. März 1750 und 19. Juni 1751 war der Besuch auswärtiger Universitäten unbedingt bei gänzlicher Ausschließung von jeder Anstellung und in Betreff der Adligen sogar bei Vermögensconfiscation verboten. Dieses Verbot wurde durch die Cirkular-Rescripte vom 24. October 1783 (Corpus constit. Marchic. pro 1783. f. 2508) und 15. Mai 1795 (Rabe Bd. 3. S. 56) erneuert. Erst in Folge des Erwachens eines freiern Strebens im wiederauflebenden Preußischen Staate ward die Unrichtigkeit dieser Maaßregel klar und das Verbot fremder Schulen und Universitäten durch die K. O. vom 13. April 1810 (Rabe Bd. 13. S. 903) unbedingt aufgehoben. Letzteres Gesetz wurde indeß wegen der auf Universitäten entdeckten geheimen Verbindungen wieder suspendirt. Bereits durch K. O. vom 21. Mai 1824 (v. Kamptz Annalen Bd. 8. S. 420) ward der Besuch der Universitäten Tübingen und Basel verboten. Als demnächst die Theilnahme einzelner Studenten zu Erlangen, Heidelberg und Würzburg an dem Anschlage auf Frankfurt ermittelt worden war, bestimmte die K. O. vom 20. Mai 1833, (Gesetz-Sammlung pro 1833 S. 35), daß der Besuch dieser drei Universitäten unbedingt verboten, zum Besuche der übrigen fremden Universitäten aber besondere Erlaubniß nöthig sein solle, die vom Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten zu ertheilen sei. In Gemäßheit des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung dehnte die K. O. vom 18. December 1334 (G. S. 1834 S. 183) jenes unbedingte Verbot auf die Schweizer-Universitäten Zürich und Bern aus. Das unbedingte Verbot rücksichtlich der Universitäten Heidelberg, Tübingen und Würzburg hob schon die K. O. vom 21. November 1836 auf. (G. S. 1836. S. 312). Der Besuch der Universitäten in den deutschen Bundesstaaten wurde, jedoch mit dem Vorbehalt der Reciprocität durch K. O. vom 13. October 1838

denselben zugleich die Verpflichtung auferlegt ist, insofern sie sich nach vollendeten Studien um ein öffentliches Amt oder um die Zulassung zur medicinischen Praxis bewerben wollen, eine Zeitlang auf einer Landes-Universität zu studiren, will ich nunmehr nach dem Antrage im Bericht des Staats-Ministeriums v. 17. d. M. diese Studienzeit auf einen Zeitraum von einem und einem halben Jahre hiermit festsetzen. Von dieser Verpflichtung meiner Unterthanen, *) drei Semester ihrer Studienzeit auf einer inländischen Universität zuzubringen, soll derjenige Verwaltungs-Chef, in dessen Departement ein Studirender künftig seine erste Anstellung zu suchen beabsichtigt, in einzelnen Fällen zu dispensiren befugt sein, wenn ein solches Gesuch durch den Genuß von Stipendien oder durch besondere Familienverhältnisse begründet werden kann. Diese Dispensation soll sich aber der Regel nach nicht auf das letzte Jahr der Studienzeit erstrecken. Das Staats-Ministerium hat diese Bestimmungen, welche jedoch erst in Ansehung der mit dem nächsten Winterhalbjahre ihre Universitäts-Studien beginnenden Stu-

---

(G. S. 1838 S. 501.) wiederum allgemein gestattet, ohne denselben von der speciellen Erlaubniß einer Staatsbehörde abhängig zu machen. Endlich wurde auch das durch die K. O. vom 18. December 1834 ausgesprochene unbedingte Verbot des Besuchs der Universitäten in Zürich und Bern durch die K. O. vom 3. Januar 1842 wieder aufgehoben und deren Besuch von der speciellen Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten abhängig gemacht. (G. S. 1838. S. 77.)

*) Ausländer sollen schon nach der K. O. v. 23. Mai 1805 (Jahrb. Bd. 30. S. 137) wenigstens Ein Jahr auf Preußischen Universitäten studirt haben, wenn sie in Preußen angestellt sein wollen.

direnden in Kraft treten,*) durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. K. O. vom 30. Juni 1841. (G. S. 1841 S. 139).

Drittes Hauptstück.

Akademisches Abgangs-Zeugniß.

1) Die Rechtskandidaten müssen beglaubigte Zeugnisse ihres Fleißes und Wohlverhaltens auf Akademien beibringen; dergleichen Zeugnisse müssen nicht blos von einzelnen Professoren oder andern akademischen Lehrern ausgestellt sein, sondern der Studirende muß dergleichen Atteste vor seinem Abgange von der Akademie, dem Rector oder Prorector derselben vorlegen, und sich von diesem sowohl über seinen dadurch nachgewiesenen Fleiß, als über sein während des Aufenthaltes auf der Akademie beobachtetes sittliches Betragen, ein pflichtmäßiges Zeugniß unter dem Siegel der Universität ertheilen lassen.

Allg. Ger.-Ordn. Th. III. Tit. 4. §. 1.

2) Die akademischen Abgangs-Zeugnisse müssen von dem Königlichen Universitäts-Bevollmächtigten unterschrieben sein.

R. v. 12. Mai 1823. (Jahrb. Bd. 22. S. 91.)

---

*) In der C. O. v. 13. October 1838 (G. S. 1838 S. 501) war Preußischen Unterthanen bei Verlust des Anspruchs auf ein öffentliches Amt nur im Allgemeinen „eine Zeitlang" auf einer Landesuniversität zu studiren zur Pflicht gemacht, mit Vorbehalt der nähern Bestimmungen für eine besondere Verordnung. Als solche ist nun die hier angeführte C. O. v. 30. Juni 1841 erschienen.

3) Diese Zeugnisse müssen enthalten, daß der Kandidat drei Jahre hindurch auf Universitäten studirt hat.

Anh. z. Allg. Ger.=O. §. 448.

4) Hat der Kandidat mehr als eine Universität besucht, so müssen von einer jeden Universität die erforderlichen Zeugnisse beigebracht werden.

R. v. 12. Mai 1823. (Jahrb. Bd. 22. S. 91.)

Viertes Hauptstück.

Der Kandidat darf nicht an einer verbotenen Verbindung Theil genommen haben.

1) Die der Erfahrung nach auf einheimischen und auswärtigen Universitäten unter verschiedenen Namen und Formen noch fortdauernden geheimen oder nicht authorisirten Verbindungen machen eine verdoppelte Aufmerksamkeit nöthig, damit nicht junge Leute, die an solchen Verbindungen Theil genommen haben, sich, der gesetzlichen Vorschrift zuwider, in den Justizdienst einschleichen. — Den Königlichen Landes-Justiz-Kollegien wird daher zur strengsten Pflicht gemacht, die akademischen Zeugnisse des Wohlverhaltens, welche der Kandidat behufs der Zulassung zur ersten Prüfung nach §. 1. Tit. 4. Th. III. der Allgemeinen Gerichts=Ordnung beizubringen hat, einer genauen Durchsicht zu unterwerfen und nur diejenigen Kandidaten zur Prüfung zuzulassen, welche in Bezug auf die Theilnahme an unerlaubten Verbindungen nach ihren Attesten als völlig vorwurfsfrei erscheinen.

R. v. 12. Mai 1823. (Jahrb. Bd. 22. S. 91.)

2) Die Verbindung, zu welcher der Kandidat etwa gehört, soll im akademischen Abgangszeugniß namhaft gemacht werden. — Es ist mir angezeigt worden, daß die Universitäts=

Behörden, wenn sie in den akademischen Abgangszeugnissen der Theilnahme des Inhabers an einer verbotenen Studenten-Verbindung zu erwähnen haben, hin und wieder beizufügen sich gestatten, daß die Verbindung keine politischen Zwecke gehabt habe. Ich sehe mich hierdurch veranlaßt, wegen der akademischen Abgangs-Zeugnisse Folgendes festzusetzen: Wenn in einem akademischen Abgangs-Zeugnisse vermerkt wird, daß der Inhaber desselben der Theilnahme an einer verbotenen Studenten-Verbindung oder Gesellschaft überwiesen, oder verdächtig geworden sei, so ist die ausstellende akademische Behörde verpflichtet, darin jederzeit die besondere Verbindung, oder Gesellschaft, zu welcher er gehört hat, oder gehört zu haben verdächtig ist, namhaft zu machen; es ist aber in keinem Falle zulässig, daß die akademische Behörde ihre Aeußerung über den vermeintlichen Zweck der Gesellschaft beifüge.*)

K. O. v. 16. August 1834, mitgetheilt durch R. v. 9. October 1834. (Jahrb. Bd. 44. S. 108.)

---

*) Die Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes wird bedingt durch die Theilnahme an solchen Verbindungen, welche ohne Unterschied der dabei gebrauchten Benennungen (als Landsmannschaften, Burschenschaften, Orden ꝛc.) zum Zwecke oder Geschäft haben, über Veränderungen in der Verfassung oder Verwaltung eines bestimmten Staats oder auch, der Staaten überhaupt Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen, und welche insbesondere entweder

1) ihren Mitgliedern Verpflichtungen auferlegen, welche über die Zeit des akademischen Zusammenlebens an dieser Universität, oder über die Studienzeit überhaupt hinausreichen sollen, oder

2) mit Studentenverbindungen auf andern Universitäten, oder mit solchen inländischen Vereinen von Nicht-Studenten, die nach den in Preußen bestehenden Vorschriften als unerlaubt anzusehen sind, (Edict v. 20. October 1798

3) Wenn aus dem Abgangs-Zeugnisse auch nur der Verdacht der Theilnahme des Kandidaten an einer verbotenen Verbindung sich ergiebt, so ist vor der Prüfung darüber unter Einsendung des akademischen Abgangs-Zeugnisses an den Chef der Justiz zu berichen. —

Sämmtliche Königliche Landes-Justiz-Kollegien sind angewiesen, die Universitäts-Abgangs-Atteste derjenigen Rechts-Candidaten, welche sich zu einer Staats-Prüfung, namentlich als Auscultatoren, melden, vor deren Zulassung einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Wenn sich dabei ergiebt, daß der Rechtskandidat der Theilnahme an irgend einer verbotenen Studenten-Verbindung oder Gesellschaft überwiesen, oder verdächtig ge-

---

[Rabe Bd. 5. S. 226] Publicandum v. 16. December 1808 [Rabe Bd. 9. S. 400], Verordn. v. 16. Januar 1816 [G. S. 1816 S. 5] auf irgend eine Weise z. B. durch Briefwechsel, Mittheilung ihrer Statuten, Satzungen oder Beschlüsse oder durch Zusammenkünfte mittelst Abgeordnete u. s. w. in Beziehung und Verkehr treten, oder wenn

3) die Mitglieder die Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen eidlich oder durch Versicherung an Eides Statt oder auf Ehrenwort angeben, oder

4) unbekannten Obern Gehorsam, oder bekannten Obern unbedingten Gehorsam versprechen, oder

5) zur Verheimlichung ihrer Zwecke und Beschäftigungen falsche Statuten vorlegen, oder sonst andere, als ihre wirklichen Zwecke vorspiegeln, oder wenn

6) in einer solchen Verbindung mehrere und höhere Grade und Abstufungen statt finden, gegen diejenigen Theilnehmer, welche Wissenschaft davon haben, oder sich selbst in den höhern Graden befinden.

Gesetz vom 7. Januar 1838. (G. S. 1838. S. 13.)

worden ist, so ist darüber mit Aussetzung der Prüfung und Einsendung der Universitäts-Abgangs-Atteste an den Justiz-Minister zu berichten. Dasselbe muß allemal geschehen

4) wenn aus den vorgelegten Abgangs-Zeugnissen hervorgeht, daß der Kandidat auf einer ausländischen Universität studirt hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob er bei seinem Abgange von der ausländischen Universität noch eine inländische Universität besucht hat, und in den darüber enthaltenen Abgangs-Zeugnissen der Theilnahme an verbotenen Studenten-Verbindungen nicht überwiesen, oder verdächtig erklärt worden ist, sondern nur darauf, ob er überhaupt auf einer ausländischen Universität studirt hat.

R. v. 9. October 1834. (Jahrb. Bd. 44. S. 109.)

Fünftes Hauptstück.

Der Student der Rechte darf im letzten Semester nicht relegirt oder consiliirt sein.

Von Seiten des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist wegen der Nichtzulassung der im letzten Semester des akademischen Sudiums mit der Strafe der Relegation oder des Konsils belegten Studirenden zu den ersten Staats-Prüfungen die nachstehend abgedruckte Verfügung vom 22. d. M. an die Provincial-Schul-Collegien erlassen worden, welche den sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht wird, sich nach dieser Verfügung auch in Betreff der Zulassung der im letzten halben Jahre ihrer akademischen Studienzeit mit Relegation oder dem Consil bestraften Studirenden der Rechte zur ersten Prüfung zu achten, und wenn in

einzelnen Fällen Bedenken obwalten oder besondere Gründe zu einer Ausnahme vorliegen sollten, darüber zu berichten.

Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 31. Mai 1844.

Beilage.

Das Gesetz über die Bestrafung von Studenten-Verbindungen vom 7. Januar 1838 (G. S. 1838 S. 13) schreibt im §. 4. vor, daß ein mit dem consilium abeundi oder mit der Relegation bestrafter Student nur durch besondere Erlaubniß des Ministeriums der Unterrichts-Angelegenheiten auf einer Universität wiederum zugelassen, und daß diese Erlaubniß nach dem consilium nie vor sechs Monaten, nach der Relegation nie vor einem Jahre, ertheilt werden darf. Diese Vorschrift gründet sich auf die Bestimmung im Artikel 7. Num. 6 des am 5. December 1835 in den Königlichen Staaten publicirten Bundestagsbeschlusses vom 14. Novemb. 1834 (G. S. 1835 S. 291), wo außerdem festgesetzt ist, daß, wenn die eine oder die andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt worden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so bedeutend gewesen ist, daß deßhalb allein auf Wegweisung erkannt worden, die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt werden können. Nach Analogie dieser letztern Bestimmung wird auch denjenigen Studirenden, welche wegen anderer Vergehen, als wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen, von einer deutschen Universität konsiliirt oder relegirt worden sind, der Besuch einer andern Universität in der Regel nicht vor dem Ablauf eines halben oder ganzen Jahres nach ergangenem Strafresolut gestattet. Diese im Interesse der akademischen Disciplin aufrecht zu erhaltende Wirkung der Strafe der Relegation und des Konsils muß auch zur Aufrechter-

haltung des Bundesbeschlusses für solche Fälle gesichert bleiben, wo ein Studirender im Laufe des letzten Semesters seines Aufenthaltsorts auf Universitäten konsiliirt oder relegirt ist, und zwar um so mehr, als von solchen Studirenden, welche dem Abgange von der Universität überhaupt und dem Uebergange ins praktische Leben so nahe standen, mehr noch als von jüngern Studirenden erwartet werden muß, daß sie durch ihr Betragen keinen Anlaß zu so ernstlichen Rügen von Seiten der akademischen Disciplin geben.

Zu dem Ende wird hierdurch bestimmt, daß ein Studirender, der nach Ausweis seines Universitäts-Abgangs-Zeugnisses im letzten Semester seines Aufenthalts auf der Universität konsiliirt oder relegirt worden ist, noch nicht als ein solcher betrachtet werden kann, welcher rite sein akademisches triennium absolvirt hat, daß er daher auch nicht zu den ersten Prüfungen zugelassen werden kann, auch wenn er faktisch schon das triennium absolvirt und sämmtliche Testate über die vorschriftsmäßig zu hörenden Vorlesungen erhalten haben sollte. Ein solcher Studirender muß vielmehr noch eine andere Universität besuchen und von dieser ein Zeugniß seines Wohlverhaltens beibringen, wenn nicht besondere Gründe zu einer Ausnahme vorliegen, über welche dann an mich zur Entscheidung zu berichten ist. Das Königliche Provincial-Schul-Kollegium veranlasse ich, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren und den Prüfungs-Kommissionen diese Verfügung in meinem Auftrage zur Nachrichtung mitzutheilen.

R. des Minist. der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 22. Mai 1844.

(Just. Minist. Bl. 1844. S. 129.)

Sechstes Hauptstück.

Der Kandidat muß den Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen nachweisen können.

1) Es kommt bei der Prüfung der Kandidaten als Auskultatoren hauptsächlich darauf an, daß sie über alle Zweige der Rechtswissenschaft Kollegia mit Nutzen gehört haben.

(R. v. 21. April 1818. (Jahrb. Bd. 11. S. 234.)

2) Der Justiz-Minister bestimmt, daß vom 1. Januar 1828 an kein Kandidat zum Auskultator-Examen zugelassen werden soll, welcher nicht durch seine Universitäts-Zeugnisse nachweiset, Kollegia über vaterländisches Recht gehört zu haben, und im Examen belegt, daß er dasselbe mit Nutzen studirt habe. Die Königlichen Landes-Justiz-Collegien werden aber zugleich angewiesen, dahin zu sehen, daß die Kandidaten durch das Studium des Landrechts und der Gerichts-Ordnung nicht verleitet werden, die Kollegia zu versäumen, welche die Kenntniß des römischen, kanonischen und des deutschen Privat-, Kriminal-, Lehn-, Staats- und Naturrechts gewähren und zur gelehrten und gründlichen Bildung der Juristen unumgänglich nothwendig sind. Es ist deshalb bei der Prüfung der Kandidaten auch ferner auf die genaue Bekanntschaft mit diesen Rechten und der Geschichte des Rechts und der Verfassung zu sehen.

R. v. 21. Mai. 1826. (Jahrb. Bd. 27. S. 288.)

3) Der Justiz-Minister sieht sich veranlaßt, auf obige Vorschriften wiederholentlich aufmerksam zu machen, und zur Beseitigung aller fernern Zweifel bei der Anwendung derselben, allgemein zu bestimmen,

daß von dem Ablauf des Wintersemesters 18$\frac{45}{46}$ an kein Rechts-Kandidat zu der ersten juristischen Prüfung zugelassen werden soll, welcher nicht akademische Vorlesungen über nachfolgende Wissenschaften gehört hat:

1. Logik;
2. Juristische Encyklopädie und Methodologie;
3. Naturrecht (Rechts-Philosophie);
4. Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts;
5. Pandekten;
6. Deutsche Rechtsgeschichte;
7. Deutsches Privatrecht;
8. Kirchenrecht;
9. Lehnrecht;
10. Europäisches Völkerrecht;
11. Deutsches Staatsrecht;
12. Kriminalrecht;
13. Gerichtliche Medizin;
14. Preußisches Privatrecht;
15. Gemeiner Civil-Prozeß;
16. Gemeiner Kriminal-Prozeß;

Die sämmtlichen Königlichen Landes-Justiz-Kollegien ꝛc. ꝛc. werden hierdurch angewiesen, von dem obgedachten Zeitpunkte ab keinen Rechts-Kandidaten zur ersten juristischen Prüfung zu verstalten, welcher nicht im Stande ist, sich über den fleißigen Besuch aller oben aufgezählten akademischen Vorlesungen auszuweisen.

Allgem. Verfügung vom 16. November 1844. (Just. Min. Bl. pro 1844. S. 251.)

Siebentes Hauptstück:

Subsistenzmittel.

Der Kandidat darf von Mitteln und Unterstützung nicht ganz entblößt sein, damit er während der zu seiner Vorbereitung und Prüfung erforderlichen Zeit sich seinen Unterhalt verschaffen, und die Gelegenheit zu seiner Versorgung abwarten könne.

Allg. Ger. Ord. Th. III. Tit. 4. §. 2.

2. Dies Erforderniß eines Rechts-Kandidaten scheint in vielen Fällen übersehen worden zu sein, da in neuerer Zeit Unterstützungsgesuche von Auskultatoren und Referendarien eingehen, und mehrere der letztern sogar um Erlaß oder Stundung der Bestallungs-Gebühren wegen Dürftigkeit gebeten haben, und auch von andern Seiten Spuren ihrer für den öffentlichen Dienst nachtheiligen äußersten Dürftigkeit zeigen. Es geht daraus hervor, daß das Rechtsstudium sehr oft ohne alle Rücksicht auf die Zukunft und bloß in der Hoffnung gewählt ward, um nur recht bald zu irgend einer Anstellung zu gelangen, und dadurch von Nahrungs-Sorgen sich zu befreien. Wie nachtheilig dieß auf den Dienst wirken müsse und wie wenig sich von solchen Staatsdienern in der Regel erwarten lasse, leuchtet ein, und es ist bei der jetzigen großen Zahl der Bewerber besonders wichtig, auf obige gesetzliche Vorschrift aufmerksam zu machen.

Circ. Rescr. v. 19. Oct. 1831. (Jahrb. Bd. 38. S. 386.)

Anmerkung. Ein allgemeines Erforderniß zur Erlangung eines jeden Civil-Staats-Amts und mithin auch eines richterlichen ist das Bekenntniß zur christlichen Religion. Nach §. 8. des Edicts vom 11. März 1812 (G. S. 1812 S. 17) sollten Juden akademische Lehr- und Schul- auch Gemeinde-Aemter verwalten können; in wie fern aber die Juden in andern öffentlichen Be-

dienungen und Staatsämtern zuzulassen, darüber wurden im §. 9. ibid. die gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten. Dergleichen erweiternde Verordnungen sind aber bis jetzt nicht erschienen. Im Gegentheil ist die Bestimmung des §. 8. 1. c. wegen Zulassung der für Einländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schul-Aemtern durch den Staats-Ministerial-Beschluß vom 4. December 1822 (G. S. 1823. S. 24) auch wieder aufgehoben.

II. Abtheilung.

Meldung zur ersten Prüfung.

Erstes Hauptstück: Gesuch um Zulassung.

Zweites Hauptstück: Beifügung des Maturitäts- und akademischen Abgangs-Zeugnisses.

Drittes Hauptstück: Beifügung des Attestes über Subsistenzmittel und des curriculi vitae.

Erstes Hauptstück:
Gesuch um Zulassung.

1) Junge Leute, welche sich der Justiz widmen wollen, müssen sich, nach absolvirten Studien, bei dem Präsidenten oder Chef eines Justiz-Kollegii schriftlich melden und sich zugleich zu der vorschriftsmäßigen Prüfung erbieten.

Allg. Ger. Ord. Th. III. Tit. 4. §. 1.

2) Dieses Gesuch, so wie die darauf zu erlassenden Bescheide und Vorladungen sind in der Regel stempelpflichtig. —

Aus den Bestimmungen des Stempeltarifs unter den Positionen „Examinations-Protocolle", „Abschiede" und „Bestallungen", wonach die ersteren jederzeit, die beiden letzteren hinsichtlich der unbesoldeten Beamten für stempelfrei erklärt sind, kann nicht gefolgert werden, daß Anstellungs-Gesuche, Gesuche um Zulassung zur Prüfung, die darauf zu erlassenden Bescheide und Vorladungen stempelfrei seien; sie sind vielmehr in der Regel stempelpflichtig. Die Bescheide können indeß nach der Position „Ausfertigungen" am Schlusse, wenn der Fall sich dazu eignet, stempelfrei erlassen werden, die Vorladungen auch blos durch Vorzeigung erfolgen, wenn die Kandidaten und Auskultatoren sich am Orte aufhalten.

R. v. 4. December 1834. (Jahrb. Bde. 44. S. 401.)

(Zum Gesuch gehört ein 5 Sgr. Stempelbogen.)

Zweites Hauptstück.

Beifügung des Maturitäts- und akademischen Abgangszeugnisses.

Neben dem Abgangszeugniß müssen die Kandidaten ihr Schulzeugniß der Reife im Original oder in beglaubigter Abschrift bei der Meldung einreichen, wenn ihr Universitäts-Zeugniß den Grad ihres Schulzeugnisses der Reife nicht resumirt.

R. v. 28. September 1818. (Jahrb. Bd. 12. S. 281.)

Drittes Hauptstück.

Beifügung des Attestes über ausreichende Subsistenzmittel und eines curriculi vitae.

1. Die sämmtlichen Königlichen Landes-Justiz-Kollegien haben bei den Anmeldungen zur ersten Prüfung

den Nachweis hinreichender Subsistenzmittel zu verlangen.

Circ. Rescr. v. 19. October 1831. (Jahrb. Bd. 39. S. 386.)

2. Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß ein von dem Kandidaten selbst in lateinischer Sprache abgefaßtes und von ihm selbst geschriebenes curriculum vitae beiliegen, worin sein Name, sein Alter, der Ort seiner Herkunft, der Name und Stand seiner Aeltern und die kurze Geschichte seiner Ausbildung auf Schulen und Universitäten enthalten ist.

Anh. z. Allg. Ger. Ord. §. 449.

III. Abtheilung.

Die erste Prüfung.

Erstes Hauptstück: Ernennung der Examinatoren.
Zweites Hauptstück: Strenge der Prüfungen — Gegenwart der Präsidenten.
Drittes Hauptstück: Worauf die Prüfung gerichtet sein soll?

Erstes Hauptstück.

Ernennung der Examinatoren.

1) Es wird bei der großen Strenge der Prüfungen zur Verhütung der Einseitigkeit in denselben von Nutzen sein, öfter mit den Examinatoren zu wechseln und solchergestalt die Vorschrift der Allg. Gerichts-Ord-

nung Th. III. Tit. 4. §. 3. *) zu verlassen, wie dieß schon durch die in Abschrift angeschlossene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Mai 1805 festgesetzt ist.

R. v. 6. August 1827. (Jahrb. Bd. 30. S. 136.)

2) Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Ich finde die in Eurem Berichte vom 17. d. M. getroffenen Verfügungen in Ansehung der Referendarien und Auskultatoren bei den Justiz-Kollegien, wonach Ihr ꝛc. ꝛc. alle Kollegien angewiesen habt, mit Auswahl der Examinatoren häufig zu wechseln, vollkommen zweckmäßig, genehmige daher auch solche hierdurch ꝛc.

K. O. v. 23. Mai 1805. (Jahrb. Bd. 30. S. 137.)

3) Die Präsidien haben nur solche Mitglieder des Kollegiums, die ihrer vorzüglich wissenschaftlichen Bildung und ihrer übrigen Eigenschaften wegen dazu besonders tüchtig sind, zu Examinatoren auszuwählen.

R. v. 6. Mai 1840. (J. M. B. 1840. S. 219.)

Zweites Hauptstück.

Strenge der Prüfung — Gegenwart der Präsidenten.

1) Die Prüfungen bei der Ober-Examinations-Kommission liefern sehr oft den Beweis, daß von den Kandidaten die Zeit, welche zum Erlernen der erforderlichen Rechtskenntnisse bestimmt war, nicht gehörig benutzt worden ist, oder daß es denselben an den natürlichen Fähigkeiten fehlt, welche mit angestrengtem Fleiße verbunden sein müssen, wenn etwas Ausgezeichnetes bei

*) Hiernach sollte der Präsident ein oder zwei Mitglieder des Collegii aussuchen und dem Chef der Justiz als beständige Examinatoren vorschlagen.

der künftigen Dienstführung erwartet werden soll. Zum Theil wird diesem Uebel dadurch abgeholfen werden, daß von dem Justizminister die Dispensation vom triennio academico nur in ganz außerordentlichen Fällen statt finden wird, indessen sichert dieß noch nicht die gewissenhafte Benutzung der Zeit auf der Universität, und die Oberlandesgerichte, welchen die Prüfung zur Auskultatur gebührt, können noch kräftiger zur Beförderung der wohlthätigen Absicht einwirken, wenn diese Prüfungen mit der gehörigen Strenge erfolgen, und dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen wird, daß es weit leichter für den Geprüften ist, bei einer Zurückweisung nach der ersten Prüfung das Fehlende nachzuholen, als wenn diese Zurückweisung nach der dritten und letzten Prüfung erfolgt. Die mit gehöriger Sorgfalt vorgenommenen ersten Prüfungen werden über die Fähigkeit des examinandi und die Anwendung seiner Zeit, bei der Erlernung der Rechtswissenschaft und der dabei nöthigen Hilfs- und Schulkenntnisse keinen Zweifel Statt finden lassen und die Schonung des Einzelnen in Erwartung künftiger Nachholung nach Antretung des Königlichen Dienstes ist unverträglich mit den Ansprüchen, welche der Staat zu machen berechtigt ist, und deren Wirkungen sich späterhin auf eine empfindsamere Art äußern. Von dem Königlichen Kammergericht wird daher die strenge Befolgung dieser Maßregel erwartet. Die Befolgung dieser Verfügung wird aber auch sämmtlichen Oberlandesgerichten hiermit zur Pflicht gemacht.

R. v. 20. Januar 1819. (Jahrb. Bd. 13. S. 20.)

2) Bei einigen Oberlandes-Gerichten wird es mit den Auskultator- und Referendariats-Prüfungen viel zu leicht genommen. Die Präsidien haben daher diesem Gegenstande eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sich durch ihre Anwesenheit bei den Prüfungen die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen, daß

ohne unzeitige Nachsicht verfahren werde. Das Prüfungs-Geschäft ist so überaus wichtig für die Qualification der Justizbeamten, und hierdurch mittelbar für die Justizpflege selbst, daß ich darauf bestehen muß, daß einer von den Herren Präsidenten und bei den Kollegien, bei welchen nur ein Präsident ist, dieser stets, und falls er verhindert wird, sein Vertreter der Prüfung von Anfang bis zu Ende beiwohnt.

R. v. 6. Mai 1840. (J. M. B. 1840. S. 219.)

Drittes Hauptstück.

Worauf die Prüfung gerichtet werden soll.

1) Darauf, ob der Kandidat gute natürliche Fertigkeiten und eine gesunde Beurtheilungskraft besitze, und ob er sich in der Theorie der Rechtsgelehrsamkeit gründliche und zusammenhängende Kenntnisse erworben habe.

Allg. Ger. Ord. Th. III. Tit. 4. §. 3.

2) Auf den Nachweis der unentbehrlichen Schulkenntnisse und Kenntniß der lateinischen Sprache. —

Die Verfügung des Justiz-Ministerii vom 31. December 1813 (Jahrb. Bd. 2. S. 14), nach welcher sämmtlichen Landes-Justiz-Kollegien zur Pflicht gemacht worden ist, bei der Prüfung der Rechtskandidaten auf den Inhalt ihrer Universitäts-Zeugnisse und der darin mit aufgenommenen Bemerkungen über den Grad ihrer Ausbildung bei dem Anfang ihrer Universitäts-Studien Rücksicht zu nehmen, und die Prüfung danach einzurichten und die ergänzende Verfügung vom 28. September 1818 (Jahrb. Bd. 12. S. 281), nach welcher zur vollständigern Erreichung des dabei beabsichtigten Zweckes diese Behörden angewiesen wurden, von allen Kandidaten, welche sich bei denselben zur Prüfung stellen, und de-

ren Universitäts-Zeugniß den Grad ihres Schulzeugnisses der Reife nicht resumirt, letzteres im Original oder in beglaubigter Abschrift beibringen zu lassen, sollten dagegen sichern, solche Kandidaten in den Justizdienst aufzunehmen, welche mit unreifen Kenntnissen die Schule verlassen, und auch die Universitätszeit nicht dazu benutzt haben, die Lücken in diesen Kenntnissen auszufüllen. Die Erfahrung hat ergeben, daß dieser Zweck nicht gehörig erreicht, und bei den ersten Prüfungen nicht mit der erforderlichen Strenge auf den Nachweis der unentbehrlichen Schulkenntnisse, namentlich der lateinischen Sprache gesehen wird. Dem Nachtheil, welcher dadurch für den Staatsdienst entsteht, daß Kandidaten, welche diesen Theil ihrer Bildung vernachlässigt haben, sich in den Justizdienst einschleichen, und dem Wahne, als erfordere der letztere weniger gründliche Kenntnisse der Schule, als andere Fächer des gelehrten Staatsdienstes, muß von Seiten der ersten Prüfungsbehörden kräftig entgegen gearbeitet, und von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß gerade der Eingang in die practische juristische Laufbahn die beste Gelegenheit giebt, dem Uebel vorzubeugen. Die Examinatoren müssen sich durchaus durch, an die Rechtskandidaten gerichtete, Fragen in lateinischer Sprache und durch die darauf erfolgten Antworten in derselben die Ueberzeugung verschaffen, daß dem Kandidaten diese Sprache nicht fremd sei, und daß er auch in dieser Hinsicht seine Schul- und Universitäts-Zeit gut genutzt habe, und seine vorläufige Abweisung muß erfolgen, wenn die Prüfung ein entgegengesetztes Resultat gewährt.

R. v. 13. März 1826. (Jahrb. Bd. 27. S. 82.)

3) Bürgerliches Privatrecht, Theorie der Rechtswissenschaft, Staats- und Völkerrecht.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

a. Auch ist die Prüfung nicht bloß auf das bloße bürgerliche Privatrecht zu beschränken, sondern auf die Theorie der Rechtswissenschaft überhaupt zu erstrecken und besonders zu erforschen, ob der Kandidat von dem Staats- und Völkerrecht wenigstens so viele Kenntnisse erlangt habe, daß er sich durch fortgesetztes Studium darin so ausbilden könne, wie es seine künftige Amtslage und Verhältnisse erfordern.

Anh. 3. Allg. Ger. Ord. §. 450.

b. Es ist zur Kenntniß des Chefs der Justiz gelangt, daß auf einer inländischen Universität bei der dießmaligen Revision der Anmeldebücher derjenigen Studirenden, welche keine Vorlesungen angenommen, abermals und mehr als je von den Studirenden der Rechte der Einwand vorgebracht ist, sie hätten bereits in den ersten zwei Jahren alles gehört, was sie zu hören brauchten, denn juristische Encyklopädie, Rechtsphilosophie, juristische Hermeneutik oder Exegese, Staatsrecht, Völkerrecht und dergleichen seien sie zu hören nicht verpflichtet, auch werde von den Königlichen Oberlandesgerichten niemals nach Zeugnissen über dergleichen Vorlesungen gefragt.

Aus dieser Veranlassung wird sämmtlichen Landes-Justiz-Kollegien die Befolgung der in dem Rescripte vom 1. Juni 1797 und dem §. 450 des Anhangs zur Allg. Ger. Ord. enthaltenen Anweisung, wonach das Auskultatur-Examen nicht auf das bürgerliche Privatrecht zu beschränken, sondern auf die Theorie der Rechtswissenschaft überhaupt, desgleichen auf das Völker- und Staatsrecht zu erstrecken, hierdurch in Erinnerung gebracht.

R. v. 17. August 1830. (Jahrb. Bd. 36. S. 148.)

Bayerische Staatsbibliothek München

4) Landrecht und Gerichts-Ordnung. —

Aus den Beschwerden der Gerichte hat der Justiz-Minister erfahren, daß die, als Auscultatoren angestellten, Rechtskandidaten der Regel nach ohne alle Kenntniß von dem praktischen Theile der Rechtswissenschaft und den vaterländischen Gesetzen, namentlich der Gerichts-Ordnung und des Landrechts, in den Dienst treten, und ihre Bildung für den Dienst, so wie die Bekanntmachung mit den Landesgesetzen ganz von dem Dienste als Auskultatoren erwarten. Diese Verhältnisse gereichen den Gerichten, bei welchen die Kandidaten als Auskultatoren angestellt werden, eben so sehr zur Beschwerde, als sie den Kandidaten selbst Nachtheil bringen, und ihre Bildung zum Referendar verzögern. Es ist daher nothwendig, daß die Rechtskandidaten sich schon vor dem Eintritt in den Dienst mit dem Allgemeinen Landrecht und der Gerichts-Ordnung bekannt machen und es wird sämmtlichen Königlichen Landes-Justiz-Kollegien zur Pflicht gemacht, bei den Prüfungen der Kandidaten pro Auscultatura sich davon zu unterrichten, ob dieselben auch schon mit dem vaterländischen Rechte und mit der Gerichts-Ordnung bekannt sind und es ist das Resultat in das Examinations-Protocoll einzutragen.

R. v. 21. Mai 1826. (Jahrb. Bd. 27. S. 287.)

Das R. v. 6. Mai 1840 verweist in Betreff der Ansprüche, welche an diejenigen, die zur Auskultatur zugelassen sein wollen, zu machen sind, auf alle vorgedachten Verfügungen, und fügt hinzu:

Kandidaten, die, wie dieß noch immer nicht selten der Fall ist, vier oder fünf Semester ihrer Universitätszeit verschwendet, und dann in den letzten Monaten die nothdürftigsten positiven Kenntnisse ohne alles Studium des Rechts schnell sich angeeignet haben, um sie eben so

schnell wieder zu vergessen, dürfen nie darauf rechnen können, das Examen zu bestehen. Die Gewandtheit der Examinatoren muß Bürgschaft dafür leisten, daß solche Subjekte von den gründlich vorbereiteten stets unterschieden werden.

(J. M. B. 1840. S. 219.)

IV. Abtheilung.

Zurückweisung.

Erstes Hauptstück: Wann soll die Zurückweisung erfolgen.
Zweites Hauptstück: Vermerk der Zurückweisung auf den zurückgeforderten Attesten.

Erstes Hauptstück.

Wann soll die Zurückweisung erfolgen?

1) Leute, welchen es an einem, oder dem andern Erforderniß mangelt, müssen ohne alle Nachsicht und übel angebrachtes Mitleiden abgewiesen werden, weil es besser ist, daß sie noch in Zeiten zu einem andern nützlichen Gewerbe greifen, als daß sie den Kollegiis und dem Staate zur Last fallen, oder wohl am Ende gar sich in Bedienungen einschleichen, wo sie durch ihre Untüchtigkeit dem gemeinen Wesen schädlich werden.

(Allg. Ger. Ordn. Th. III. Tit. 4. §. 4.

Diese Vorschrift wiederholen die Circ. Rescripte vom 12. October sub 4. und 8. November 1804. (Rabe Bd. 8. S. 190 u. 211.)

2) Findet sich, daß der Kandidat die auch dem

Geschäftsmanne unentbehrliche lateinische Sprache vernachlässigt habe, so soll ihm das Zeugniß der Brauchbarkeit nicht ertheilt werden.

Anh. z. Allgem. Ger. Ordn. §. 450. R. v. 13. März 1826. (Jahrb. Bd. 27. S. 83.)

3) Unter der großen Zahl der Rechtskandidaten finden sich viele, welche mit mangelhafter Schulbildung, oder beschränkten Geistesanlagen zur Universität abgegangen sind. Damit sich diese nicht in Richterämter einschleichen, ist es den Examinatoren zur Pflicht zu machen, mit Strenge darauf zu halten, daß diejenigen Kandidaten, welche in der Prüfung beim Abgange zur Universität nicht die gehörigen Kenntnisse und Anlagen zeigten, und deren erstes juristisches Examen nicht ergibt, daß sie das Versäumte nachgeholt, und sich sowohl in der Rechtswissenschaft, als auch ihre Beurtheilungskraft gehörig ausgebildet haben, von der Auskultatur ausgeschlossen bleiben. Den Präsidien der königlichen Landes-Justiz-Collegien wird aufgegeben, darauf zu halten, daß diese Anweisung mit nachsichtloser Strenge zur Ausführung gebracht werde.

R. v. 6. August 1827. (Jahrb. Bd. 30. S. 136.)

Zweites Hauptstück.

Vermerk der Zurückweisung auf den zurückgeforderten Attesten.

Der Justiz-Minister theilt die vom Königl. Oberlandesgerichte zu Paderborn in dem Berichte vom 27. December v. Jahrs ausgesprochene Ansicht:

daß das Verfahren des Auskultators N. N., welcher nach erfolgter erster Prüfung auf ein Jahr zurückgewiesen, jedoch bald darauf mit seinen zurückgeforderten Attesten

beim Ober-Landes-Gericht zu Hamm sich gemeldet hat, und nach dortiger Prüfung als Auskultator angenommen worden,

durchaus nicht zu billigen ist, ist auch damit einverstanden, daß der N. N. unter diesen Umständen mit seinem Gesuche, im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts als Auskultator beschäftigt zu werden, zurückgewiesen werden müsse. Um ähnliche Umgehungen zu vermeiden, ist in den Fällen, wo der zurückgewiesene Kandidat die Atteste zurückfordert, auf denselben zu bemerken, daß sie behufs der Prüfung beim Kollegio präsentirt und dem zurückgewiesenen Kandidaten retradirt worden seien, damit dadurch jedes andere Ober-Landesgericht in den Stand gesetzt werde, die Lage der Sache zu übersehen, und durch die Verschweigung dieses Umstandes von Seiten der Kandidaten nicht getäuscht werde.

R. v. 16. Februar 1827. (Jahrb. Bd. 29. S. 90.)

V. Abtheilung.

Anstellung der Rechtskandidaten als Protocollführer.

1) Bei kleinen Untergerichten können Rechts-Kandidaten als Protocollführer angenommen und gebraucht werden. Diese müssen aber, wenn sie auch in der Folge bei der Justiz ihr wirkliches Unterkommen finden wollen, sich dazu durch fernere Arbeiten als Aus-

kultatoren und Referendarien bei einem Obergericht qualificiren.

Allg. Ger. Ordn. Th. III. Tit. 8. §. 11.

2) Rechtskandidaten brauchen sich einer Prüfung als Protocollführer nicht zu unterwerfen, weil bei ihnen die erforderliche Kenntniß, um als Protocollführer gebraucht zu werden, vorauszusetzen ist.

R. v. 30. Juni 1834. (Jahrb. Bd. 43. S. 560.)

VI. Abtheilung.

Bestehen der Prüfung pro auscultatura.

1) Der Kandidat wird zur Auscultatur zugelassen, wenn bei der Prüfung sich findet, daß derselbe seine Zeit auf Akademien wohl angewendet habe, gründliche theoretische Kenntnisse besitze, und gute Fähigkeiten und Anlagen zu einem brauchbaren Justiz-Beamten zeige.

Allg. Ger. Ordn. Th. III. Tit. 4. § 5.

2) Er ist indeß nur für bestanden zu erachten, wenn der Präsident, oder sein Stellvertreter, in dessen Gegenwart die Prüfung erfolgt ist, und dem ein Votum über den Ausfall gebührt, mit beiden Examinatoren hierüber einverstanden ist. Das Gutachten des Präsidenten und seines Stellvertreters über den Ausfall der Prüfung ist stets in dem Prüfungsprotocoll zu erwähnen und das letztere von ihm mit zu zeichnen.

R. v. 6. Mai 1840. (J. M. B. S. 219.)

VII. Abtheilung.

Kosten.

1) Die Examinationsgebühren für das Examen eines Kandidaten zur Auskultatur betragen vier Thaler, für die Censur und den Bericht der Examinatoren kann nichts angesetzt werden, die Examinationsgebühren werden unter die Examinatoren gleich vertheilt.

Allg. Ger. Tax. für die Landes-Justiz-Kollegien v. 23. August 1815. Absch. V. Nro. 35. G. S. 1815. Beilage S. 20.

2) Das Examinations-Protocoll ist stempelfrei.

Stempel-Tarif v. 7. März 1822 sub hac voce.

VIII. Abtheilung.

Ausnahme, wann Rechtskandidaten ohne erste Prüfung zur Auskultatur zugelassen werden können.

Doctoren der Rechte sind von der Auskultator-Prüfung entbunden. —

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. Nov. den Justiz-Minister autori-

sirt, solche Doctoren der Rechte, welche den akademischen Doctorgrad auf Grund der auf einer Preußischen Universität abgelegten gesetzmäßigen Prüfung erlangt haben, von der Auskultator-Prüfung behufs ihrer Zulassung zur Auskultatur zu entbinden. Demgemäß werden sämmtliche Königliche Landes-Justiz-Kollegien aufgefordert, wenn künftig Doctoren der Rechte auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre bei ihrer Anstellung als Auskultatoren eine Entbindung von der vorschriftsmäßigen Auskultator-Prüfung beantragen, von ihnen den Nachweis zu fordern, daß sie den Doctorgrad auf Grund der auf einer Preußischen Universität abgelegten gesetzmäßigen Prüfung erlangt haben, und demnächst in jedem speciellen Falle die Gesuche derselben nebst den beigebrachten Documenten und Attesten dem Justiz-Minister zur weitern Beschlußnahme einzureichen.

R. v. 6. Januar 1840 (J. M. B. 1840. S. 24.)

IX. Abtheilung.

Ausnahme, wann Rechts-Kandidaten mit Uebergehung der Auskultatur zur Referendariats-Prüfung zugelassen werden können.

1) Ein solcher Kandidat, welcher schon eine Zeitlang als Protocollführer bei einem kleinern Untergerichte gestanden hat, wenn er bei der Prüfung dazu tüchtig befunden wird, kann mit Uebergehung des Zwischengrades als Auskultator, sogleich zum Referendar bestellt werden.

Allg. Ger. Ord. Th. III. Tit. 8. §. 11.

2) Zufolge Berichts der Churmärkischen Kammer habt Ihr die Justiz-Aktuarien N. und N., welche Behufs ihrer Ausbildung zum künftigen Richteramt die Anstellung als Referendarien nachgesucht haben, dahin beschieden: daß sie sich zuvörderst als Auskultatoren bei dem Stadtgericht müßten anstellen lassen. Da Wir Allerhöchstselbst mittelst C. O. v. 19. Januar c. festzusetzen geruht haben, daß zu Justizbeamten und Aktuarien in der Regel diejenigen nur zu admittiren, welche als Referendarien bei einem Landes-Justiz-Kollegio oder formirten Untergericht gearbeitet, und deßhalb befriedigende Zeugnisse erhalten, die Fälle aber schon vorgekommen sind, daß schlechterdings kein Referendarius oder Aus-

kultator sich dazu verstehen wollen, dergleichen Stellen anzunehmen, so kann Unsere Allerhöchste Absicht nur dadurch erreicht werden, daß den Justiz-Aktuarien, welche jura studirt haben und welche sich zum Richteramt ausbilden wollen, ihre Qualification auf alle Weise erleichtert wird. Es würde ihnen aber sehr erschwert werden, wenn sie erst als Auskultatoren bei einem Untergerichte, wo ihnen viele Geschäfte, worin sie als Aktuarien schon routinirt sind, aufgetragen werden würden, angestellt werden sollten. Es ist auch nicht abzusehen, wie dadurch die eingeführte Ordnung, in welcher Referendarien bei dem Kammergericht anzustellen, alterirt werden kann, indem wir voraussetzen, daß ein Aktuarius sich während seines Aktuariats ebensoweit als ein Auskultator in den praktischen Geschäften ausgebildet hat, und in dem mit ihm anzustellenden Referendariats-Examen tüchtig befunden wird. Wir befehlen Euch daher, die vorbenannten Justiz-Aktuarien zu der Prüfung pro referendariatu zuzulassen, und über den Ausfall der Prüfung Behufs ihrer Anstellung als Referendarien zu berichten.

R. v. 30. April 1806. (Rabe Bd. 8. S. 517.)

B. Die Rechts-Kandidaten in den Ländern des französischen Rechts.

I. Abtheilung.

Erfordernisse zur Zulassung zum Examen pro Auscultatura.

Die oben sub. A. I. Abth. angeführten Verordnungen über die Erfordernisse zur Zulassung zur ersten Prüfung sind für den ganzen Umfang der Monarchie erlassen; diese, so weit sie nicht im folgenden Reglement wiederholt sind, gelten daher auch in den Rheinprovinzen; insbesondere gelten auch hier die Bestimmungen wegen Nichtzulassung derjenigen Rechtskandidaten, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen haben, und derer, welche im letzten Semester relegirt oder consiliirt worden, um so unzweifelhafter, als in Folge K. O. v. 31. December 1836 die auch von den Studirenden der Universität Bonn begangenen strafbaren Handlungen nach Preußischen Strafgesetzen zu bestrafen sind.

Nachdem des Königs Majestät allergnädigst geruht haben, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Jan. 1831 zu gestatten, daß die Prüfungen der dem Justizdienst in den Rheinprovinzen sich widmenden Rechtsgelehrten vor den Rheinischen Gerichtshöfen erfolgen, die über die Modalitäten dieser Prüfungen nach und nach

erlassenen Vorschriften aber theils zerstreut sind, theils nähere Anweisungen erfordern, und daher häufig Anfragen und Aufenthalt veranlassen; so wird über diese Prüfungen zur Ermittelung der Würdigkeit und Fähigkeit zum Justizdienst in den Rhein-Provinzen das gegenwärtige Regulativ hiermit erlassen, und den Gerichtshöfen und dem öffentlichen Ministerium in den Rheinlanden, mit Ausschluß des ostrheinischen Theils des Koblenzer Regierungsbezirks, zur Richtschnur vorgeschrieben.

Zur dereinstigen Erhaltung einer Stelle der richterlichen Magistratur, im öffentlichen Ministerium und in der Advocatur ist zunächst das Examen pro Auscultatura erforderlich. Die Erfordernisse der Zulassung zu demselben sind folgende:

Erstes Hauptstück: Schulzeugniß der Reife.
Zweites Hauptstück: Triennium Academicum.
Drittes Hauptstück: Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen.
Viertes Hauptstück: Moralität, Sitten und Lebenswandel.
Fünftes Hauptstück: Subsistenzmittel.
Sechstes Hauptstück: Eingeborenheit.
Siebentes Hauptstück: Curriculum vitae.

Erstes Hauptstück:

Schul-Zeugniß der Reife.

Da Diejenigen, welche bis zu ihrer Anmeldung zum Staatsdienst weder die Kraft, noch das Talent, noch die Anstrengung bewiesen haben, über ihre Schulstudien sich das Zeugniß Nro. II. zu erwerben, keine Hoffnung auf die im Staats- und in Sonderheit im Justizdienst so nothwendige Anstrengung und Ausdauer gewähren; so können, wie bereits durch das Circular-Rescript vom 30. Dezember 1831 festgesetzt ist, diejenigen, welche beim Abgange vom Gymnasium nur das Zeugniß Nro. III. erhalten und auch während ihrer akademischen Studien oder nachher keine höhere

Qualification durch die Prüfung bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission einer Universität sich zu erwerben vermocht haben, vom 1. October dieses Jahres an, zum Examen für den Justizdienst weiter nicht zugelassen werden, sondern sind mit dem darauf gerichteten Gesuche zurückzuweisen.

Regul. v. 16. Februar 1832. §. 1. (Jahrb. Bd. 39. S. 218.)

Ergänzung: Das Zeugniß Nro. III. existirt nicht mehr, seitdem das Maturitäts-Prüfungs-Reglement vom 4. Juni 1834 nur das Zeugniß der Reife und das Zeugniß der Unreife angeordnet hat.

Statt dessen bestimmt das Rescript vom 6. Sept. 1834, daß künftig Niemand, welcher zur Universität gegangen ist, zur Prüfung als Auskultator zugelassen wird, wenn er nicht nachgewiesen hat, daß er in der vorschriftsmäßigen Maturitäts-Prüfung bei einem Gymnasium das Zeugniß der Reife erhalten hat.

v. Kamptz Jahrbücher. Bd. 44. S. 108. (s. oben S. 77.)

Zweites Hauptstück:

Triennium academicum.

Demnächst ist zur Zulassung zu dieser Prüfung der Nachweis eines dreijährigen Studiums der Rechts-Wissenschaft auf einer deutschen Universität erforderlich. Nur der Justiz-Minister ist berechtigt, diese Dauer des akademischen Studiums abzukürzen und daher keinem Gerichte erlaubt, einen Rechts-Kandidaten zu prüfen, der nicht entweder die Vollendung des dreijährigen Universitäts-Cursus, oder die Dispensation des Justiz-Ministers nachgewiesen hat.

Dispensation vom Triennio.

Eine solche Dispensation kann entweder von Amts-Wegen von dem Landgerichte aus erheblichen bescheinigten Gründen, vermöge eines Rathskammerbeschlusses

derjenigen Abtheilung, welcher der Landgerichts-Präsident vorsitzt, beim Justiz-Minister in Antrag gebracht, oder bei demselben von dem Kandidaten selbst nachgesucht werden.

Im ersten Falle wird der Antrag von dem Landgerichts-Präsidenten und dem Ober-Procurator an den Justiz-Minister gerichtet.

Regul. v. 16. Febr. 1832. §. 2—4. (Jahrb. Bd. 39. S. 218).

Drittes Hauptstück:

Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen.

Die Rechts-Kandidaten, welche sich für den Justizdienst in der Rhein-Provinz ausbilden wollen, müssen außer den für die Rechtskandidaten bei den Landes-Justiz-Kollegien vorgeschriebenen Vorlesungen auch noch die über das in der Rhein-Provinz zu Anwendung kommende Recht und Prozeß-Verfahren besucht haben.

R. v. 16. November 1844. s. Seite 11 — 13.

Viertes Hauptstück:

Moralität, Sitten und Lebenswandel.

Da Rechtskenntnisse allein weder dem öffentlichen und insbesondere dem Justizbeamten die erforderliche Achtung und Würde, noch den Unterthanen die genügende Sicherheit seiner gewissenhaften und gemeinnützigen Amtsführung gewähren, sondern, wenn beide gleich wichtige Zwecke erreicht werden sollen, mit Rechtlichkeit, guten Gesinnungen, Sittlichkeit und tadelsfreiem Betragen verbunden sein müssen, so haben die Landgerichte vor der Zulassung zum ersten Examen auch hierauf und zwar bei Fällen bloßen jugendlichen Leichtsinns mit väterlicher Milde,

dagegen aber in Fällen grober und beharrlicher Unsittlichkeit, ehrenwidrigen gemeinen Lebenswandels, grober Renitenz gegen öffentliche Ordnung, Gesetze und Obrigkeit, staatswidriger Grundsätze und Gesinnungen*) und Mangels an Ehrgefühl und sittlichen Gesinnungen mit der dem Publikum und dem gerichtlichen Stande gebührenden Strenge, Rücksicht zu nehmen, und die in den letztgedachten Fällen sich befindenden Kandidaten zum Examen nicht zuzulassen. Die akademischen und Gymnasial-Zeugnisse sind daher auch in dieser Beziehung zu beachten und insonderheit diejenigen, die von der Universität relegirt worden, ohne Genehmigung des Justiz-Ministers zum Examen nicht zuzulassen.

Regul. v. 16. Febr. 1832. §. 5. (Jahrb. Bd. 39. S. 218.)

Fünftes Hauptstück:

Subsistenz-Mittel.

Die Landgerichte haben auch darauf zu sehen, daß der Rechts-Kandidat von Mitteln, um während seiner praktischen Vorbereitung zum Justizdienst sich mindestens nothdürftig erhalten zu können, nicht ganz entblößt sei, und diese Mittel wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit nachweise, wobei jedoch besonders bei ausgezeichneten Fähigkeiten, besondern Rechtskenntnissen, bescheinigtem ausdauernden Fleiße und überhaupt bei vorliegender Kraft und Vorsatz zur weitern Fortbildung, mit billiger Erwägung der individuellen Verhältnisse zu verfahren ist.

Regul. v. 16. Febr. 1832. §. 6. (Jahrb. Bd. 39. S. 218.)

---

*) Hieher ist die Theilnahme an einer verbotenen Verbindung zu rechnen, worüber die allgemeinen Verfügungen oben Seite 82 nachzusehen sind.

Sechstes Hauptstück:
Eingeborenheit.

Der Kandidat hat, neben den oben erwähnten Erforderniſſen gleichzeitig auch den Beweis beizubringen, daß er ein Preußiſcher Unterthan iſt, oder als Ausländer, in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 1. October 1829 die Erlaubniß zum Eintritt in den Königlichen Dienſt erhalten hat.

Reg. v. 16. Febr. 1832. §. 7. (Jahrb. Bd. 39. S. 218.)

Siebentes Hauptſtück:
Curriculum vitae.

Er muß überdem dem Landgericht ein in lateiniſcher Sprache abgefaßtes curriculum vitae vorlegen, in welchem ſein Name, Alter und Geburtsort, der Name und Stand ſeiner Aeltern angegeben und eine kurze Geſchichte ſeiner Ausbildung auf Schulen und Univerſitäten enthalten iſt.

Reg. v. 16. Febr. 1832. §. 8. (Jahrb. Bd. 39. S. 218.)

II. Abtheilung.

Antrag auf Zulaſſung zur Prüfung.

Ein in Gemäßheit vorſtehender Beſtimmungen zur Zulaſſung zum Examen qualificirter Kandidat iſt berech-

tigt, auf letzteres nach seiner Wahl bei einem der Rheinischen Landgerichte anzutragen. Er richtet deßhalb sein Gesuch an den Präsidenten dieses Gerichtshofs, unter Beifügung der Vorschriften der § 1. f. f. gedachten Zeugnisse und des curriculi vitae, und meldet sich vor dem Examen persönlich bei allen Mitgliedern sowohl des Landgerichts, als des öffentlichen Ministeriums bei demselben.

Reg. v. 16. Febr. 1832. §. 9. (Jahrb. Bd. 39. S. 218.)

III. Abtheilung.

Die Prüfung pro Auscultatura.

Erstes Hauptstück: Ernennung der Examinatoren.
Zweites Hauptstück: Strenge der Prüfung.
Drittes Hauptstück: Gegenstände der Prüfung.
Viertes Hauptstück: Examinations-Protocoll.

Erstes Hauptstück.

Ernennung der Examinatoren.

1. Wenn keine Anstände gegen die Zulassung des Aspiranten zur Prüfung sich ergeben haben, so wird dieselbe angeordnet. Sie wird von einem Rathe des Landgerichts und einem Beamten des öffent-

lichen Ministeriums bei demselben, von welchen jener von dem Präsidenten, dieser aber von dem Ober-Procurator ernannt wird, abgehalten.

Regul. v. 16. Febr. 1832. §. 10. (Jahrb. Bd. 39. S. 218.)

2. Die beiden Prüfungs-Kommissionen werden mit dem Anfange eines jeden Justizjahres für dasselbe respective von dem Landgerichts-Präsidenten und dem Ober-Procurator ernannt, und hängt es von den beiden letztern ab, dazu die bisherigen oder neue Kommissarien zu bestellen.

R. v. 13. März 1834. (Jahrb. Bd. 43. S. 223.)

Zweites Hauptstück.

Strenge der Prüfung.

Seit einiger Zeit sind die Fälle, in welchen die Auskultatoren in den Referendariats-Prüfungen nicht allein nicht genügend bestanden, sondern Beweise unglaublicher Unwissenheit in den ersten Rechtsprincipien gegeben haben, so häufig geworden, daß ich Ew. Hochwohlgeboren diesen Gegenstand recht dringend zu empfehlen mich veranlaßt sehen muß. Aus einem Theile der genau erwogenen Examinationsprotocolle geht eine so krasse Rechtsunwissenheit hervor, daß das Examen zum Auskultator schlechthin nicht angemessen gewesen sein kann. Es bedarf nur eines Rückblicks in die letzten Jahre, um sich zu überzeugen, wie sehr und wie unermüdlich es dem Justiz-Ministerium am Herzen liegt, kenntnißreiche, tüchtige, geschäftsfähige junge Justiz-Beamten zu befördern. So unveränderlich das Justiz-Ministerium in diesem Bestreben, der Rheinprovinz einen tüchtig und gründlich gebildeten Justizbeamtenstand zu sichern und Fleiß und Geschicklichkeit zu achten, fortfahren wird, eben so unerschütterlich steht es auch fest, daß diejenigen, welche die zu ihrem Amte er-

forderlichen Kenntnisse sich nicht erworben, und diejenigen, welche in den praktischen Vorbereitungsstufen den zu ihrer fernern Befähigung nothwendigen Ernst und Fleiß nicht bethätigt haben, nie und unter keiner Bedingung im Justizdienst befördert werden sollen. Es ist eine durchaus unrichtige Ansicht, wenn angenommen wird, daß zu einer Beförderung im Justizdienst nur erweiterte Rechtskenntnisse erforderlich seien; neben denselben, und gleich nothwendig, wie diese Fortschritte in der Rechtswissenschaft, ist auch dazu die Aneignung desjenigen ernsten und anhaltenden Fleißes und derjenigen Ausdauer und Charakterfestigkeit, ohne welche die Verwaltung eines öffentlichen Amts nicht gelingen kann. Wer so entblößt von den ersten Grundsätzen des Rechts ist, wie einige der jüngst zu Referendarien examinirten Auskultatoren, hätte nie zur Auskultatur zugelassen werden sollen.

Ew. Hochwohlgeboren fordere ich daher auf, darauf zu achten, daß bei den Auskultatur-Prüfungen ernstlicher, wie hin und wieder es der Fall gewesen ist, auf diejenigen Rechtskenntnisse gesehen werde, welche man von jedem jungen Rechtsgelehrten, der auf der Universität seine Schuldigkeit gethan und unausgesetzt und ernstlich fleißig gewesen ist, mit Recht fordern kann, daß diejenigen, welche nicht einmal dies Maaß von rechtswissenschaftlichen Kenntnissen besitzen, abgewiesen werden, damit sie, sich selbst zum Nutzen und andern unfleißigen Studirenden zur Warnung, ihr akademisches Studium wieder aufnehmen und ergänzen können.

Circular-Rescript an den Königlichen Herrn Landgerichts-Präsidenten, und den Königl. Herrn Ober-Prokurator zu Cleve, Düsseldorf, Elberfeld, Trier, Aachen, Cöln, Coblenz, vom 29. November 1834. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 41, S. 459.)

1. Die Prüfung ist bloß mündlich und muß sich über alle Theile der Rechtswissenschaft,

namentlich über das Lehn-, Kriminal- und Staatsrecht, über die Rechtsgeschichte und die nächsten, ganz besonders über die historischen Hülfswissenschaften der Jurisprudenz verbreiten, ohne jedoch auf eine nähere Kenntniß der Landesgesetze der alten, oder der Rheinprovinzen ausgedehnt zu werden, obwohl, besonders wenn aus dem akademischen Zeugniß hervorgeht: daß der Kandidat Kollegien über französisches oder rheinisches Recht gehört hat, sich zu vergewissern ist, daß er auch in diesen Vorlesungen diejenigen Kenntnisse sich erworben hat, welche jede mit Ernst und Aufmerksamkeit gehörte Vorlesung gewähren muß. Geordnete klare Begriffe, System, Aneignung der Hauptgrundsätze der obgedachten verschiedenen Zweige der Rechtswissenschaft und der verschiedenen Dogmen derselben und Bekanntschaft mit den, in neuern Zeiten bedauerlich so oft von den Studirenden vernachlässigten Quellen des Rechts, besonders des Römischen Rechts, sind die Gesichtspunkte, von welchen bei dem Examen vorzugsweise auszugehen ist. Außerdem haben die Examinatoren sich zu vergewissern, daß der Kandidat die für jeden Rechtsgelehrten unentbehrliche Kenntniß der lateinischen Sprache und die Fertigkeit besitzt, in derselben sich auszudrücken, wozu die so viel möglich in dieser Sprache abzuhaltende Prüfung über das Römische Recht und cursorische Uebersetzungen und Erklärungen mehrerer Stellen im corpus juris romani die angemessenste Gelegenheit darbietet.

Regul. v. 16. Feb. 1832. §. 10. (Jahrb. Bd. 39. S. 218.)

2. Es sind allerdings von jungen Männern, welche eben die Universität verlassen haben, keine Gelehrsamkeit und selbst kein bedeutender Umfang von rechtswissenschaftlichen Kenntnissen, allein durchaus bestimmte

klare Rechtsbegriffe und Rechtstheorie, und gründliche Uebersicht der Wissenschaften, über welche sie Vorlesungen gehört haben, zu verlangen. Das erste Examen gewährt hierüber den erforderlichen Ueberblick und zugleich die Kenntniß von den Geisteskräften und Anlagen der Beurtheilungskraft, dem Fleiß und der Reife eines jungen Mannes, und in Sonderheit von seinem Trieb und seiner Kraft, weiter sich auszubilden.

Circul. Rescr. an sämmtliche Präsidenten und Ober-Prokuratoren in der Rheinprovinz vom 10. December 1834. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 44. S. 464.)

Viertes Hauptstück:

Gegenstände der Prüfung.

Ueber diese mündliche Prüfung wird von den Examinatoren ein Protocoll aufgenommen, in welchem die Materien, über welche sie sich verbreitet hat, näher angegeben, und einige der Antworten des Kandidaten wörtlich angeführt werden. Nach beendigter Prüfung und Entlassung des Kandidaten haben die Examinatoren über das Resultat der erstern zu berathschlagen und ihr gewissenhaftes Gutachten über die Kenntnisse und Fähigkeiten des Kandidaten motivirt, entweder zu eben diesem Protocoll, oder besonders abzugeben.

Regul. v. 16. Febr. 1832. §. 11. (Jahrb. Bd. 39. S. 218.)

IV. Abtheilung.

Zurückweisung.

Es kann den Kandidaten nicht gewehrt werden, wenn sie das Examen bei einem Gerichte nicht be-

standen, demnächst bei einem andern Gerichte sich demselben nochmals zu unterziehen. Damit davon aber kein Mißbrauch gemacht werde, hat das erstere Gericht bei Rückgabe der Zeugnisse an den Kandidaten darauf zu vermerken, daß derselbe bereits einem Examen unterzogen gewesen und nicht bestanden ist, so wie welche Frist zum anderweitigen Examen ihm gesetzt worden, welche jedoch ohne Zustimmung des Kandidaten und bei deren Ermangelung ohne vorgängige Genehmigung des Justiz-Ministerii nicht über sechs Monate hinaus zu setzen ist.

An den Königlichen Landgerichts-Präsidenten, Herrn v. Oppen, und den Königl. Ober-Procurator Herrn v. Collenbach zu Cöln.

R. v. 5. Februar 1836. (Jahrb. Bd. 47. S. 402.)

V. Abtheilung.

Zulassung zur Auscultatur.

Die Examinatoren legen dieses Protocoll mit den von dem Kandidaten etwa eingereichten Schriften rc. dem Landgerichts-Präsidenten und dem Ober-Procurator vor, welche, wenn sie das Resultat befriedigend finden, dem Kandidaten ein Attest über die wohlzurückgelegte Prüfung pro Auscultatura ertheilen.

Auf den Grund dieses Attestes ist der Kandidat berechtigt, zum Zweck seiner weitern praktischen Ausbildung sowohl bei den Rheinischen Landgerichten, als den Gerichten in den übrigen Provinzen der Monarchie, als Auskultator zugelassen zu werden.

Reg. v. 16. Febr. 1832. §. 12—13.

Der Justiz-Minister hat bei Abfassung dieses Regulativs nur die Absicht, gründliches, gediegenes, vielseitiges Rechtsstudium, anhaltenden Fleiß und Ausdauer in demselben, frühzeitige Gewöhnung an ernste und unermüdliche Anstrengung in Erfüllung des Berufes, praktische Beurtheilungskraft, Geschäftsgewandtheit, einen rechtlichen Sinn und einen tadelsfreien Wandel bei denjenigen jungen Rechtsgelehrten, die in den Rheinprovinzen dem Justizdienst, ohne Unterschied, ob sie darin das Recht sprechen, oder dasselbe vertheidigen werden, sich widmen, zu befestigen und zu befördern, und dadurch der Rechtspflege selbst die sicherste Gewähr ihrer Güte und ihrer Achtung ferner zu erhalten. So wie er seinerseits es sich stets besonders angelegen sein lassen wird, zur vorzugsweisen Beförderung und Anerkennung ausgezeichneter Justizbeamten beizutragen; so hat er das volle Vertrauen zu den Königlichen Gerichtshöfen und deren Chefs und Mitgliedern, so wie zum öffentlichen Ministerium, daß sie der gewissenhaften und sorgfältigen Prüfung und Fortbildung derjenigen, welche dermaleinst ihre Stellen bekleiden sollen, die verdiente volle Aufmerksamkeit gern widmen werden. Sie werden daher aufgefordert, in ihrem Gutachten über die Qualification eines jeden im Examen bestandenen Examinaten anzuführen, in welcher Beziehung er sich besonders bewährt, und überhaupt, ob er seine Befähigung ausgezeichnet oder nur ziemlich dargethan hat, damit auf die Anstellung und Beförderung ausgezeichneter junger Männer desto sicherer vorzugsweise Bedacht genommen werden könne.

Berlin, den 16. Februar 1832.

Der Justiz-Minister

v. Kamptz.

(Jahrb. Bd. 39. S. 218.)

C. Die Rechts-Kandidaten in den Ländern des gemeinen Rechts.

Ueber die Erfordernisse zur Zulassung zur ersten Prüfung und diese Prüfung selbst sind die allgemeinen Verordnungen sub. A. nachzusehen.

I. Abschnitt.

Im ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Koblenz.

Annahme der Rechts-Kandidaten zu Auskultatoren bei dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitenstein.

Das Justiz-Ministerium findet keinen Anstand, den Königlichen Justiz-Senat in Folge des Berichts vom 9. d. M. zu autorisiren, diejenigen Kandidaten, welche sich bei demselben behufs einer künftigen Anstellung im ostrheinischen Theile des Bezirks Koblenz praktisch ausbilden wollen, nach erfolgter Prüfung unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen zu Auskultatoren zu ernennen und sie als solche zu verpflichten. Wenn jedoch ein solcher Auskultator, wie es allerdings rathsam erscheint, gleichzeitig auch bei den übrigen Abtheilungen des Königlichen Landgerichts arbeiten will, so muß sich derselbe stets bei dem Präsidio und der General-Prokuratur des Königlichen Rheinischen Appel-

lations-Gerichtshofs melden und die Erlaubniß nachsuchen.

Rescript v. 23. Dezember 1831. (Jahrb. Bd. 38. S. 466.)

II. Abschnitt.

In Neu-Vorpommern und Rügen.

Anstellung der Rechts-Kandidaten zu Auskultatoren beim Hofgericht zu Greifswald.

— Ich will gestatten, daß beim Hofgericht zu Greifswald Auskultatoren und Referendarien angestellt werden und ermächtige Sie, den Justiz-Minister, das Ober-Appellations- und Hofgericht zu Greifswald nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. 4. §. 1—19 und §. 33—37 und den dieselbe deklarirenden Vorschriften des Anhangs zur Gerichts-Ordnung §§. 448—481 und 456 mit Instruction zu versehen.

K. O. v. 17. März 1833. (G. S. 1833. S. 30.)

Haupt, K.

Die juristischen Bildungs-Stufen in Preussen

Bd.: I

Quedlinburg 1845 - 1846

J.pract. 111 l-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554190-5